



# MANAGEMENTPLAN WOLF MECKLENBURG-VORPOMMERN 2021

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft  
und Umwelt

Mecklenburg-Vorpommern

Paulshöher Weg 1 • 19061 Schwerin

Telefon (0385) 588-0 • Fax (0385) 588 6024

<http://www.lm.mv-regierung.de>

E-Mail: [presse@lm.mv-regierung.de](mailto:presse@lm.mv-regierung.de)

Schwerin, August 2021

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

## VORWORT

In den vergangenen 10 Jahren haben sich zahlreiche Neuerungen zum Thema und im Umgang mit dem Wolf ergeben. Dazu zählen unter anderem eine deutliche gestiegene Wolfspopulation und damit einhergehend neue Konfliktfelder.

Für einige spezielle Themenbereiche sind auf Bundes- und Landesebene bereits Grundlagen erarbeitet worden. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden beispielsweise Förderrichtlinien im Zusammenhang mit dem Wolf erarbeitet, notifiziert und veröffentlicht. Weiter hat sich die Rechtsprechung zu der Thematik fortentwickelt und eine themenbezogene Anpassungen des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgte 2020. Daher bedurfte der bestehende Wolfsmanagementplan aus dem Jahr 2010, neben einer inhaltlichen Anpassung, einer neuen Strukturierung und thematischen Erweiterung.

In einem gemeinsamen umfassenden Überarbeitungsprozess und breiten Dialogverfahren mit verschiedenen Interessenvertretern in der AG Wolf wurde nun ein neuer Wolfsmanagementplan für Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Das Ziel der Überarbeitung war, neben einer umfassenden Aktualisierung, auch das Aufzeigen von potentiellen künftigen Handlungsspielräumen und Empfehlungen in die Zukunft.

Insbesondere hinsichtlich der Fragestellungen im Zusammenhang mit in die Zukunft gerichteten Herangehensweisen beim Wolf gab es einen erheblichen Diskussionsbedarf. Ich bin froh, dass man sich auch zu diesen verschiedenen Auffassungen ausgetauscht hat und dass wir diesen Prozess nun gemeinsam zum Abschluss bringen konnten. Zum größten Teil konnte inhaltlich Einigkeit erzielt werden. Die hervorgehobenen Thesen zeigen deutlich unseren gemeinsamen Anspruch an das Wolfsmanagement in Mecklenburg-Vorpommern. Doch auch auseinandergehende Auffassungen der einzelnen Verbände und sonstigen Mitglieder der AG Wolf wurden kenntlich gemacht und ausgeführt.

Insbesondere diesen Themenbereichen und Aufgabenschwerpunkten müssen sich die politisch Verantwortlichen ebenso wie die Verwaltung in Zukunft widmen.



Dr. Till Backhaus

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	5
<b>2. GRUNDLAGENWISSEN WOLF</b> .....	6
2.1 Biologie und Ökologie des Wolfes .....	6
2.2 Verbreitungsgebiet und Entwicklung.....	9
2.3 Gefährdungen.....	14
2.4 Rechtliche Situation und Schutzstatus .....	16
<b>3. WOLFSMONITORING UND WOLFSMANAGEMENT</b> .....	18
3.1 Ziele und Grundsätze Monitoring.....	18
3.2 Wolfsmonitoring in Mecklenburg-Vorpommern.....	21
3.3 Ziele und Grundsätze des Wolfsmanagements.....	22
3.4 Struktur des Wolfsmanagements in Mecklenburg-Vorpommern .....	22
3.5 Öffentlichkeitsarbeit .....	25
3.6 Zuständigkeiten sowie nationale und internationale Abstimmungen.....	26
<b>4. NUTZTIERHALTUNG UND WÖLFE</b> .....	29
4.1 Allgemeine Konfliktbeschreibung.....	29
4.2 Begleitende Maßnahmen des Wolfsmanagements .....	30
4.3 Förderung von Präventions- und Akzeptanzmaßnahmen.....	33
4.4 Schadensausgleich.....	34
4.5 Artenschutzrechtliche Ausnahmen bei Nutztierrißen.....	36
4.6 Forderungen für die Weiterentwicklung des Wolfsmanagements .....	39
<b>5. UMGANG MIT WÖLFEN</b> .....	41
5.1 Wolfsverhalten und Mensch .....	41
5.2 Umgang mit verhaltensauffälligen Wölfen.....	44
5.3 Umgang mit verletzten Wölfen.....	47
5.4 Umgang mit tot aufgefundenen Wölfen.....	48
5.5 Umgang mit Wolf-Hund-Hybriden .....	49
<b>6. JAGDAUSÜBUNG UND WÖLFE</b> .....	51
6.1 Wolf und Wild; Entwicklung der Schalenwildbestände.....	51
6.2 Wolf und Jagdausübung .....	53
6.3 Einbindung der Jägerschaft bei der Entnahme und Vergrämung von Wölfen	56
6.4 Wolf und Jagdrecht.....	58
<b>7. Literatur</b> .....	59
<b>8. ANHANG</b> .....	62

## ABKÜRZUNGEN

AG Wolf M-V	Arbeitsgruppe Wolf Mecklenburg-Vorpommern
BB	Brandenburg
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Bauernverband e.V.
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FöRL Wolf M-V	Förderrichtlinie Wolf Mecklenburg-Vorpommern
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
IUCN	International Union for the Conservation of Nature
IZW	Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung im Forschungsverbund Berlin e.V.
JAB	Jagdausübungsberechtigter
LALLF	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
LJV	Landesjagdverband M-V e.V.
LM	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V
LSZV	Landesschaf- und Ziegenzuchtverband M-V e.V.
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie / Fachbehörde
MEP	Mitteeuropäische Flachlandpopulation
MRV	Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NGO	Non governmental organization (nicht staatliche Organisation)
SCALP	Status and Conservation of the Alpin Lynx Population
StÄLU	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
TierSchG	Tierschutzgesetz
UJB	Untere Jagdbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde

## 1. EINLEITUNG

Nachdem für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 2010 erstmalig ein Managementplan für den Wolf herausgegeben worden ist, wird hiermit aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Erkenntniszuwachses, der dynamischen Entwicklung der Wolfsvorkommen, veränderter sonstiger Rahmenbedingungen und allgemeiner Überarbeitungserfordernisse eine aktualisierte Fassung vorgelegt.

Auch dieser zweite Managementplan entstand wieder in einem vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern eingeleiteten und geführten Diskussions- und Abstimmungsprozess, an dem Interessenvertreter aus Verbänden, Behörden und wissenschaftlichen Institutionen im Rahmen ihrer Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Wolf M-V beteiligt waren. Dieser Prozess umfasste den Zeitraum von Juni 2020 bis September 2021. In der Arbeitsgruppe Wolf haben (in alphabetischer Reihenfolge) Vertreter folgender Akteure mitgewirkt: AG unabhängige Berufsschäfer, Bauernverband M-V e.V., Biopark e. V., BUND M-V e.V., Landesforstanstalt M-V, Landesjagdverband M-V e.V., Landesschaf- und Ziegenzuchtverband M-V e.V., Landesverband Reiten, Fahren, Voltigieren M-V e.V., Milchkontroll- und Rinderzuchtverband M-V e.G., Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, NABU M-V e.V., Pferdezuchtverband M-V e.V., Rinderallianz, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (für die Bewilligungsbehörden), TU Dresden – Forstzoologie, untere Naturschutzbehörde des Landkreises LUP (für die unteren Naturschutzbehörden).

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Wolf M-V waren sich einig, dass neben gemeinsam vertretenen Positionen auch wesentliche Positionen dargestellt werden sollen, zu denen gegenwärtig kein Konsens erreicht werden konnte.

Gemeinsam vereinbarte zusammenfassende Positionen sind im Text gesondert hervorgehoben worden (blaue Rahmen). Positionen, zu denen gegenwärtig kein Konsens erreicht werden konnte, wurden einerseits durch Fußnoten kenntlich gemacht; andererseits werden diese Punkte in Kapitel 4.6 und im Anhang dargestellt.

Mit der positiven Entwicklung der deutschen Wolfspopulation besteht auch die Notwendigkeit, die Managementmaßnahmen regelmäßig und vorrausschauend an die zu erwartende Situation anzupassen. Der Managementplan wird daher weiterhin regelmäßig hinsichtlich von Anpassungsbedarfen überprüft werden. In diesem Zusammenhang und auch darüber hinaus bleibt die AG Wolf ein wesentliches Instrument zur Begleitung dieses komplexen Themas.

## 2. GRUNDLAGENWISSEN WOLF

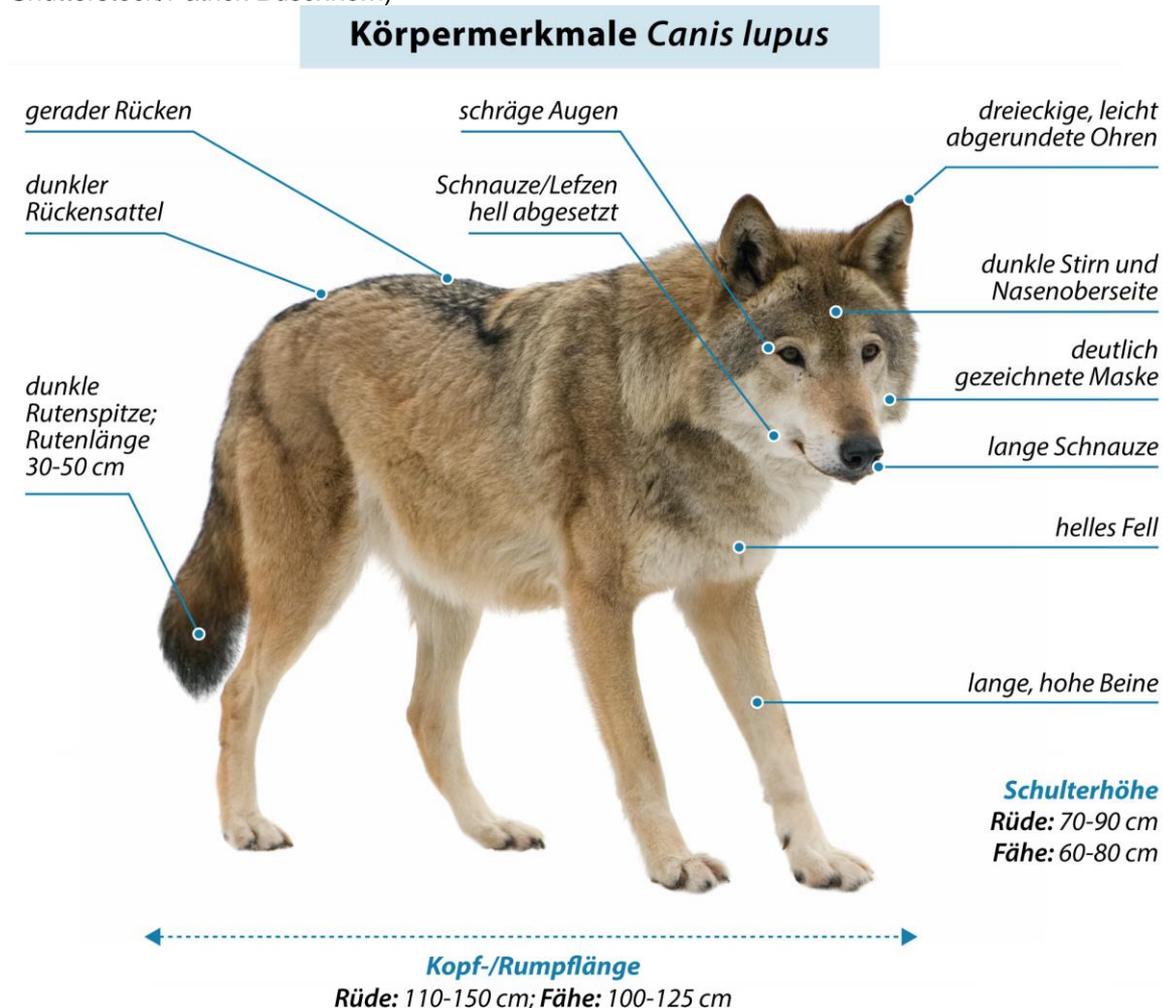
### 2.1 Biologie und Ökologie des Wolfes

#### Morphologie

Der Wolf (*Canis Lupus*, Linnaeus, 1758) ist der größte freilebende Vertreter der Familie der Hundartigen (*Canidae*) innerhalb der Ordnung der Raubtiere (Carnivora). Zur Gattung *Canis* gehören u.a. auch der Hund (*C. lupus familiaris*) oder der Goldschakal (*C. aureus*).

Wölfe besiedeln ein sehr großes geografisches Areal mit unterschiedlichsten ökologischen Rahmenbedingungen, welches sich auch in einer entsprechenden morphologischen Vielfalt widerspiegelt, wie unterschiedlicher Fellfärbung oder Körpergröße. In Mitteleuropa, wo der Europäische Grauwolf (*Canis lupus lupus*) vertreten ist, liegt das Körpergewicht erwachsener Rüden (Männchen) zwischen 40-50 kg und das Körpergewicht erwachsener Fähen (Weibchen) bei 35-40 kg (Mech und Boitani 2003a). Die durchschnittliche Schulterhöhe liegt bei 70 cm und die durchschnittliche Körperlänge bei 1-1,7 m.

**Abbildung 1:** Körpermerkmale *Canis lupus* (Beschriftung nach Sürth, et al., 2011 S.11; Bild: Shutterstock/Patrick Buschhorn)



Im Gegensatz zu ähnlich gebauten Hunderassen, wie etwa dem Deutschen Schäferhund, sind Wölfe deutlich hochbeiniger, haben größere Pfoten und weisen einen längeren Rumpf auf (Abbildung 1). Darüber hinaus ist der Brustkorb höher und schmaler ausgeprägt. Der Kopf ist breiter und die Ohren sind vergleichsweise klein und dreieckig. Das Hirnvolumen ist deutlich größer als das gleichgroßer Haushunde. Die Rute (Schwanz) ist gerade mit schwarzer Spitze. Im Gegensatz zu vielen Hunden ist diese meist herabhängend. Als ausdauernder Läufer kann er im gleichmäßigen Trab mühelos weite Strecken zurücklegen. Die typische Gangart ist der sogenannte geschnürte Trab, bei dem die Hinterpfoten exakt in die Abdrücke der jeweiligen Vorderpfoten gesetzt werden. Europäische Wölfe haben eine graue Grundfärbung mit grauem Rücken und bräunlichem Nacken und bräunlichen Flanken, die von gelblichgrau über graubraun bis dunkelgrau variieren kann. Das Rückenfell weist oft einen hellen Sattelfleck mit dunkler Sattellinie auf. Die Unterseite der Schnauze und die Kehle sind deutlich heller gefärbt

### **Lebensweise**

Wölfe sind sehr anpassungsfähig und können in vielen unterschiedlichen Habitaten leben. So war der Wolf einst das am weitesten verbreitete Säugetier der Erde. Der ursprüngliche Lebensraum des Wolfes in Europa erstreckte sich auf den gesamten Kontinent. Wölfe können überall dort vorkommen, wo es ausreichend Nahrung und Wasser gibt und ein Rückzugsort für die Aufzucht der Welpen gegeben ist (Theuerkauf et al. 2003, Jedrzejewski et al. 2004, 2008). Das vorwiegende Leben in Wäldern ist - wie auch bei seinen wichtigsten Beutetieren, dem Schalenwild (Huftieren) - auf die frühere Bejagung durch den Menschen zurückzuführen. In der heutigen Kulturlandschaft ist die Akzeptanz der Menschen eine wichtige Voraussetzung für eine stabile Population.

Wölfe haben ein hochentwickeltes Sozialverhalten und leben im Sozialverband, dem Rudel. Ein Wolfsrudel in Mitteleuropa besteht im Regelfall aus dem Elternpaar und dessen Nachkommen der letzten zwei Jahre. Die Hauptaufgabe des Rudels ist die Sicherstellung einer erfolgreichen Jagd und Welpenaufzucht. Wölfe sind in der Regel mit 22 Monaten geschlechtsreif und verlassen meist im Alter von 10-22 Monaten auf der Suche nach einem Partner und einem eigenen Territorium das elterliche Rudel. Die Größe der Rudel schwankt im Verlauf des Jahres meist zwischen fünf und zehn Wölfen. Die Schwankung der Rudelstärke wird durch die Geburt der Welpen, das Abwandern der Jährlinge und durch Todesfälle verursacht.

Weibliche Wölfe sind im Gegensatz zu Hunden nur einmal im Jahr fruchtbar. In Mitteleuropa findet die Verpaarung in der Regel Ende Februar/Anfang März statt. Nach einer Tragzeit von rund 2 Monaten werden Ende April/Anfang Mai meist vier bis sechs Welpen geboren. Das biologische "Wolfsjahr" erstreckt sich daher von Anfang Mai bis Ende April des darauffolgenden Jahres. Wölfe haben in der freien Wildbahn eine Lebenserwartung von 5-8 Jahren.

Wölfe sind territoriale Tiere, jedes Wolfsrudel beansprucht ein eigenes Territorium, das es gegen andere Wölfe verteidigt. Daher verteilen sich vergleichsweise wenige Wölfe auf einer großen Fläche. Die Territorialgrenzen werden mittels Urin- und Kotabsetzen markiert. Häufig befinden sich zwischen benachbarten Territorien überlappende Gebiete, bei denen kein Rudel das Vorrecht hat. Diese Gebiete werden häufig von durchwandernden Wölfen genutzt, da ihnen dort weniger Gefahr droht. Die Rudel

nutzen Territorien von mehreren hundert Quadratkilometern (Ansorge et al. 2011). Ausschlaggebend für die Größe eines Territoriums ist die Nahrungsverfügbarkeit. In Gebieten mit hoher Nahrungsverfügbarkeit können Wolfsterritorien kleiner sein als in nahrungsarmen Gebieten (Fuller et al. 2003, Sürth et al. 2011). Bei stärkeren Schwankungen der Nahrungsverfügbarkeit passt sich das Rudel durch eine andere Geburtenrate oder einen früheren bzw. späteren Zeitpunkt der Abwanderung der Jungwölfe an. Wölfe können nachts relativ weite Strecken zurücklegen (dabei sind Streifzüge über 50 km möglich, meistens etwa 20-30 km). In Mitteleuropa betragen die Reviergrößen oft zwischen 150-350 km<sup>2</sup> (BfN-Skript 556). Radiotelemetrisch überwachte territoriale Wölfe in der Oberlausitz nutzten etwa 250 km<sup>2</sup> (Reinhardt I., Kluth G., 2016). Die Welpenaufzucht beeinflusst im Sommer die Raumnutzung der Eltern vermutlich deutlich, so dass diese in der Phase des Futterzutragens eher in der Umgebung des Welpenruheplatzes jagen (Stier et al. 2017). Durch das Abwandern der Jungwölfe bleibt die Anzahl der Wölfe innerhalb eines Rudelterritoriums relativ konstant. Ebenso ist die Anzahl der Wolfsfamilien in einem bestimmten Gebiet weitestgehend konstant bzw. fluktuiert um einen bestimmten Wert, in Abhängigkeit von den Umweltparametern.

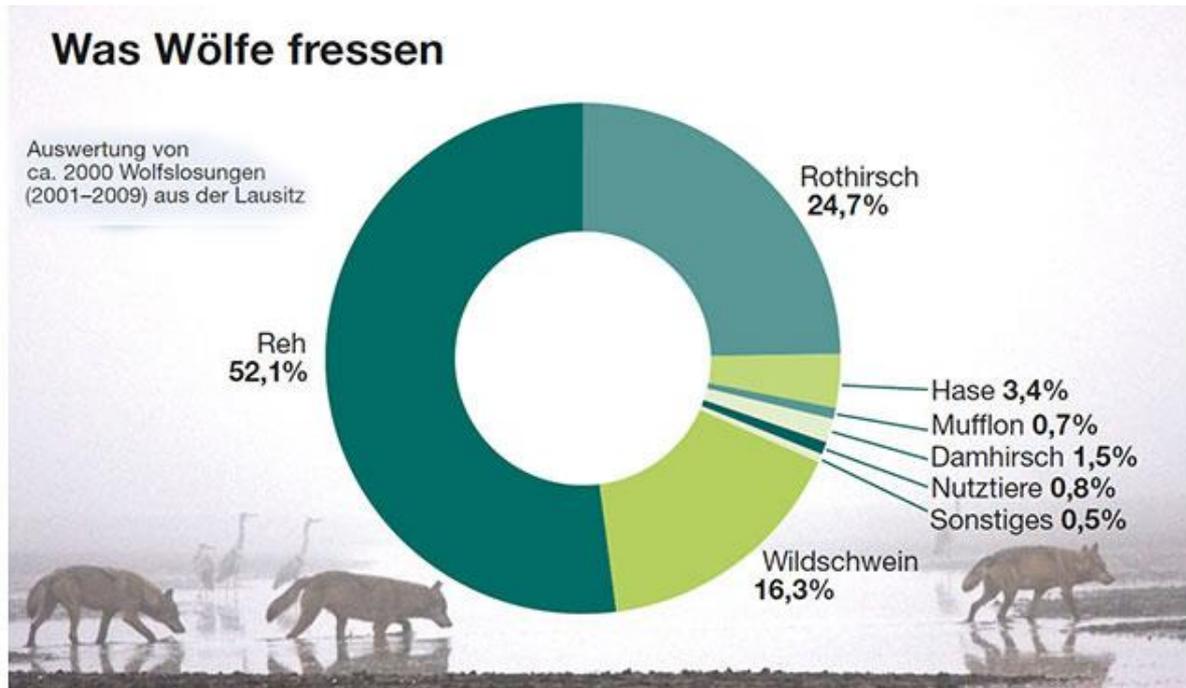
Die natürliche Mortalitätsrate in Wolfspopulationen kann zwischen 0 und 58 % pro Jahr liegen (Fuller et al. 2003). Ursächlich sind dabei meist Revierkämpfe oder Krankheiten, wie Räude oder Staupe. Bei Wölfen, die in Kulturlandschaften leben, überwiegen anthropogene Todesursachen. In Deutschland sind Verkehrsunfälle die hauptsächliche Todesursache bei tot aufgefundenen Wölfen (Reinhardt et al. 2021). Allerdings werden kranke oder illegal getötete Wölfe deutlich seltener aufgefunden.

## **Nahrungsökologie**

Wölfe sind typische Carnivoren, sie benötigen adult etwa 3-4 kg Nahrung (Fleisch, Haut und Knochen) pro Tag und sind an die Jagd auf Huftiere angepasst. Die heimischen Schalenwildarten sind zu ca. 95 % die Hauptnahrungsquelle der Wölfe (Abbildung 2). Dabei werden eher weniger wehrhafte und vor allem Jungtiere oder alte, geschwächte und kranke Beutetiere bevorzugt. Nach Untersuchungen von mehr als 3500 Kotproben von Wölfen in der Lausitz (Holzapfel et al. 2016) besteht für Wolfsvorkommen in wildreichen Gebieten die Hauptnahrung aus heimischen Schalenwildarten, welche 94,7 % der verzehrten Biomasse ausmachen. Das Reh bildet dabei mit über 50 % den Hauptnahrungsbestandteil, gefolgt von Rothirsch und Wildschwein. Eine weitere Nahrungskategorie stellen die Hasenartigen, Feldhase und Wildkaninchen, dar, welche einen Anteil von 3,4 % an der Nahrung ausmachen. Umgerechnet in Stückzahlen ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Körpermassen ein wesentlich höherer Anteil an Rehen und Wildschweinen (größtenteils Jungtiere unter einem Jahr), dagegen ein geringerer Anteil an Rothirschen (Wotschikowsky 2007).

Je nach Nahrungsverfügbarkeit kommt es zu saisonalen oder jährlichen Schwankungen, wobei auch Aas angenommen werden kann. Der Wolf ist ein sehr anpassungsfähiger Nahrungsopportunist. Alternativ zu langen Jagden erlegen Wölfe ihre Beute eher durch ein kurzes und schnelles Hetzen. Bei den Nutztieren sind vor allem Schafe und Ziegen gefährdet. Hier kommt daher dem wirksamen präventiven Herdenschutz eine besondere Bedeutung zu (siehe Kapitel 4).

**Abbildung 2:** Anteile der Beute von Wölfe (Quelle: Senckenberg Museum für Naturkunde, Görlitz  
Bild: NABU/Jan Noack)

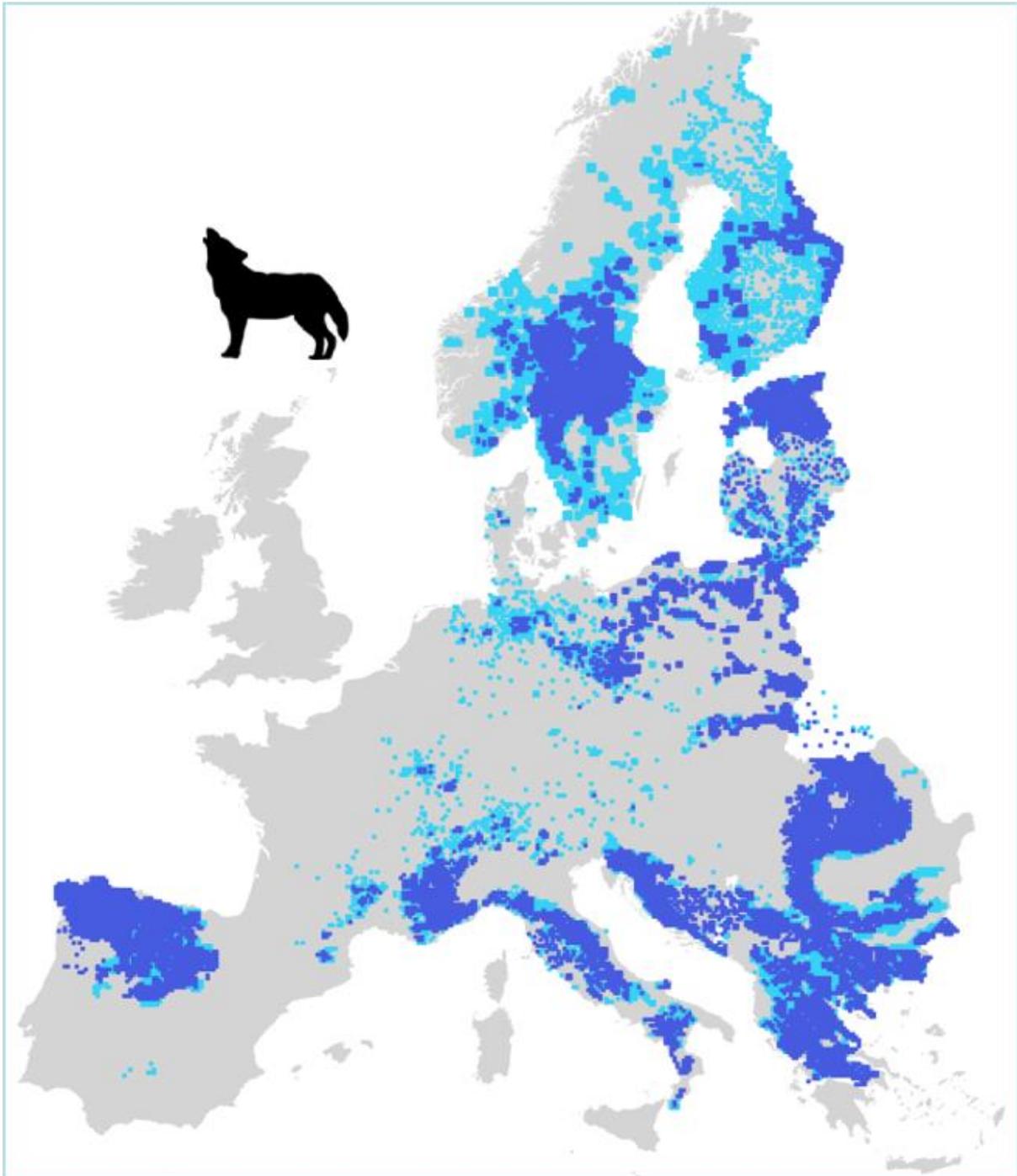


## 2.2 Verbreitungsgebiet und Entwicklung

### Verbreitung in Europa und Deutschland

Ursprünglich war der Wolf fast flächendeckend in der gesamten nördlichen Hemisphäre (nördlich des 15. Breitengrades) vertreten. Durch sein hohes Anpassungspotential an unterschiedliche Lebensräume gilt er auch als Habitatgeneralist. In Mittel- und Westeuropa, den USA und Japan war der Wolf in den zurückliegenden Jahrhunderten vom Menschen zunächst vollständig ausgerottet worden. In Mecklenburg-Vorpommern waren Wölfe beispielsweise etwa seit 1740 nicht mehr sesshaft. Durch das Aufkommen des Naturschutzgedankens seit dem frühen 20. Jahrhundert, die Unterschutzstellung des Wolfes in Europa durch die Berner Konvention im Jahre 1979 sowie durch umfangreiche Schutzmaßnahmen in den letzten Jahrzehnten erholten und erholen sich die Wolfspopulationen in vielen Regionen Europas wieder. Einige Populationen konnten neu entstehen oder sich aus einzelnen verbliebenen Tieren wieder entfalten (Skandinavien, Mitteleuropa, Alpenregion, Abbildung 3). In Europa leben heute wieder etwa 15.000 bis 20.000 Wölfe.

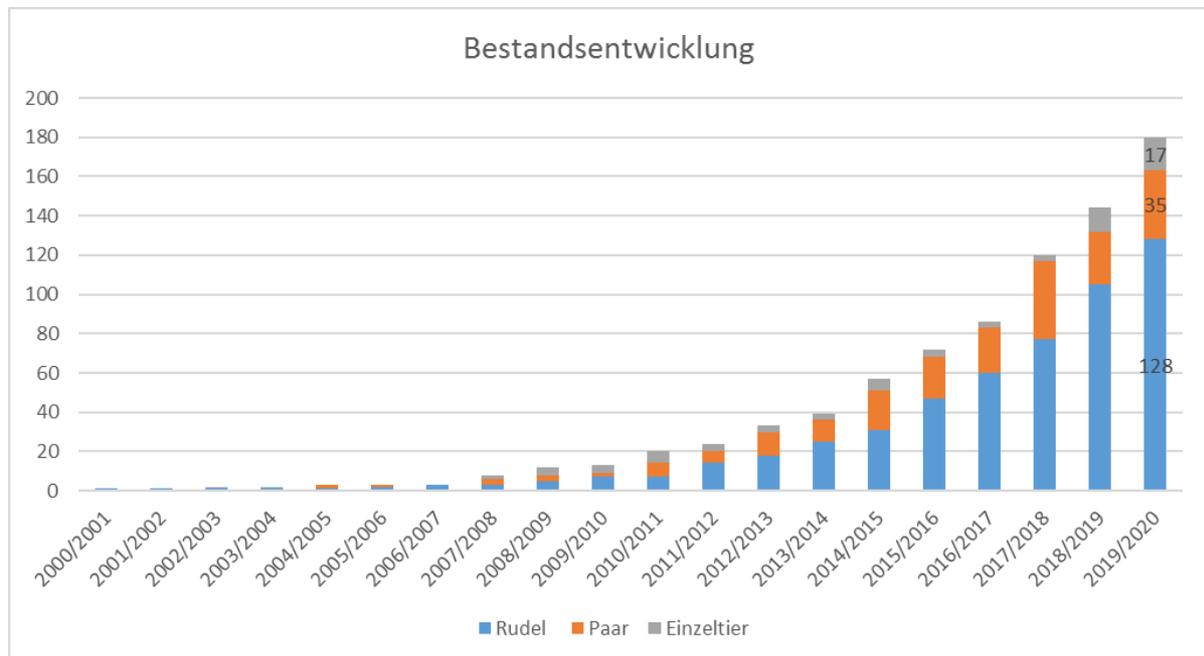
**Abbildung 3:** Verbreitung des Wolfes in Europa (<https://ec.europa.eu/>) (Dunkelblau: permanente Anwesenheit, Hellblau: sporadische Anwesenheit)



In den letzten 50 Jahren wanderten immer wieder einzelne Tiere bis nach Westpolen und auch bis nach Deutschland ein. 1998 gelang es einem Wolfspaar, auf einem Truppenübungsplatz in Sachsen ein Territorium zu etablieren, wo es zwei Jahre später zur ersten bestätigten Welpenaufzucht kam (Kluth et al. 2002). Aufgrund des Mangels an nichtverwandten Paarungspartnern dauerte es weitere 5 Jahre, bis sich ein zweites Rudel etablieren konnte. Im Monitoringjahr 2019/2020 wurden in Deutschland 180 Wolfsterritorien nachgewiesen, darunter 128 Rudel, 35 Paare und 17 sesshafte Einzeltiere. Der jährliche Anstieg der Anzahl der Wolfsterritorien betrug von 2000 bis 2020 im Bundesdurchschnitt 32 % (Abbildung 4, Abbildung 5). Die aktuellen Zahlen

und Entwicklungen können auf der Internetseite der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) recherchiert werden ([www.dbb-wolf.de](http://www.dbb-wolf.de)).

**Abbildung 4:** Entwicklung Wolfsbestand Deutschland

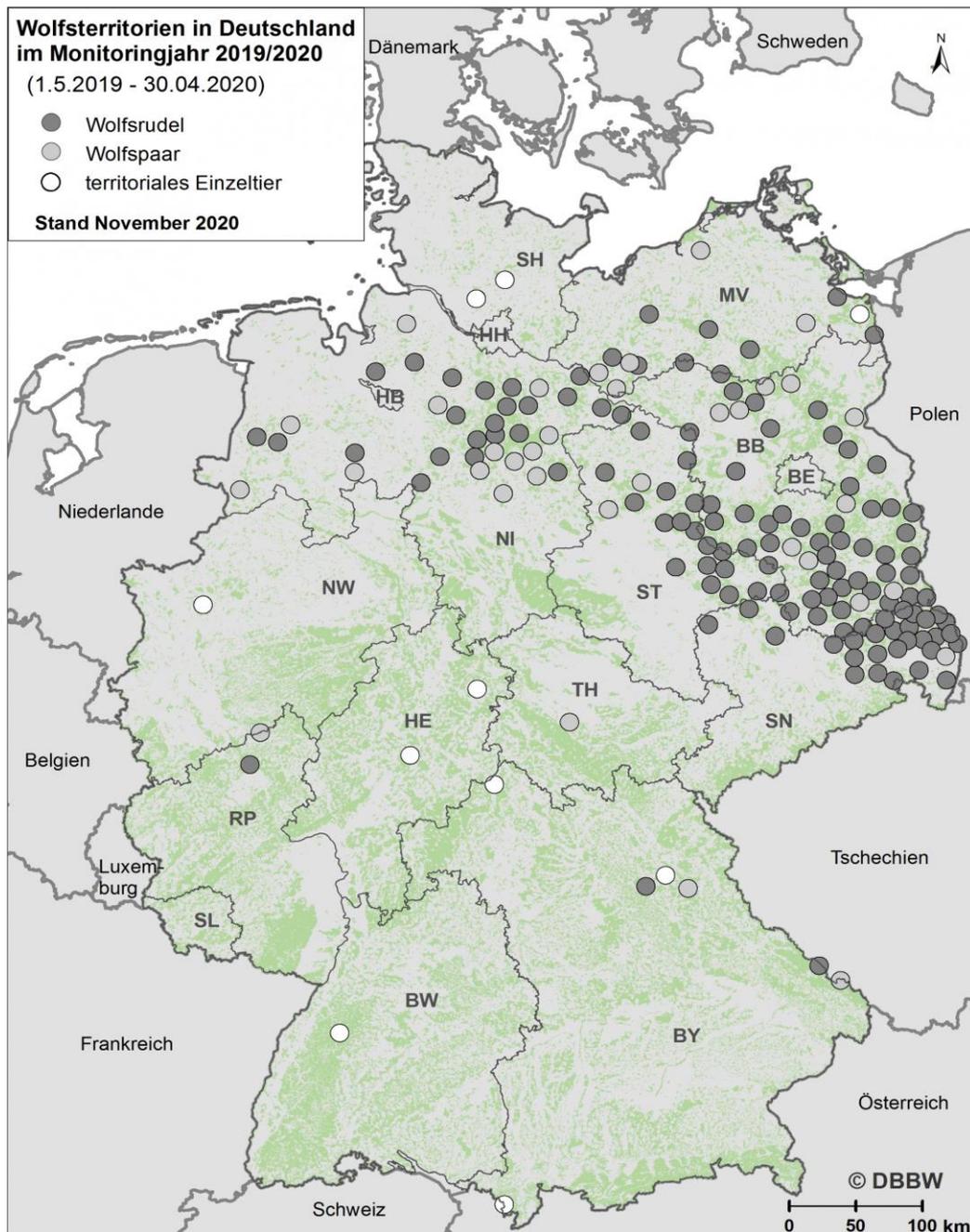


Im Jahre 2008 wurde der noch kleine Wolfsbestand (weniger als 10 Rudel) unter dem Namen „deutsch-westpolnische Wolfspopulation“ als eigene Population eingestuft (Linnell et al. 2008). Aufgrund ihrer geringen Größe und hohen Fragmentierung wurde diese in der Roten Liste der IUCN als "vom Aussterben bedroht" geführt. 5 Jahre später konnte die bis dahin deutlich angewachsene Population in ihrer Gefährdungslage auf "stark gefährdet" herabgestuft werden, gleichzeitig erfolgte aufgrund ihrer Vergrößerung eine Umbenennung in „Mitteleuropäische Flachlandpopulation“ ("Central European Lowland Population", MEP) (Kaczensky et al. 2013). Kerngebiet der MEP ist die Lausitz, beiderseits der deutsch-polnischen Grenze. Richtung Westen erstreckt sich die MEP bis in die Niederlande und Richtung Osten bis nach Zentralpolen. Wie genetische Untersuchungen zeigten, geht die MEP auf Gründertiere aus der baltischen Population zurück (DBBW, Czarnomska et al 2013, Nowak und Harms 2014). Die genetischen Daten zeigen aber einen starken Gründereffekt und der stattfindende gelegentliche Genaustausch konnte die bestehenden Unterschiede nicht verwischen. Neuere Studien (z.B. Szewczyk et al. 2019) beweisen auch, dass sich die mitteleuropäische von der baltischen Wolfspopulation genetisch unterscheiden und somit trotz des geographischen Zusammenwachsens nach wie vor eine reproduktive Trennung besteht (DBBW 2021).

Die Populationen im Osten Europas wurden zwar auch stark dezimiert und fragmentiert, dort konnte sich aber eine höhere genetische Variabilität erhalten. Die mitteleuropäische Flachlandpopulation gilt nach derzeitigem Kenntnisstand immer noch als weitestgehend isoliert, da das Ausmaß an Zuwanderung zwar die MEP vor Inzuchtdepression schützt, aber zu gering ist, um sich positiv auf die Demografie auszuwirken. Die geografisch nächsten Wolfspopulationen sind die baltische und die karpatische Population, deren Ausläufer nach Ost- und Südpolen hineinreichen (Linnell et al. 2008). Trotz der an verschiedenen Stellen wiederholten

Betrachtungsweise, dass die MEP und die baltische Population der gleichen Management-Einheit angehören sollten (Gula R. et al 2020), spricht gegenwärtig aus genetischer und populationsbiologischer Sicht alles für eine Beibehaltung zweier getrennter Management-Einheiten (DBBW, Szewczyk M. et al 2021).

**Abbildung 5:** Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2019/2020 (DBBW, <https://dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>)

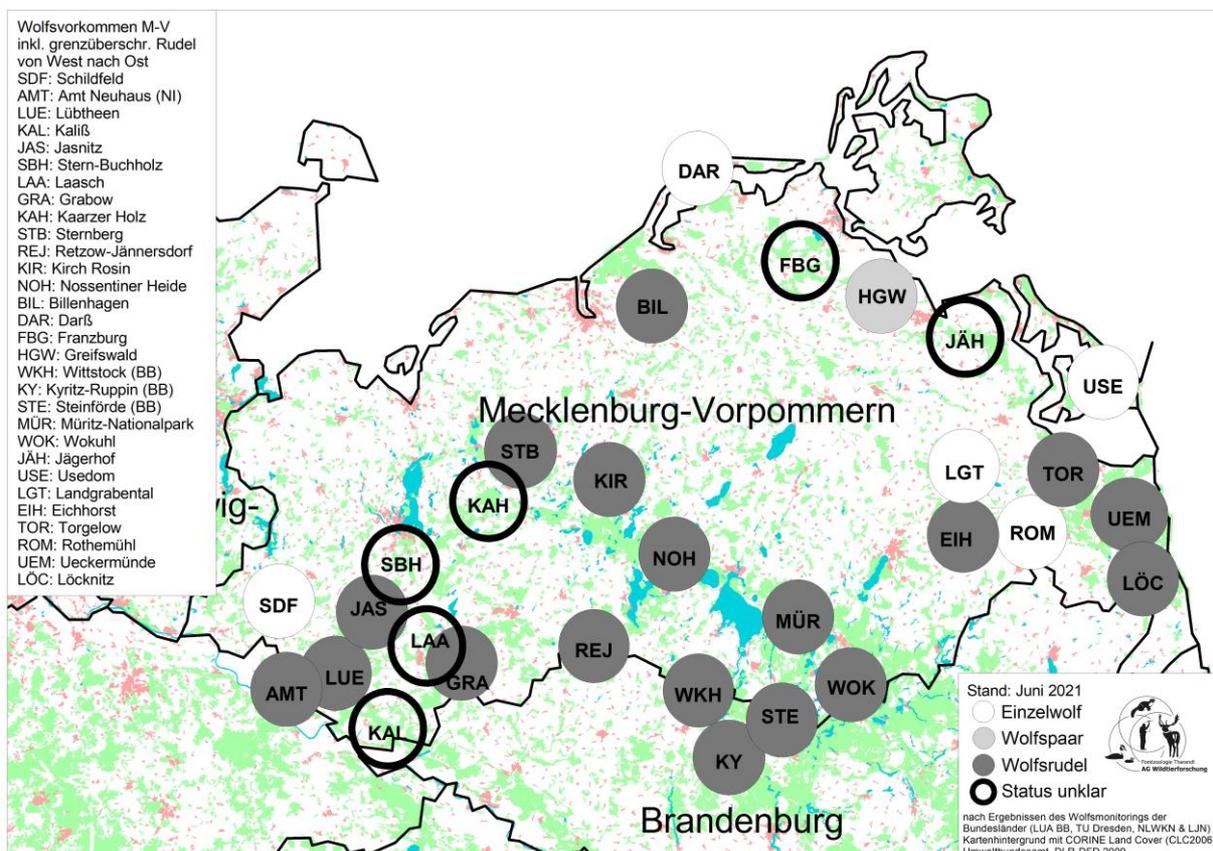


## Populationsentwicklung/Population in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern unterlag der Wolf bis zum Jahr 1989 keinem Schutzstatus und konnte – soweit sporadisch auftretend - legal und gezielt erlegt werden. Nachdem sich die rechtlichen Voraussetzungen geändert hatten, kam es nochmals zu einer illegalen Erlegung eines Wolfes im Jahre 1999 in der Ueckermünder Heide. Beginnend mit dem Jahr 2006 ist die Art wieder kontinuierlich in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen und hat sich seitdem zunehmend etabliert. Bis zum Jahr 2013 war insgesamt von 3 männlichen Einzeltieren auszugehen. Seit den ersten nachgewiesenen Reproduktionen im Jahr 2014 (Lübtheener Heide und Ueckermünder Heide) ist ein stetiger Anstieg der Population zu verzeichnen. Im Monitoringjahr 2020/2021 konnten 20 Territorien nachgewiesen werden. Darunter 14 Rudel, 1 Paar und 5 territoriale Einzeltiere (Monitoring M-V, siehe auch Abbildung 6). Da die Insel Rügen vom Festland etwas isoliert ist, wurde diese bisher nicht von Wölfen besiedelt. Die Entwicklung der letzten Jahre seit 2007 ist der Tabelle 1 zu entnehmen. Zusätzlich reicht der Aktionsradius einiger grenznaher Wolfsvorkommen aus anderen Bundesländern nach M-V hinein.

Als wesentliche Kriterien bevorzugter Wolfshabitats in Mecklenburg-Vorpommern wie auch in ganz Deutschland sind ein hoher Waldanteil bei gleichzeitig hoher Schalenwildverfügbarkeit sowie das Vorliegen relativ geringer Zerschneidungs- und Störungseffekte anzusprechen. dennoch kann eine Ansiedlung von Wölfen in weniger oder schlecht geeigneten Gebieten im Laufe der Zeit stattfinden (BfN-Skript 556). Die aktuelle Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern ist auch auf der Internetseite [www.wolf-mv.de](http://www.wolf-mv.de) dargestellt.

Abbildung 6: Wolfsvorkommen Stand Juni 2021 in M-V (<https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>)



**Tabelle 1:** Anzahl Wolfsrudel, -paare und territoriale Einzeltiere in Mecklenburg-Vorpommern pro Monitoringjahr (01.05.-30.04 des Folgejahres); (Stand: September 2021, Zahlen für 2021/22 vorläufig)

Monitoring-Jahr	Anzahl Rudel	Anzahl Paare	Anzahl territorialer Einzelwölfe
2007/08			2
2008/09			2
2009/10			2
2010/11			2
2011/12			2
2012/13		1	1
2013/14		2	
2014/15	2		
2015/16	2	1	
2016/17	3	1	
2017/18	4	3	2
2018/19	5	4	1
2019/20	8	5	1
2020/21	15	6	4
2021/22	14	1	5

## 2.3 Gefährdungen

Die Wolfsvorkommen unterliegen einer Reihe von Gefährdungen. Neben innerartlichen Auseinandersetzungen sowie Krankheiten und Parasiten sind auch folgende Faktoren von Bedeutung:

### **Straßenverkehr**

In der dicht besiedelten Bundesrepublik Deutschland ist der Straßen- und Schienenverkehr die häufigste Todesursache bei aufgefundenen Wölfen. Besonders gefährdet sind abwandernde Jungwölfe. Im Jahr 2020 wurden 100 Totfunde von Wölfen aufgrund von Verkehrsunfällen registriert (DBBW). Die genaue Verlustrate lässt sich jedoch schwer abschätzen. Bei Verkehrsverlusten muss eine gewisse Dunkelziffer angenommen werden, weil manche aufgefundenen Wölfe für Hunde gehalten werden können oder weil Wölfe verletzt flüchten und später verenden, ohne aufgefunden zu werden. Durch eine vollständige Zäunung der Autobahn A20 sowie einiger Abschnitte anderer Autobahnen und durch die Einrichtung von Querungshilfen für Wildtiere wurde dieses Gefährdungsrisiko bereits verringert.

## **Illegale Abschüsse**

In vielen europäischen Wolfspopulationen sind illegale Abschüsse eine bedeutende Mortalitätsursache (SALVATORI & LINNELL 2005). Auch in Deutschland werden illegale Tötungen immer wieder nachgewiesen, von einer Dunkelziffer muss jedoch ausgegangen werden. Im Jahr 2020 wurden 8 illegale Tötungen in Deutschland festgestellt (DBBW). In Mecklenburg-Vorpommern sind bisher vier illegale Abschüsse (1999, 2016, 2019, 2020) bekannt geworden.

## **Hybridisierung**

Wenn Wölfe und Hunde aufeinandertreffen, kann es zu Hybridisierungen (Kreuzungen) kommen. In kleinen oder stark fragmentierten Populationen ist die Gefahr der Hybridisierung größer und die Auswirkungen sind stärker als in großen, individuenreichen Wolfspopulationen. Das Eindringen von Hundegenen in die Wolfspopulation wird als nachteilig angesehen (Reinhardt & Kluth 2007). So kann es auch zum Verlust der regionalen Anpassungsfähigkeit einer Population kommen. Die Problematik geht dabei insbesondere von einzelnen Wölfinnen aus. Wölfinnen ziehen ihre Welpen in der freien Natur auf, weshalb Hybriden ohne ein enges Monitoring unerkannt bleiben können.

Obwohl Hybriden denselben rechtlichen Schutz wie Wölfe genießen, ist die Entfernung von Hybriden aus freier Natur geboten (näheres hierzu siehe Kapitel 5.5).

Bis 2021 wurden drei Fälle von Hybridisierung in Deutschland (2 Fälle in Sachsen, 1 Fall in Thüringen (2 Würfe)) bekannt und auch genetisch belegt. Darüber hinaus konnten bei genetischen Analysen durch das deutschlandweite Referenzlabor Senckenberg in Deutschland an über 1.000 Wolfsindividuen keine weiteren Hinweise auf Hybridisierungen gefunden werden.

## **Inzucht**

Im Falle von isolierten Populationen kann es dazu kommen, dass sich verwandte Wölfe miteinander paaren. Dies kann zu einer Verarmung der genetischen Vielfalt und damit verbunden einer verminderten Fitness oder einer schlechteren Anpassungsfähigkeit an Umweltbedingungen der Nachkommen führen. Zudem ist bei kleinen Populationen das Risiko höher, dass im Falle von Extremereignissen, wie z.B. dem Ausbruch von Seuchen, ein Großteil der Population betroffen ist. Dieses Problem wird durch die Zerschneidung der Landschaft (z.B. gezäunte Autobahnen ohne ausreichende Anzahl an Querungshilfen) und dadurch verschlechterte Migrationsmöglichkeiten noch verstärkt.

Nach den umfangreichen Analysen des genetischen Referenzlabors Senckenberg (Gelnhausen) weist die mitteleuropäische Flachlandpopulation einen sehr variablen Genpool auf (Dr. C. Nowak mdl.).

## 2.4 Rechtliche Situation und Schutzstatus

Alle in einem Managementplan zu regelnden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wolf müssen auf Grundlage geltender europäischer und nationaler Rechtsvorschriften getroffen werden.

Der Umgang mit der Art Wolf unterliegt folgenden Rechtsvorschriften:

- nach internationalem Recht dem Washingtoner Artenschutzabkommen (Anhang II) und der Berner Konvention (Anhang II),
- nach europäischem Recht der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie] (prioritäre Art gemäß Anhang II, strenger Schutzstatus gemäß Anhang IV, Art. 12 und 16) und der Verordnung (EG) 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Anhang A),
- nach Bundesrecht insbesondere den Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44, 45 und 45a BNatSchG in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG.

Der Wolf unterliegt weder auf Bundes- noch auf Landesebene dem Jagdrecht.

Nach europäischem Recht ist der Art Wolf als Art von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs II (prioritäre Art) und des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, welche die Berner Konvention für den Bereich der Europäischen Union (EU) umsetzt, ein strenger Schutzstatus zugewiesen. Darüber hinaus gelten Maßgaben zum Schutz der Art durch Überwachung des Handels gemäß der Verordnung (EG) 338/97, welche das Washingtoner Artenschutzabkommen für den Bereich der EU umsetzt.

Die EU erwartet von den Mitgliedsstaaten unter anderem, dass für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse ein günstiger Erhaltungszustand gewährleistet bzw. herbeigeführt wird.

Die Konkretisierung des günstigen Erhaltungszustandes der Wolfspopulation sowie die Erarbeitung von Konzepten zu den Handlungsoptionen bei Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der Wolfspopulation werden als notwendig angesehen und sollen im Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern forciert werden.

Konkret steht für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern die Aufgabe, einen positiven Beitrag zu einem günstigen Erhaltungszustand der Mitteleuropäischen Flachlandpopulation zu leisten. Nach der FFH-Richtlinie sind „alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung ...“, sowie „... jede absichtliche Störung ...“ und „... jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ...“ unzulässig.

Mit den Regelungen des § 44 BNatSchG (in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG) wurden die Vorgaben des europäischen Rechts aufgegriffen und in nationales Recht umgesetzt. Es gelten insofern entsprechende Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Die §§ 45 und 45a BNatSchG beschreiben die Ausnahmemöglichkeiten von den strengen Schutzvorschriften. Für den rechtssicheren Vollzug der §§ 45 und 45a BNatSchG wurde im Jahre 2021 ein „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrissen“ auf Bund-Länder-Ebene erarbeitet.

In 2020 und 2021 gibt es aktuelle Bestrebungen des Landes M-V, insbesondere hinsichtlich der Erarbeitung des Praxisleitfadens, im Zusammenhang mit der Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes und der Stärkung des Senckenberg Forschungsinstitut Frankfurt, Standort Gelnhausen. Diese Prozesse werden intensiv bearbeitet und begleitet im Rahmen von verschiedenen Bund-Länder-Arbeitsgruppen. Insbesondere durch die Umweltministerkonferenz unter Vorsitz des Landes M-V im Jahr 2021 wurden diese Arbeitsfelder intensiv bearbeitet.

### 3. WOLFSMONITORING UND WOLFSMANAGEMENT

Die Rückkehr des Wolfes wird in Deutschland durch ein engmaschiges Monitoring begleitet. Die Aufgabe ergibt sich zum einen aus der Verpflichtung im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) der EU, aber auch aus dem großen gesellschaftlichen Interesse an der Art (Lehnen et al. 2021, Tiesmeyer et al. 2021). Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) haben von Anfang an die Rückkehr des Wolfes nach Deutschland durch verschiedene Forschungsvorhaben begleitet und gemeinsame Standards von Bund und Ländern entwickelt (BfN-Skript 556). Durch die Einrichtung der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) Anfang 2016 wurde eine zentrale bundesweit agierende Stelle für Belange des Wolfsmanagements geschaffen.

Das Monitoring ist auch Bestandteil des Wolfsmanagements. Im Rahmen des Monitorings erfolgt einerseits die Aufnahme sowie die Be- und Auswertung von Wolfshinweisen sowie Wolfsnachweisen für die Erfüllung der FFH-Berichtspflicht. Andererseits ist das Wolfsmonitoring in der Kulturlandschaft auch ein Instrument, um problematisches Wolfsverhalten frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf gegensteuern zu können. Mit der positiven Entwicklung der deutschen Wolfspopulation besteht auch die Notwendigkeit, die Managementmaßnahmen regelmäßig und vorrausschauend an die zu erwartende Situation anzupassen. Dazu gehören das Monitoring und insbesondere auch die Förderung und Umsetzung eines flächendeckenden Herdenschutzes (siehe Kapitel 4).

#### 3.1 Ziele und Grundsätze Monitoring

Das Wolfsmonitoring ist kontinuierlich sicherzustellen, auszubauen und länderübergreifend zu koordinieren, um eine breite belastbare Datengrundlage für ein zielgerichtetes und effektives Management zu erhalten.

Die Mitgliedsstaaten der EU sind durch Art. 11 der FFH-Richtlinie zur Überwachung des Erhaltungszustandes streng geschützter Arten und somit zum Aufbau eines Monitoringsystems verpflichtet. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Naturschutzes und somit auch des Monitorings liegt in Deutschland bei den Bundesländern, die Berichtspflicht gegenüber der EU hingegen beim Bund. Die wesentlichen Ergebnisse dieses Monitorings sind alle sechs Jahre an die Europäische Kommission zu berichten. Die Organisation des Monitorings sowie Auswahl oder Intensität der Methoden wird von den Ländern bestimmt. Die Datenevaluierung und –auswertung wurde durch die festgelegten Monitoringstandards für Wolf, Luchs und Bär vereinheitlicht (Kaczensky et al. 2009, Reinhardt et al. 2015). Diese empfehlen Methoden zur Datenerhebung, Analyse und Interpretation, damit die Populationsgröße und Vorkommensgebiete national und international vergleichbar sind. Diese Daten müssen belastbar dokumentiert sein, werden jährlich erhoben und innerhalb des festgelegten Monitoringjahres interpretiert, welches sich auf den biologischen Rhythmus des Wolfes in Mitteleuropa vom 01. Mai bis 30. April (Wolfsjahr) bezieht.

Zusätzlich werden wissenschaftliche Analysen zu Hybridisierung und dem genetischen Austausch sowie zu Habitatansprüchen, Habitatverfügbarkeit und -qualität durchgeführt und berücksichtigt (Tiesmeyer et al. 2021). Die Daten werden mit Artexpertinnen und -experten, dem Bundesamt für Naturschutz und den Bundesländern zusammengeführt und abgestimmt. Das Wolfsmonitoring beinhaltet die kontinuierliche Datenerhebung artbezogener Verbreitungsdaten und Entwicklungen, auch im Zusammenhang mit Fragen der Populationsökologie und -struktur sowie der Ernährungs- oder Fortpflanzungsbiologie. Diese Parameter und deren Trends dienen als Grundlage für das Management, für Forschungsfragen und naturschutzpolitische Fragen.

Im Wolfsmonitoring kommen sowohl aktive als auch passive Methoden zum Einsatz. Unter passivem Monitoring versteht man das Sammeln und Auswerten von nicht aktiv erhobenen, also zufällig angefallenen Daten, wie Meldungen aus der Bevölkerung, Beobachtungen, aber auch das Auffinden toter oder verletzter Wölfe und Schadensfälle. Solche Hinweise können ein wichtiges Indiz dafür sein, wo ein aktives Monitoring gestartet und gegebenenfalls intensiviert werden sollte. Beim aktiven Monitoring werden systematisch Daten erhoben, um einer bestimmten Fragestellung oder Problematik nachzugehen. Die Auswahl der Methoden ist von vielen Faktoren abhängig (Ziel, Ressourcen, Umweltbedingungen, Populationsstruktur usw.). Zur Anwendung kommen die erfolgversprechendsten Methoden unter den jeweiligen Bedingungen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen.

Dazu gehören die Suche nach Trittsiegeln (Spuren), Losungen (Kot), Rissen, Haarresten oder auch Urin im Schnee, welche teilweise auch genetisch analysiert werden können. Zusätzlich kommen Fotofallen, Filmdokumentation oder Telemetry zum Einsatz. Bewährt hat sich eine Kombination aus den verschiedenen Methoden. Da Wolfshinweise leicht mit denen von großen Hunden verwechselt werden können, ist eine Endbewertung durch eine jahrelang routinierte und erfahrene Person erforderlich.

Die Kategorisierung der Daten wurde dabei anhand ihrer Überprüfbarkeit, in Anlehnung an die SCALP-Kriterien (**S**tatus and **C**onservation of the **A**lpin **L**ynx **P**opulation) festgelegt und für Wolf und Bär mit Bezug zu den Gegebenheiten in Deutschland weiterentwickelt. Dabei steht C für Kategorie (Category), und die Ziffern 1-3 beschreiben die Überprüfbarkeit. Angaben zur Populationsgröße, zur Reproduktion und zum Vorkommensgebiet beruhen ausschließlich auf C1-Nachweisen und C2-Hinweisen. Folgende Bedeutungen sind mit den Kategorien verknüpft:

**C1: eindeutiger Nachweis** = harte Fakten, die die Anwesenheit der entsprechenden Tierart eindeutig bestätigen (Lebendfang, Totfund, genetischer Nachweis, Foto, Telemetryortung).

**C2: bestätigter Hinweis** = von erfahrener Person überprüfter Hinweis (z.B. wolfstypische Spur, Kot oder Riss), bei dem ein Wolf, Luchs, Bär als Verursacher bestätigt werden konnte. Die erfahrene Person kann den Hinweis selber im Feld oder anhand einer aussagekräftigen Dokumentation von einer dritten Person überprüfen und bestätigen.

**C3: unbestätigter Hinweis** = alle Hinweise, bei denen ein Wolf, Luchs oder Bär als Verursacher auf Grund der mangelnden Indizienlage von einer erfahrenen Person weder bestätigt noch ausgeschlossen werden konnte. Dazu zählen alle Sichtbeobachtungen ohne Foto/Videobeleg, auch von erfahrenen Personen; ferner alle Hinweise, die zu alt sind, unzureichend oder unvollständig dokumentiert sind, zu wenige Informationen für ein klares Bild enthalten (z.B. bei einzelnen Trittsiegeln, stark genutzte Risse) oder aus anderen Gründen für eine Bestätigung nicht ausreichen. Die Kategorie C3 kann in Unterkategorien, wie „wahrscheinlich“ und „unwahrscheinlich“ unterteilt werden.

**falsch:** Falschmeldung = Hinweis, bei dem die entsprechende Tierart als Verursacher ausgeschlossen werden kann (z.B. ein Genetiknachweis oder ein Foto von einem Hund).

**k. B.:** keine Bewertung möglich = Hinweise, zu denen auf Grund fehlender Mindestinformationen keine Einschätzung möglich ist. Zum Beispiel Sichtmeldungen von Rissen oder Spuren.

Nach den Monitoringstandards bedarf es für die Bestätigung eines Territoriums des Vorliegens einer der folgenden Mindestanforderungen:

**Residenter Einzelwolf (territoriales Einzeltier):** einzelner Wolf, der über mindestens sechs Monate individuell in einem Gebiet mit C1-Daten bestätigt wurde. In diesem Bereich wird von beiden Synonymen der Begriff „territoriales Einzeltier“ verwendet.

**Territoriales Paar:** Wolfsrüde und Fähe, die gemeinsam ihr Territorium markieren, aber (noch) keinen Nachwuchs haben.

**Wolfsfamilie (Rudel):** eine Gruppe von mehr als zwei Wölfen, die in einem Territorium leben.

**Reproduzierende Wolfsfamilie:** besteht aus mindestens einem adulten Wolf mit bestätigter Reproduktion.

Die Populationsgröße wird als Index bestehend aus der Anzahl der Rudel, Paare und territorialen Einzelwölfe erhoben. Die nationale Zusammenführung der Daten erfolgt in der Regel nach Abschluss des Monitoringjahres im Herbst. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt neuere Erkenntnisse ergeben, so werden diese in nachfolgenden Statusberichten und Darstellungen übernommen und kenntlich gemacht. Die Abgrenzung zwischen benachbarten Territorien erfolgt nach festgelegten Kriterien. Das Vorkommensgebiet ergibt sich aus der Anzahl der Rasterzellen, in denen im betreffenden Monitoringjahr Wolfsanwesenheit bestätigt wurde. Weiterführende Informationen zum "Monitoring von Großraubtieren in Deutschland" sind in dem BfN-Skript 413 veröffentlicht.

## 3.2 Wolfsmonitoring in Mecklenburg-Vorpommern

Die Daten zu verletzten, verhaltensauffälligen und tot aufgefundenen Wölfen sind auf Landesebene und darüber hinaus einheitlich zusammenzuführen und im Gesamtkontext des Wolfsmonitorings zu bewerten und zu veröffentlichen.

Bis zum Jahre 2009 war aufgrund relativ weniger Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern ein extensives Wolfsmonitoring ausreichend. Mit der Erarbeitung des ersten Wolfsmanagementplanes im Jahre 2010 und der Schulung ehrenamtlicher Wolfsbetreuer (Bundesforstverwaltung, Landesforstanstalt, Großschutzgebiete, Landesjagdverband, usw.) wurde ein koordiniertes Monitoring für das gesamte Bundesland etabliert. Im Jahre 2015 wurde dieses Netzwerk weiter ausgebaut und es wurden jährliche Treffen zur Weiterbildung mit Fachvorträgen und Erfahrungsaustausch etabliert.

Die Zuständigkeit für das Monitoring im Zusammenhang mit der Art Wolf in Mecklenburg-Vorpommern liegt seit 2021 beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Aktuell erfolgt die Koordinierung der Wolfsbetreuer und die Datenerhebung für das Land im Auftrag des Landes durch einen erfahrenen Wildbiologen. Die Kontaktdaten zum Wolfsmonitoring sind auf der Internetseite [www.wolf-mv.de](http://www.wolf-mv.de) abrufbar.

Das Wolfsmonitoring in Mecklenburg-Vorpommern wird nach den deutschlandweit einheitlichen Standards durchgeführt (Reinhardt et al. 2015, BfN-Skript 413). Alle eingegangenen Hinweise und erhobenen Daten zu Wölfen werden vom Koordinator des Wolfsmonitorings gesammelt und soweit möglich entsprechend den Monitoringstandards dokumentiert, archiviert und eingestuft. Diese Daten werden jährlich im bundesweiten Wolfsmonitoring zusammengeführt. Die meisten C1-Nachweise in Mecklenburg-Vorpommern basieren auf qualitativ hochwertigen Fotofallenbildern und Genetiknachweisen, meist aus den schon länger etablierten Rudelvorkommen. C2-Hinweise, die vor allem in Form von Spuren, Kot und gerissenen Beutetieren ohne genetische Analyse vorliegen, spielen hingegen besonders als Ersthinweis für neue Ansiedlungen eine große Bedeutung.

Seitens des Wolfsmonitorings wird auch die breite Öffentlichkeit über das Monitoring informiert und auf diesem Wege zur Aufklärung und Akzeptanz der Art Wolf in der Bevölkerung beigetragen. Zusätzlich werden Anfragen oder auch Beiträge in Medien aktiv fachlich begleitet.

Seit 2012 wird die Bestandsentwicklung auch auf der Internetseite [www.wolf-mv.de](http://www.wolf-mv.de) veröffentlicht. Außerdem sind dort neben Schadensfällen auch Informationen zur Ökologie und Bestandsentwicklung sowie weiterführende Links und wichtige Kontaktdaten, wie beispielsweise zur Nutztierhalterberatung, zu finden.

### 3.3 Ziele und Grundsätze des Wolfsmanagements

Das Wolfsmanagement dient dazu, ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf zu gewährleisten und gleichzeitig langfristig die nationalen und europäischen Erhaltungsziele im Zusammenhang mit der Art Wolf zu erfüllen. Zur erfolgreichen Umsetzung sind neben wissenschaftlich fundierten Grundlagen auch die Kompromiss- und Einsatzbereitschaft aller Beteiligten erforderlich. Um dieses zu erreichen, müssen Konfliktfelder identifiziert und durch an die lokale Problematik angepasste Maßnahmen minimiert werden. Die Zuständigkeit liegt dabei in Deutschland bei den Bundesländern. So haben auch bisher alle Bundesländer mit Wolfsvorkommen einen Managementplan oder Leitlinien entwickelt. Zu den Maßnahmen zählen neben der Förderung von Präventionsmaßnahmen, Kompensationszahlungen und den Beratungsleistungen für Nutztierhalter (siehe Kapitel 4) auch ein intensives, zielgerichtetes und gleichzeitig effektives Monitoring (siehe Kapitel 3.1 und 3.2), die Öffentlichkeitsarbeit (siehe Kapitel 3.5) sowie verschiedene weitere Maßnahmen des Konfliktmanagements (siehe Kapitel 4, 5 und 6).

Eine zentrale Aufgabe des Wolfsmanagements ist es, Tierhalter im Zusammenhang mit dem Schutz der Nutztierbestände vor Übergriffen durch Wölfe zu unterstützen. Wenn trotz des Herdenschutzes Nutztiere getötet werden, ist es Aufgabe des Managements zu untersuchen, ob ein Wolf als Verursacher in Frage kommt. Die Gesamtbewertung des Rissvorfalls, anhand aller vorliegenden Erkenntnisse der Rissbegutachtung, des Wolfsmonitorings und der DNA-Ergebnisse, ist Basis für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schadensausgleichs (Billigkeitsleistungen) vorliegen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Managements ist die Vorbeugung, Identifizierung und Maßnahmenenergreifung bei Wölfen mit für Menschen auffälligem Verhalten (siehe Kapitel 5). Das Wolfsmanagement soll auch in Zusammenarbeit mit der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) und verschiedenen Forschungseinrichtungen permanent weiterentwickelt werden.

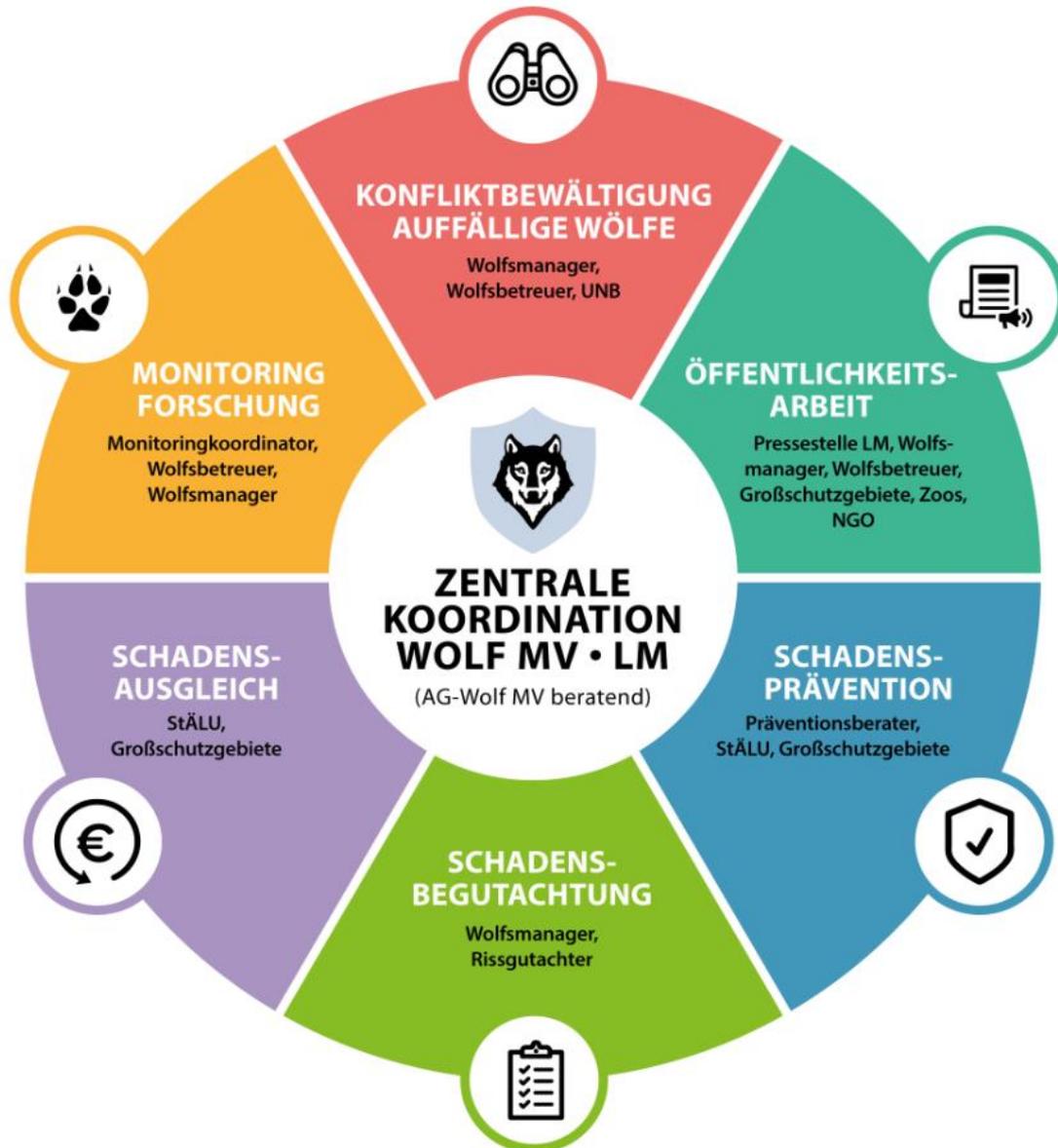
### 3.4 Struktur des Wolfsmanagements in Mecklenburg-Vorpommern

Verantwortlich für die Koordination des staatlichen Wolfsmanagements und das Monitoring in Mecklenburg-Vorpommern ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM). Das landesweite Wolfsmanagement in Mecklenburg-Vorpommern basiert dabei grundsätzlich auf 6 zentralen Elementen, die in Abbildung 7 schematisch dargestellt und im Weiteren kurz beschrieben werden.

Eine Schlüsselfunktion für das Wolfsmanagement in Mecklenburg-Vorpommern besitzt dabei die **zentrale Koordination Wolf M-V** (Wolfshotline) des Landes, welche unter der Nummer **0170 765 8887** permanent erreichbar ist (365 Tage – Rufbereitschaft) und im Auftrag des Landes betreut wird. Die zentrale Koordination Wolf M-V (Wolfshotline) dient insbesondere der Meldung von Rissvorfällen an Nutztieren, der Meldung von verletzten oder toten Wölfen sowie der Meldung von Verdachtsfällen im Zusammenhang mit gegebenenfalls verhaltensauffälligen Wölfen. Nach Aufnahme der entsprechenden Meldungen erfolgt von dort aus auch die

Koordination weiterer Schritte bzw. die Weitergabe der Informationen an die jeweils zuständigen Stellen.

**Abbildung 7:** Struktur des Wolfsmanagements in Mecklenburg-Vorpommern



### **Schadensprävention, -begutachtung, -ausgleich (Billigkeitsleistungen)**

(siehe auch Kapitel 4)

Das Wolfsmanagement stellt sicher, dass im Falle von bekanntwerdenden Verdachtsfällen von Schäden an Nutztieren durch einen Wolf (Risse, Verletzungen) unverzüglich, möglichst binnen 24 Stunden, eine Rissbegutachtung und –aufnahme durch einen geschulten Rissgutachter erfolgt. Geschulte Rissgutachter untersuchen Verletzungen von Tieren sowie Spurenbefunde gemeinsam mit den Geschädigten. Sie erfragen und dokumentieren weitere Umstände des Geschehens, informieren die Betroffenen über mögliche Sofortmaßnahmen zum Schutz der Nutztiere und geben Hinweise zur weiteren Kontaktaufnahme zu den Ansprechpartnern in den Naturschutzbehörden oder zu den Nutztierhalterberatern.

Das Wolfsmanagement stellt ebenso die Schulung und Fortbildung der Rissgutachter sicher und ist auch in der Öffentlichkeitsarbeit (siehe Kapitel 3.5) tätig.

Landesweit stehen Notfall-Ausrüstungen (Weidezaun-Anlagen, Trassierband, Lappzaun, Zaunprüfgerät, Baustellen-Lichter, Bauzaun) zum sofortigen Einsatz für den Notfall leihweise zur Verfügung. Konkrete Vor-Ort-Beratungen von Nutztierhaltern hinsichtlich einer Optimierung von Herdenschutzmaßnahmen, z.B. im Zusammenhang mit gehäuften Rissvorfällen in einer Region, werden durch regionale Nutztierhalterberater organisiert. Von den Nutztierhaltern können Termine mit den regionalen Nutztierhalterberatern vereinbart werden (Tel. 03847-43500 bzw. 0171-7270624; [lse.stb@t-online.de](mailto:lse.stb@t-online.de)).

Für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung von Herdenschutzmaßnahmen und der Beantragung von Schadensausgleichszahlungen gelten die Bewilligungsbehörden als Ansprechpartner (siehe Kapitel 4.2). Für Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen nach §§ 45 und 45 a BNatSchG zur Vergrämung von Wölfen oder ggf. Entnahme von Wölfen sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig (siehe Kapitel 3.6).

**Konfliktbewältigung im Zusammenhang mit gegenüber Menschen oder im Zusammenhang mit Rissvorfällen auffälligen Wölfen** (siehe auch Kapitel 4 und 5) Konstellationen im Zusammenhang mit auffälligen Wölfen werden im Zusammenwirken zwischen den für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen zuständigen unteren Naturschutzbehörden (UNB), dem LM und Beauftragten des Wolfsmanagements bearbeitet. Im Falle von notwendig werdenden Entnahmen werden die Jagdausübungsberechtigten und/oder Landesbedienstete hinzugezogen. Diese Thematik wird gesondert in Kap. 5 ausgeführt.

**Monitoring und Forschung** (siehe auch Kapitel 3.1 und 3.2)

Die Koordination des Monitorings wird im Auftrag des LM durch einen Werkvertragsnehmer als Artkoordinator wahrgenommen. Dieser leitet und koordiniert die Arbeiten des landesweiten Netzwerkes der Wolfsbetreuer, bewertet und dokumentiert Wolfsnachweise und arbeitet diese auch an die bundesweite Dokumentationsstelle (DBBW, [www.dbb-wolf.de](http://www.dbb-wolf.de)) zu. Die Arbeiten werden kontinuierlich fortgeführt und der aktuellen Wolfsbesiedlung angepasst.

Bestandteil des Monitorings ist auch das genetische Monitoring, die Analyse der Proben erfolgt deutschlandweit durch das Senckenberg Museum Frankfurt (Naturschutzgenetik Gelnhausen). Ebenso ist ein Fotofallennetz im Bereich der bekannten Vorkommensgebiete und weiterer Verdachtsgebiete etabliert und wird kontinuierlich betreut sowie bei Bedarf ausgebaut.

Eine Erhöhung der Kapazitäten für Genanalysen zur Unterstützung von Managementmaßnahmen wird angestrebt und die entsprechenden Möglichkeiten werden geprüft.

In Mecklenburg-Vorpommern besteht ein Netzwerk regionaler Wolfsbetreuer. Dabei handelt es sich um geschulte Personen, wie z.B. Jäger, Förster, Naturschutzmitarbeiter oder Säugetierkundler, welche Hinweise auf das Vorkommen von Wölfen, wie Spuren, Losung aber auch Sichtungen, aufnehmen, so dass eine

Berücksichtigung im Rahmen des landesweiten Wolfsmonitorings erfolgen kann. Zusätzlich fungieren die Wolfsbetreuer auch als regionale Ansprechpartner der Bevölkerung für die Thematik Wolf.

### **Arbeitsgruppe Wolf MV (AG Wolf MV)**

Die Einbeziehung von Vertretern betroffener Interessengruppen, Verbände und Institutionen ist eine wesentliche Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Sinne der Zielstellungen des Managementplanes. Bereits zu Beginn der Phase der Rückkehr des Wolfes nach Mecklenburg-Vorpommern wurde daher die Arbeitsgruppe Wolf Mecklenburg-Vorpommern (AG Wolf M-V) begründet und in die verschiedenen Abläufe involviert. Die AG Wolf M-V hat beratende Funktion und trifft sich auf Einladung des LM, in der Regel einmal pro Jahr, um die aktuelle Entwicklung zu erörtern sowie Erfahrungen, Zielstellungen und Positionen auszutauschen. Der vorliegende Wolfsmanagementplan wurde in Abstimmung mit der AG Wolf M-V erarbeitet. Die konkret in der AG Wolf M-V mitwirkenden Akteure wurden in der Einleitung (Kapitel 1) aufgeführt.

## **3.5 Öffentlichkeitsarbeit**

Nachdem Wölfe etwa zwei Jahrhunderte lang nicht Bestandteil der gewohnten Lebensumstände waren, ist es wichtig, in ausgewogener Form und unter Berücksichtigung der mit der Thematik verbundenen verschiedenen Standpunkte, Bedenken, Ängste und Sorgen zu dem Thema zu informieren.

Die Öffentlichkeitsarbeit insbesondere im Zusammenhang mit Monitoringergebnissen sowie präventiven und reaktiven Möglichkeiten für die Nutztierhalter wird fortentwickelt.

Es bedarf der Aufklärung, um eine Konditionierung von Wölfen, welche zu auffälligem Verhalten führen kann, zu verhindern. Dies sollte insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und bei Beratungsgesprächen kommuniziert werden.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die Thematik Wolf in Mecklenburg-Vorpommern anhand von Pressemitteilungen und Veröffentlichung von Daten auf der Webseite [www.wolf-mv.de](http://www.wolf-mv.de). Inhalt können z.B. neue Erkenntnisse zu Wolfsvorkommen, zum Management oder zu relevanten anlassbezogenen Themen sein. Zusätzlich werden von dem Netzwerk des Wolfsmanagements und der Wolfsbetreuer Kenntnisse zu der natürlichen Lebensweise wildlebender Wölfe vor Ort vermittelt sowie Verhaltensweisen und Handlungsempfehlungen bei Begegnungen mit Wölfen gegeben. Wenn Naturnutzer bestimmte Verhaltensregeln kennen (siehe auch Kap. 5.1) und in der Lage sind, das Verhalten von Wölfen einzuschätzen, können Ängste abgebaut und Konfliktsituationen vermieden werden.

Darüber hinaus kommt privaten Verbänden und nichtstaatlichen Organisationen (NGO) mit Wolfsbezug sowie weiteren Einrichtungen (z. B. Zoos, Tierparks,

Großschutzgebieten, Waldschulheimen, Lernort Natur des LJV, Forstämtern mit Umweltbildungseinrichtungen) eine mittragende Rolle bei der Informations- und Bildungsarbeit insbesondere bei der Akzeptanzförderung für Wölfe zu.

Zur Informationsklarheit ist es wichtig, ausgewogen, sachlich und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhend zu informieren. Alle mit der Information über das Wolfsgeschehen befassten Institutionen, Verbände und NGOs sind daher gebeten, ihre Aktivitäten und Veröffentlichungen auf eine faktenbasierte sachliche Grundlage zu stützen, aber auch in angemessener Form auf Sorgen, Ängste und Bedenken einzugehen und so die Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Umfangreiches Material zur Bildungs- und Erziehungsarbeit haben beispielsweise der Naturschutzbund Deutschland, die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. und der Freundeskreis Freilebender Wölfe e.V. erstellt und gesammelt.

Neben der Einbindung der Jäger in das Wolfsmonitoring ist auch eine neutrale Wissensvermittlung belastbarer Daten für diese Zielgruppe entscheidend, denn die weitere Entwicklung der Wolfspopulation auch in Mecklenburg-Vorpommern hängt entscheidend von der Akzeptanz der Jäger ab. Geeignete Möglichkeiten sind die Jagdausbildung, bei der das Thema Wolf fester Bestandteil sein muss, sowie Weiterbildungs- und Vortragsveranstaltungen. Weitere wichtige Zielgruppen für die Öffentlichkeitsarbeit sind die Nutztierhalter und Landwirte (siehe auch Kapitel 4), deren Akzeptanz ebenfalls entscheidend für eine möglichst konfliktarme Fortentwicklung der Thematik ist. Darüber hinaus wäre eine Einbindung des Themas Wolf mit all seinen Aspekten, einschließlich der Belange der Nutztierhalter, in die Bildungsarbeit der allgemeinbildenden Schulen und Kitas förderlich.

### **3.6 Zuständigkeiten sowie nationale und internationale Abstimmungen**

#### **Zuständigkeiten auf Bundesebene**

##### **BMU und BfN**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) sind auf nationaler Ebene insbesondere für die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Thematik Wolf und für die internationalen Berichtspflichten zuständig.

##### **Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf – DBBW**

Zu den Aufgaben der DBBW gehört es, die Behörden von Bund und Ländern bei Fragen zu wildlebenden Wölfen zu beraten und die in den Bundesländern erhobenen Daten zum Wolfsvorkommen bundesweit zusammenzufassen und in aufbereiteter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die DBBW stellt die hier dargestellten Informationen im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz mit Mitteln des BMUB zusammen. Auf der Internetseite [www.dbb-wolf.de](http://www.dbb-wolf.de) sind aktuelle Ergebnisse des Monitorings des deutschen Wolfsvorkommens sowie Informationen zum Management von Wölfen in Deutschland - wie die nationale Statistik zu Übergriffen auf Nutztiere sowie allgemeine Hintergrundinformationen zur Tierart Wolf – in aufbereiteter Form abrufbar.

### **Bundeszentrum Weidetierhaltung und Wolf (BZWW)**

Das Bundeszentrum ist Teil der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Aufgabe des Zentrums ist es, praxisgerechte Lösungen und Möglichkeiten der Koexistenz von Weidetieren und Wolf zu erarbeiten und Konflikte zu verringern.

### **Senckenberg Forschungsinstitut Frankfurt, Standort Gelnhausen**

Das Labor im Fachgebiet Naturschutzgenetik am Senckenberg Forschungsinstitut, Standort Gelnhausen, ist das Referenzlabor für genetische Untersuchungen an Wolf und Luchs in Deutschland. Alle Genetikproben, welche in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Monitorings und der Rissbegutachtungen gewonnen werden, werden hier im Auftrag des Landes analysiert.

### **Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW)**

Das IZW untersucht alle in Deutschland tot aufgefundenen Wölfe im Hinblick auf die Todesursache und mögliche Vorerkrankungen.

## **Zuständigkeiten auf Landesebene**

### **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, oberste Naturschutzbehörde**

Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für die rechtlichen und fachlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Thematik Wolf auf Landesebene. Hier erfolgt die Koordinierung, fachliche Begleitung und strategische Entwicklung zu diesem Themenschwerpunkt, einschließlich des Wolfsmanagements, des Wolfsmonitorings und der Entwicklung von Fördermöglichkeiten (Förderrichtlinien). Die Fachaufsicht und Beratung der zuständigen nachgeordneten Behörden erfolgt ebenso durch die oberste Naturschutzbehörde.

### **Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU)**

Die StÄLU sind die Bewilligungsbehörden für Anträge im Rahmen der bestehenden Förderrichtlinien zum Thema Wolf. Hier erfolgt die Beantragung, Bescheidung, Ausreichung und Kontrolle der Fördermittel für Präventions- und Akzeptanzmaßnahmen, Schadensausgleich oder für zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf.

### **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)**

Dem LUNG obliegt die Zuständigkeit für den Handelsartenschutz und die Genehmigung der Aneignung eines Tieres oder von Teilen davon, ggf. auch zur Präparation für Bildungszwecke.

### **untere Naturschutzbehörden (UNB) der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Großschutzgebietsverwaltungen**

Die unteren Naturschutzbehörden sind die zuständigen Behörden für den Vollzug des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) sowie der §§ 45 und 45 a BNatSchG im Zusammenhang mit Ausnahmen von den Zugriffsverboten. Bei den unteren Naturschutzbehörden können Anträge zum Fang, zur Vergrämung oder zur Entnahme von Wölfen gestellt werden. Diese werden hier nach den rechtlichen Vorgaben geprüft, bewertet und beschieden.

### **Nutztierhalterberatung / Präventionsberatung**

Zu den Aufgaben der Nutztierhalterberatung zählt die Beratung zu Herdenschutzmaßnahmen, welche zum Schutz von Nutztieren vor dem Wolf geeignet sind, sowie zu den Möglichkeiten der Förderung dieser Schutzmaßnahmen. Aktuell wird diese Beratung durch Werkvertragsnehmer im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

### **Zentrale Koordination Wolf M-V und Rissbegutachtung**

Die zentrale Koordination Wolf M-V ist im Auftrag des Landes für die Betreuung der Schadenshotline, als zentrale Meldestelle für Rissvorfälle, sowie die Koordination der Rissgutachtereinsätze zuständig, und erfolgt durch einen Werkvertragsnehmer. Weiterhin werden hier Hinweise zu auffälligen Wölfen entgegengenommen und nach Abstimmung mit den Auftraggebern abgeklärt. Darüber hinaus wird auch zur Präventionsberatung oder zum Wolfsmonitoring vermittelt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es speziell geschulte Rissgutachter für die Begutachtung von Nutztierrißen. Dabei handelt es sich um Mitarbeiter der Landesverwaltungen oder um Personen, die im Auftrag des Landes tätig sind. Die Rissgutachter verfügen über umfangreiche Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Wolf und werden regelmäßig zum Thema Rissbegutachtung und DNA-Probennahme geschult.

### **Wolfsmonitoring und Wolfsbetreuer**

Im Auftrag des Landes erfolgt durch einen Werkvertragsnehmer die Koordination des Wolfsmonitorings mit dem Ziel einer wissenschaftlich fundierten und dauerhaften Datenerhebung zum Wolf in Mecklenburg-Vorpommern. Hier werden Hinweise zu Wölfen geprüft, um die Verbreitung und Arealnutzung aufzuklären. Die so erhobenen Daten fließen u.a. in die Berichtspflichten hinsichtlich des Wolfes als Art von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) gegenüber der EU-Kommission ein und dienen auch der Bewertung im Zusammenhang mit Managementmaßnahmen.

Im Rahmen der Aufgaben des Werkvertrages erfolgt auch die Koordinierung und Schulung der Wolfsbetreuer, welche das Wolfsmonitoring wesentlich unterstützen, aber auch eine wichtige Funktion als Ansprechpartner für die Bevölkerung zu dem Thema Wolf ausfüllen (siehe auch Kapitel 3.2, 3.4 und 3.5).

Die **Kontakt**daten zur Präventionsberatung, zum Wolfsmanagement und zum Wolfsmonitoring können auf der Homepage [www.wolf-mv.de](http://www.wolf-mv.de) abgerufen werden.

## 4. NUTZTIERHALTUNG UND WÖLFE

### 4.1 Allgemeine Konfliktbeschreibung

Konfliktkonstellationen im Zusammenhang mit Nutztierhaltungen stellen bei Anwesenheit von Wölfen ein zentrales Problemfeld dar.

Weit überwiegend waren und sind in Mecklenburg-Vorpommern, wie auch in anderen Regionen, insbesondere Schafhaltungen von Übergriffen durch Wölfe betroffen, in deutlich geringerem Umfang folgen Übergriffe auf Gatterwild. Eine dritte Fallkategorie stellen Vorfälle im Zusammenhang mit Rindern bzw. Kälbern dar. Hier ergibt sich oft die besondere Schwierigkeit, die konkrete Todesursache tot aufgefundener Kälber zu ermitteln, weshalb in solchen Fällen auch zusätzliche Untersuchungen der Tierkörper im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF) vorgenommen werden. Übergriffe oder Anhaltspunkte für Übergriffe auf weitere Nutztierarten beschränkten sich in Mecklenburg-Vorpommern bislang auf sehr wenige Einzelfälle. In Mecklenburg-Vorpommern wurden die ersten Übergriffe auf Nutztiere im Jahre 2007 registriert. Die Entwicklung der Zahlen bis einschließlich 2020 wird in Tabelle 2 aufgezeigt.

**Tabelle 2:** Übersicht der Übergriffe durch Wölfe (bzw. bei vorliegenden Indizien für eine Tötung, Wolf als Verursacher nicht auszuschließen) in den Jahren 2007 bis 2020 in Mecklenburg-Vorpommern

Jahr	Anzahl Vorfälle	getötete Tiere	verletzte Tiere	gezahlte Kompensation (gerundet und in €)
2007	6	21	3	3.241 €
2008	4	29	12	7.483 €
2009	1	11	8	3.326 €
2010	0	0	0	0,00 €
2011	2	20	4	10.676 €
2012	2	15	4	2.193 €
2013	2	7	2	569 €
2014	9	36	10	5.961 €
2015	13	36	16	11.040 €
2016	14	48	24	4.857 €
2017	28	66	22	16.438 €
2018	23	120	42	20.655 €
2019	42	150	54	26.312 €
2020	102	345	108	39.330 €
<b>Gesamt</b>	<b>248</b>	<b>904</b>	<b>309</b>	<b>152.081 €</b>

Die Öffentlichkeitsarbeit insbesondere im Zusammenhang mit Monitoringergebnissen (einschließlich Rissvorfällen) sowie präventiven und reaktiven Möglichkeiten für die Nutztierhalter wird fortentwickelt.

Vertiefende und jeweils aktualisierte Informationen zu Rissvorfällen, Begleit- und Vorsorgemaßnahmen können der Quelle [www.wolf-mv.de](http://www.wolf-mv.de) entnommen werden. Auch wird in regelmäßigen Abständen zu diesen Themen auf dem Wege von Presseinformationen berichtet.

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden Maßnahmen und Optionen beschrieben, deren Umsetzung einen wesentlichen Beitrag zur Konfliktlösung oder -begrenzung leisten können.

## 4.2 Begleitende Maßnahmen des Wolfsmanagements

Das Konfliktfeld Nutztierhaltung und Wölfe bedarf aufgrund der gegebenen Spezifik und Dynamik einer kontinuierlichen und fachlich versierten Begleitung.

Zur Umsetzung der genannten Zielstellung ist eine angemessene und nachhaltige finanzielle und personelle Ausstattung auf allen Ebenen des Wolfsmanagements sicherzustellen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden in diesem Zusammenhang neben Verwaltungsmitarbeitern auch verschiedene Werkvertragsnehmer mit Aufgaben des Wolfsmanagements betraut. Eine weitere Stärkung und nachhaltige Absicherung des Aufgabenbereichs ist jedoch unabdingbar. Die konkrete Aufgabenverteilung im Zusammenhang mit dem Themenfeld „Wolf und Nutztiere“ wird nachfolgend beschrieben, Hinweise zur Gesamtstruktur des Wolfsmanagements enthält das Kapitel 3.4.

Die bestehenden Handlungsabläufe im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Rissvorfällen, der Prävention durch Nutztierhalter bis hin zum Vorgehen im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Ausnahmen sollen für Betroffene und Interessierte übersichtlich dargestellt werden.

Das Wolfsmanagement betreut die zentrale Koordination Wolf M-V (Wolfshotline) des Landes. Diese ist unter der Nummer **0170-7658887** permanent erreichbar (365 Tage im Jahr – Rufbereitschaft) und dient der Meldung von Rissvorfällen an Nutztieren, der Meldung von verletzten oder toten Wölfen und der Meldung von Verdachtsfällen im Zusammenhang mit verhaltensauffälligen Wölfen.

Die zentrale Koordination Wolf M-V koordiniert auch die Einsätze der Rissgutachter und weitere mit einer Rissbegutachtung zusammenhängende Aufgaben. Die Abfolge

einer solchen Rissbegutachtung sowie deren Nachbereitung kann wie folgt beschrieben werden:

- Der Rissvorfall bzw. der vermutete Rissvorfall wird durch den Tierhalter über die zentrale Koordination Wolf M-V (Wolfshotline 0170-7658887) gemeldet (365 Tage-Rufbereitschaft). Alle wichtigen Kontakte und Informationen sind auch auf der Seite [www.wolf-mv.de](http://www.wolf-mv.de) abgelegt.
- Ein totes Tier sollte bis zum Eintreffen des Rissgutachters möglichst nicht bewegt werden und für Hunde unzugänglich sein; ggf. sollte es auch mit einer Plane abgedeckt werden. In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls (insbesondere bei absehbar verzögertem Eintreffen des Rissgutachters) können unter Beachtung der vorgenannten Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung der Spurenlage auch erste Fotodokumentationen durch den Nutztierhalter hilfreich sein. Hierzu ist eine Vorabstimmung mit der Koordinierungsstelle für die Rissgutachtereinsätze zu empfehlen.
- Der Rissgutachtereinsatz wird durch die zentrale Koordination Wolf M-V (Wolfshotline) koordiniert, so dass unverzüglich, möglichst binnen 24 Stunden nach der Meldung, die Begutachtung stattfinden soll. Dabei kommen geschulte Rissgutachter zum Einsatz, bei denen es sich entweder um Mitarbeiter der Verwaltung oder um Werkvertragsnehmer handelt.
- Der Vorfall sowie dessen Rahmenbedingungen werden durch einen geschulten Rissgutachter aufgenommen, geprüft und in einem Protokoll dokumentiert. Es werden Fotos angefertigt und DNA-Proben sichergestellt. Auf die Möglichkeiten der unentgeltlichen Nutztierhalterberatung/Präventionsberatung wird hingewiesen. Bei Bedarf werden die Nutztierhalterberater auch kurzfristig informiert, so dass unmittelbarer Kontakt mit dem Tierhalter für einen Beratungstermin aufgenommen werden kann oder ggf. im besonderen Einzelfall auch die leihweise Übergabe von Präventionsmaterial im Sinne eines Notfall-Sets organisiert werden kann. Das Protokoll mit den Ergebnissen der Begutachtung wird auf Wunsch ausgehändigt.
- Der geschulte Rissgutachter entscheidet vor Ort, ob die Tierkadaver ggf. im LALLF veterinärpathologisch untersucht werden sollen (insbesondere im Falle tot aufgefundenen Rinder und Pferde ist dies zur Ermittlung der Todesursache in der Regel erforderlich); dem Tierhalter entstehen dadurch keine Kosten, die Abholung wird in der Regel über die SecAnim GmbH organisiert.
- Die DNA-Proben werden am Tag der Rissbegutachtung oder spätestens am darauffolgenden Werktag an das Senckenberg Forschungsinstitut Gelnhausen in seiner Funktion als nationales Referenzlabor zur genetischen Analyse versandt.
- Die Analyse der DNA-Proben erfolgt im Senckenberg Forschungsinstitut Gelnhausen in zwei Stufen (Stufe 1: Artbestimmung; Stufe 2: Individualisierung, Geschlecht, Herkunft). Bei Bedarf erfolgt die zusätzliche Beauftragung der Analyse von Rückstellproben. Die Analyse einer Rückstellprobe kann im besonderen Bedarfsfall, insbesondere bei einer entsprechenden Forderung der betroffenen Nutztierhalter, auch durch ein anderes vergleichbares Labor, nach Beauftragung durch das Land M-V, erfolgen. Hierzu prüft das Land M-V, ob eigene Kapazitäten für die Aufbewahrung von Rückstellproben aufgebaut werden können.
- Anschließend erfolgt die Meldung des Analyseergebnisses an die zuständige Behörde sowie die entsprechende Information an den Nutztierhalter.

Eine Erhöhung der Kapazitäten für Genetikanalysen zur Unterstützung von Managementmaßnahmen wird angestrebt und die entsprechenden Möglichkeiten werden geprüft.

Zur Absicherung notwendiger Kapazitäten für die Analyse von DNA-Proben beim Senckenberg Forschungsinstitut Gelnhausen wurde im Jahre 2021 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern abgeschlossen, der sich auch das Land Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen hat. Auf Basis dieser Vereinbarung wurden die Kapazitäten beim Senckenberg Forschungsinstitut bereits weiter an die auch deutschlandweit zunehmende Anzahl von genetischen Analysen angepasst. Darüber hinaus haben der Bund und Mecklenburg-Vorpommern (Jahr 2021) Gespräche – u.a. auch mit Vertretern des Senckenberg Forschungsinstituts - zur Frage der Gewährleistung eines reibungslosen, sicheren, zuverlässigen und schnellen Analytikbetriebes geführt, in denen das Vorliegen entsprechend ausreichender Kapazitäten bestätigt worden ist. Eine weitere Erhöhung der Kapazitäten kann in Zukunft mit einem Anstieg der Wolfspopulation jedoch einhergehen.

Die Erweiterung des Wissensstandes und der Methoden zur Vermeidung von Rissvorfällen bezüglich eines effizienten Grundschutzes sowie eines effizienten erweiterten Schutzes von Weidetieren wird angestrebt.

Die Nutztierhalter sollen durch kostenfreie Beratung sowie die Fortführung und Entwicklung verschiedener Fördermaßnahmen weiter gestärkt werden.

Die geschilderten Arbeitsschritte dienen auch als Basis für die in den Punkten 4.3 bis 4.5 dargelegten weiteren Optionen bzw. Prüfschritte.

Das Element der Nutztierhalterberatung zu Fragen des Herdenschutzes im Zusammenhang mit dem Wolf kann dabei auch unabhängig von aufgetretenen Rissvorfällen und unabhängig von der Absicht oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln unentgeltlich durch jeden Tierhalter genutzt werden. Koordiniert und umgesetzt wird die Nutztierhalterberatung aktuell durch den Landschaftspflegeverband „Sternberger Endmoräne“. Alle mit der Nutztierhalterberatung beauftragten Personen besitzen einschlägige Erfahrungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Tierhalter können Termine mit den Nutztierhalter-Beratern unter Nutzung folgenden Kontaktdaten vereinbaren: Tel. 03847-43500 bzw. 0171-7270624; E-Mail: [lse.stb@t-online.de](mailto:lse.stb@t-online.de).

### 4.3 Förderung von Präventions- und Akzeptanzmaßnahmen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt auf Basis der Förderrichtlinie Wolf (FöRLWolf M-V) Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch wild lebende Tiere der Art Wolf sowie für Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch diese Art. Dabei wird ab dem Jahr 2020 auch das Finanzierungsinstrument Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) genutzt, so dass der Umfang potentiell verfügbarer Fördermittel gesteigert werden konnte.

Die Zuwendung umfasst Investitionen für zusätzliche Maßnahmen zur verbesserten Verhütung von Schäden aufgrund von Wolfsübergriffen an Haus- und Nutztieren oder Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch die Art Wolf.

Insbesondere kann es sich dabei um Ausgaben für geeignete Maßnahmen zur Sicherung von Schafen und Ziegen sowie von gehaltenem Gatterwild (etwa Damwild) handeln, die über den Grundschutz (siehe Hinweise Anhang) hinausgehen; hierunter können in besonders begründeten Fällen auch Ausgaben oder anteilige Ausgaben zur Anschaffung technischer Geräte oder Ausrüstungsgüter zur Verringerung des Zusatzaufwandes für über den Grundschutz hinausgehende Präventionsmaßnahmen fallen. Auch Ausgaben zur Anschaffung, Ausbildung und individuellen Kennzeichnung von aus fachlicher Sicht in Exterieur und Verhalten geeigneten Herdenschutzhunden sind zuwendungsfähig; die Hunde müssen aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden. Im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung sind auch Ausgaben zur Sicherung von weiteren bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten (zum Beispiel Rinder oder Pferde) zuwendungsfähig, insbesondere im Zusammenhang mit einem nachweisbaren spezifischen Rissgeschehen.

Die Gewährung erfolgt einzelfallbezogen unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Erreichung des Zuwendungszweckes. Über den Grundschutz bzw. die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehende Maßnahmen (zum Beispiel Untergrabschutz bei Festzäunen, Herdenschutzhunde, zusätzliche Ausstattung von Zäunen mit Breitbandlitzen) sind dabei bis zu 100 % zuwendungsfähig. Maßnahmen, welche den Grundschutz bzw. die allgemeinen Sicherungspflichten mitumfassen, sind unter Berücksichtigung des GAK-Fördergrundsatzes bis zu 80 % zuwendungsfähig. Im Falle spezieller technischer Geräte oder Ausrüstungsgüter wird in besonders begründeten Fällen über die Höhe der Zuwendungsfähigkeit oder der anteiligen Zuwendungsfähigkeit im Einzelfall entschieden werden.

Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz können beispielsweise Ausgaben für Ausstellungen, Beratungen, Seminare, Informationsmaterialien oder Gestaltung von Webseiten umfassen. Derartige Maßnahmen sind bis zu 100 % zuwendungsfähig.

Näheres regelt die Förderrichtlinie Wolf (FöRLWolf M-V).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Beantragung, Bescheidung, Ausreichung und Kontrolle der Fördermittel erfolgt über das jeweils zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) oder – in Großschutzgebieten – das jeweilige Nationalparkamt oder das jeweilige Biosphärenreservatsamt. Die Erstberatung der Tierhalter zu Fördermöglichkeiten in Bezug auf Präventionsmaßnahmen erfolgt in der Regel durch vom Land beauftragte Nutztierhalterberater (siehe Kapitel 4.2).

Die Förderrichtlinie und weitere Informationen (Antragsformulare, Kontaktdaten der Bewilligungsbehörden) sind im Internet unter [Wölfe in M-V - LUNG M-V \(mv-regierung.de\)](#) sowie unter [www.wolf-mv.de](http://www.wolf-mv.de) abrufbar.

Die Förderrichtlinie Wolf soll als wesentliches Instrument fortgeführt und unter Berücksichtigung künftiger Erkenntnisse ggf. fortentwickelt werden.

Weitere Fördermöglichkeiten sollen erschlossen werden (z.B. Förderung laufender Kosten, Prüfung Weidetierprämie).

Mecklenburg-Vorpommern hat sich in den zurückliegenden Jahren auf verschiedenen Ebenen intensiv für die Entwicklung weiterer Fördermöglichkeiten sowie die Erschließung weiterer Finanzierungsquellen eingesetzt.

Unter anderem sind inzwischen 2 zusätzliche Fördergrundsätze in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) etabliert worden. Einer dieser GAK-Fördergrundsätze (FB 4 J 1.0 Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf) wurde bereits im Jahre 2020 in die bestehende Förderrichtlinie Wolf M-V implementiert.

Für den zweiten GAK-Fördergrundsatz (FB 4 J 2.0 laufende zusätzliche Betriebsausgaben) ist die Etablierung einer entsprechenden Förderrichtlinie noch im Jahr 2021 in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen.

#### 4.4 Schadenausgleich

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt auf Basis der Förderrichtlinie Wolf (FöRLWolf M-V) Billigkeitsleistungen zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch wildlebende Tiere der Art Wolf. Die Billigkeitsleistungen umfassen insbesondere die Minderung wirtschaftlicher Belastungen bei Schäden aufgrund getöteter oder verletzter Haus- und Nutztiere oder aufgrund von Verlusten durch Verwerfen [Fehlgeburten], bei bestimmten mit einem Wolfsübergriff zusammenhängenden Ausgaben (z.B. Tierarztkosten, Entsorgungskosten) sowie bei weiteren ggf. im

Rahmen des Übergriffs an landwirtschaftlicher Ausrüstung entstandenen Sachschäden.<sup>1</sup>

Billigkeitsleistungen können im Zusammenhang mit einem Wolfsübergriff innerhalb eines amtlich bekannt gegebenen Wolfsgebietes ausgereicht werden, wenn:

- a) der Schaden innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden über die zentrale Koordination Wolf M-V (Wolfshotline) des Landes (0170-7658887) gemeldet wurde,
- b) der Wolf als Schadensverursacher in einem durch einen vom Land benannten Rissgutachter erstellten Rissgutachten festgestellt wurde oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann,
- c) die meldepflichtigen Haus- und Nutztiere bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern gemeldet waren oder sonstige gesetzliche Melde- und Kennzeichnungspflichten eingehalten wurden und
- d) vor dem Schadenseintritt mindestens ein wolfsabweisender Grundschutz (siehe Anhang) vorlag; für Pferde und Rinder gelten keine Voraussetzungen im Sinne eines besonderen wolfsabweisenden Grundschutzes; die Tierbestände sind jedoch entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung der jeweiligen Nutztiere umzusetzen.

Bei einem Wolfsübergriff außerhalb eines bekannt gegebenen Wolfsgebiets kann eine Billigkeitsleistung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben a bis c und die Vorgaben der guten fachlichen Praxis und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung der jeweiligen Nutztiere erfüllt sind.

In einer Übergangszeit von sechs Monaten nach Bekanntmachung eines Wolfsgebietes kann ein Schaden auch ohne entsprechenden Grundschutz ausgeglichen werden. Eine Karte des jeweils gültigen Wolfsgebietes ist unter [www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri\\_wolf\\_karte.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf) veröffentlicht.

Auch Schäden in Folge direkter Tötung von brauchbaren Jagdhunden durch Wölfe sowie Ausgaben für Tierarztkosten im Falle der Behandlung verletzter brauchbarer Jagdhunde bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes sowie Ausgaben für die Begutachtung des Schadens können auf Basis der Förderrichtlinie ausgeglichen werden.

Näheres regelt die Förderrichtlinie Wolf (FöRLWolf M-V).

---

<sup>1</sup> Die Nutzerverbände (BV, LSZV, MRV, Rinderallianz, Biopark, LJV, Verband der Pferdezüchter, Landesverband Reiten, Fahren, Voltigieren, AG unabhängige Berufsschäfer) fordern, dass wolfsbedingte Herdenausbrüche und dadurch verursachte Schäden ebenfalls Berücksichtigung finden müssen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht.<sup>2</sup> Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.<sup>3</sup>

Die Förderrichtlinie und weitere Informationen sind im Internet unter [https://www.lung.mv-regierung.de/in-site/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_wolf.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/in-site/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_wolf.htm) sowie unter [www.wolf-mv.de](http://www.wolf-mv.de) abrufbar.

#### 4.5 Artenschutzrechtliche Ausnahmen bei Nutzierrissen

Nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG können von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zugelassen werden. Eine Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Damit gibt der Gesetzgeber einen Rahmen vor, unter welchen Voraussetzungen eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Tötung eines Wolfes aufgrund von Nutzierrissen möglich ist.

Das Vorgehen im Zusammenhang mit Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 45a BNatSchG bedarf weiterer klarstellender Untersetzungen mit dem Ziel der Optimierung der Handlungsabläufe und der Erhöhung der Rechtssicherheit.

Im Jahre 2021 wurde durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutzierrissen“ erarbeitet. Dieser Leitfaden wurde durch die 96. UMK am 23. April 2021 zur Kenntnis genommen und stellt eine fachlich fundierte und rechtssichere Basis für die Erteilung und den Vollzug artenschutzrechtlicher Ausnahmen beim Wolf nach den §§ 45 und 45a BNatSchG dar.<sup>4</sup> Der Leitfaden enthält praxisrelevante Prüfabfolgen und Erläuterungen auf Basis der aktuellen rechtlichen Grundlagen. Auf die detaillierten Ausführungen des genannten Leitfadens, welcher gegenüber den zuständigen Naturschutzbehörden zur verbindlichen Basis des Vollzugs erklärt worden ist, wird daher an dieser Stelle verwiesen. Das Erfordernis für weitere landesspezifische Regelungen wird unabhängig davon fortlaufend geprüft.

Wenn bei Nutzierrissen ein bestimmter Wolf wiederholt als Verursacher nachgewiesen wurde, so kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls

---

<sup>2</sup> Die Nutzerverbände sind der Auffassung, dass statt einer Billigkeitsleistung der geschädigte Weidetierhalter einen Rechtsanspruch auf Entschädigung erhalten muss und fordern in diesem Zusammenhang auch eine Beweislastumkehr hinsichtlich der Verursachung des betreffenden Schadens durch einen Wolf.

<sup>3</sup> Die Nutzerverbände fordern, dass sich die Ausgleichszahlungen für nachweislich von einem Wolf gerissene Kälber an dem Ertragswert eines abgesetzten Kalbes orientieren. Das LM prüft derzeit eine dementsprechende Anpassung der Förderpraxis.

<sup>4</sup> Die Nutzerverbände halten die derzeitige Version des Praxisleitfadens noch nicht für vollzugstauglich, da er aus ihrer Sicht über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.

und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Tötung des Wolfes durch die zuständige Naturschutzbehörde genehmigt werden.

Die Entnahme und Tötung eines Wolfes ist jedoch nur dann erforderlich und geeignet, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles hinreichend wahrscheinlich ist, dass dasjenige Wolfsindividuum entnommen wird, welches mehrfach (mindestens zweimal) in engem zeitlichem Abstand Nutztiere trotz Anwendung des zumutbaren Herdenschutzes (Anhang) gerissen hat. Zu beachten ist, dass der zumutbare Herdenschutz nicht mit dem Grundschutz (welcher eine Bemessungsgrenze im Zusammenhang mit Zuwendungen gemäß FöRLWolf M-V darstellt) gleichzusetzen ist.

Nach § 45a Absatz 2 BNatSchG kann, wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden. Nach zutreffender Ansicht ist § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht nur einschlägig, wenn das schadens-stiftende Tier nicht identifiziert wurde, sondern auch, wenn eine Zuordnung des Schadens zu einem bestimmten Tier möglich ist, sich die gezielte Entnahme des verantwortlichen Wolfes aber aufgrund fehlender äußerer Unterscheidungsmerkmale als schwierig erweist. Dies bestätigt die Gesetzesbegründung. In diesen Fällen kann nach der Gesetzesbegründung zu § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG eine Entnahme des mutmaßlich schadensverursachenden Wolfes mit der engen räumlich-zeitlichen Nähe zu bisherigen Rissereignissen begründet werden. Die Vorschrift ist dagegen nicht anwendbar, wenn ein schadensverursachender Wolf im Einzelfall sowohl (genetisch) identifiziert wurde als auch anhand besonderer äußerer Merkmale in der Landschaft eindeutig erkannt werden kann. In diesem Fall bleibt es bei dem Grundsatz, dass nur dasjenige Tier entnommen werden darf, dem bereits eingetretene Schäden durch genetische Untersuchungen, Fotofallaufnahmen oder andere Nachweismethoden eindeutig zugeordnet werden können.

Ansprechpartner für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme beim Wolf ist die zuständige Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte, Großschutzgebietsverwaltungen).

Basis für die Prüfung und Bewertung sind die Rissbegutachtung und Dokumentation der Sachverhalte vor Ort, die Ergebnisse der genetischen Analysen und die Erkenntnisse des Wolfsmonitorings zum aktuellen Status der Wolfsvorkommen in der Region. Die genaue Prüfung und fachliche Bewertung der Situation in Abstimmung der für den Wolf in Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörden ist Voraussetzung für eine solche Genehmigung zur Entnahme und Tötung eines Wolfes. Anhand dieser Informationen wird sichergestellt, dass dasjenige Wolfsindividuum entnommen wird, welches nachweislich mehrfach (mindestens zwei Mal) Nutztiere trotz Anwendung des zumutbaren Herdenschutzes gerissen hat.<sup>5</sup> Weiterhin können anhand der

---

<sup>5</sup> Die Nutzerverbände weisen auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG hin, wonach mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden muss, dass es sich etwa um einen Riss durch Hunde oder um eine bloße Nachnutzung durch den Wolf handelt. Nach dem Verständnis der Nutzerverbände reicht es daher aus, dass die Wahrscheinlichkeit eines Wolfsübergreifendes hoch ist, um eine Entnahme zu rechtfertigen, da alternative Ursachen fehlen oder unwahrscheinlich sind.

Monitoringergebnisse die Auswirkung einer möglichen Entnahme und Tötung eines Wolfes auf den Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population und die möglichen überregionalen Effekte hinsichtlich des Erhaltungszustandes der Population bewertet werden.

Durch die Dokumentation des Herdenschutzes zum Zeitpunkt des Rissvorfalls erfolgt unter anderem die Prüfung möglicher zumutbarer Alternativen zur Entnahme und Tötung des Wolfes. Als zumutbare Alternative kommt insbesondere die Verbesserung und Erweiterung von Herdenschutzmaßnahmen in Betracht. Der Praxisleitfaden führt detailliert die jeweiligen zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung verschiedener Umstände (beispielsweise Beweidung von Deichen) aus. Ein diesbezüglicher Auszug aus dem Praxisleitfaden kann dem Anhang entnommen werden.

In Kapitel 6.3. werden weitere Ausführungen hinsichtlich der Einbindung der Jägerschaft beim Vollzug einer Entnahme erläutert.

Die Tötung eines Wolfes soll nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen eindeutig vorliegen und keine zumutbaren Alternativen bestehen. Die Praxis in anderen Bundesländern zeigt, dass Entnahmegenehmigungen regelmäßig rechtlich überprüft werden und rechtssichere Entscheidungen sehr sorgfältige Abwägungen erfordern. Praktische Probleme erschweren den Vollzug einer erteilten Genehmigung in der Regel zusätzlich. Hinzu kommt, dass die Vereinbarkeit der bundesgesetzlichen Regelung mit europäischem Recht derzeit Gegenstand einer Überprüfung im Rahmen eines Pilotverfahrens ist (Stand: August 2021).

Dementsprechend müssen die zuständigen Behörden im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dezidiert darlegen, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung als Alternative zu der Entnahme/Tötung eines Wolfes in Betracht kommt, um das verfolgte Ziel der Abwendung von ernststen landwirtschaftlichen Schäden zu erreichen.

Die Fortsetzung und weitere Stärkung der Bemühungen zur Etablierung optimierter Herdenschutzmaßnahmen und Unterstützungen der Weidetierhalter bleibt vor diesem Hintergrund eine Priorität im Rahmen der verschiedenen Handlungsinstrumente. Hierbei sind die ökonomischen und naturschutzfachlichen Belange im Rahmen der Zumutbarkeit ausreichend zu berücksichtigen.

Die bestehenden Handlungsabläufe im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Rissvorfällen, der Prävention von Nutztierhaltern bis hin zum Vorgehen im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Ausnahmen sollen für Betroffene und Interessierte übersichtlich dargestellt werden.

Auf die detaillierten Ausführungen des „Praxisleitfadens zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen“ wird verwiesen. Eine vereinfachte schematische Darstellung des Handlungsablaufes erfolgt in Abbildung 9 (Anhang). Kontaktdaten und weitere Informationen sind auch auf der Seite [www.wolf-mv.de](http://www.wolf-mv.de) abgelegt (*Hinweis: dieser Prozess ist ggw. noch nicht abgeschlossen*).

## 4.6 Forderungen für die Weiterentwicklung des Wolfsmanagements

Das Land M-V wird die Bundesregierung unmittelbar auffordern, umgehend im Benehmen mit den Nachbarstaaten ein nationales Konzept zu erstellen, das rechtssichere Handlungsmöglichkeiten zum Umgang mit dem Wolf ab Erreichen des durch die Bundesregierung bestimmten günstigen Erhaltungszustandes für die Bundesrepublik Deutschland aufzeigt und dabei die unterschiedlichen Situationen in den Bundesländern berücksichtigt.

Die Nutzerverbände (BV, LSZV, MRV, Rinderallianz, Biopark, LJV, Verband der Pferdezüchter, Landesverband Reiten, Fahren, Voltigieren, AG unabhängige Berufsschäfer) erklären übereinstimmend, dass sich ein Wolfsmanagement nicht darin erschöpfen kann, Prävention und Ausgleich zu gewähren. Nach amtlicher Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes sehen sie deshalb den Staat in der Verantwortung aktive Managementmaßnahmen zu ergreifen. Hierfür sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes ist der Wolf wie andere Wildtiere auch einer Bestandsregulierung zuzuführen, um einen ausgewogenen und angepassten Interessensausgleich zwischen Wolf und Mensch zu schaffen.<sup>6</sup>

Die Nutzerverbände sind der Auffassung, dass der derzeitige Rechtsrahmen nicht ausreicht und künftig ein aktives Wolfsmanagement etabliert werden muss, das die Bestandsregulierung der Art Wolf ermöglicht. Hierzu sind nach Auffassung dieser Verbände folgende Punkte erforderlich:

### 1. Zu ergreifende Maßnahmen bei Erreichen des günstigen Erhaltungszustands

Die Nutzerverbände sind grundsätzlich der Auffassung, dass bereits jetzt die Bedingungen nach der FFH-RL für das Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustands erfüllt sind, sie fordern die Landesregierung von M-V auf, sich auf allen politischen Ebenen für die sofortige Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes einzusetzen. Spätestens jedoch mit der offiziellen Feststellung sind weitere Managementmaßnahmen möglich und zu ergreifen. Hierzu gehören aus Sicht der Nutzerverbände:

- Die Etablierung eines aktiven Wolfsmanagements.
- Die Art Wolf soll in das Jagdrecht aufgenommen werden, sobald der günstige Erhaltungszustand erreicht ist.
- Die Festlegung einer Obergrenze/Akzeptanzgröße des Wolfsbestandes für das Land Mecklenburg-Vorpommern, unter Berücksichtigung des zu erbringenden landeseigenen Anteils am günstigen Erhaltungszustand, ohne diesen jedoch zu gefährden. Es sollte geprüft werden, inwieweit auch in M-V eine Populationsstudie zum Wolf zielführend sein kann, um die Größe der Wolfspopulation in Mecklenburg-Vorpommern zu ermitteln, die für den Erhalt der Art Wolf in unserem Land erforderlich ist.

---

<sup>6</sup> Minister Dr. Backhaus unterstützt perspektivisch die Forderung nach einem aktiven Wolfsmanagement einschließlich einer Bestandsregulierung. Dafür müssen jedoch zunächst die tatsächlichen Voraussetzungen (insbesondere der günstige Erhaltungszustand der Art Wolf) gegeben sein und die rechtlichen Voraussetzungen insoweit angepasst werden.

- Die Umstufung des Wolfes in der FFH-RL von Anhang IV in Anhang V sowie in der Berner-Konvention von Anhang II in Anhang III.

2. Es sind nach Feststellung des günstigen Erhaltungszustands die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen bzw. sich dafür beim Bund einzusetzen, nach dem Vorbild von Skandinavien und Frankreich eine aktive Bejagung zu ermöglichen.

3. Die Voraussetzungen einer Wolfsentnahme sind weiter zu konkretisieren und rechtssicher zu schaffen, z.B. durch eine Wolfsverordnung oder einen auf das Land zugeschnittenen, praktikablen Praxisleitfaden.

Die Naturschutzverbände teilen diese Auffassung nicht, sie halten den bisherigen Rechtsrahmen für grundsätzlich ausreichend. Auch zukünftig hat sich das Wolfsmanagement konsequent an der Entnahme von Einzeltieren zu orientieren, die wiederholt Weidetiere angegriffen haben. Eine allgemeine Bestandsregulierung wird als kontraproduktiv im Sinne einer Minimierung von Schäden in der Weidetierhaltung angesehen. In diesem Zusammenhang wird auch die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht abgelehnt.

## 5. UMGANG MIT WÖLFEN

Nachdem Wölfe etwa zwei Jahrhunderte lang nicht Bestandteil der gewohnten Lebensumstände waren, besteht die Herausforderung, den Wolf wieder als natürliche, einheimische Art zu betrachten und die Land- und Naturnutzung auf das Vorkommen abzustimmen. Die Rückkehr der Wölfe kann einerseits als Erfolg des Natur- und Artenschutzes angesehen werden, wird andererseits aufgrund des damit einhergehenden Konfliktpotentials aber auch kontrovers betrachtet. Konflikte zeichnen sich vor allem dann ab, wenn sich - wie in Deutschland - die Wölfe in einer vom Menschen intensiv geprägten und besiedelten Landschaft etablieren. Die Einrichtung und Weiterentwicklung geeigneter Managementstrukturen mit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit soll daher ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf fördern.

Die Sicherheit des Menschen steht an erster Stelle. Wenn Wölfe für Menschen gefährlich werden, muss konsequent und unverzüglich gehandelt werden.

In den folgenden Kapiteln werden Einschätzungen zum Wolfsverhalten und Empfehlungen für den Umgang mit Wölfen gegeben, sowie die in dem Zusammenhang häufig verwendeten Begrifflichkeiten definiert.

Bund und Länder sind aufgefordert, die bestehenden Grundlagen zum rechtssicheren, einheitlichen Vorgehen und praktikablen Handlungsansätzen im Umgang mit „verhaltensauffälligen und verletzten Wölfen“ fortzuentwickeln.

Hinweise zum Vorgehen, zur Bewertung und zum Vollzug einer solchen artenschutzrechtlichen Ausnahme sind dem „Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten“, BfN Skript 502 aus dem Jahr 2018 und dem 2021 erarbeiteten „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen“ (Praxisleitfaden) zu entnehmen.

### 5.1 Wolfsverhalten und Mensch

Wölfe sind im Allgemeinen überaus vorsichtig und gehen Menschen in der Regel aus dem Weg. Sie nehmen Menschen dank ihrer guten Sinne meist sehr früh wahr und ziehen sich typischerweise zurück, oft noch bevor sie bemerkt werden. Wölfe, die in Kulturlandschaften aufwachsen, meiden zwar generell den Menschen, aber nicht unbedingt menschliche Strukturen. So zeigen sie auch Autos und Maschinen gegenüber geringere Vorsicht. Ein Wolf, der beim Anblick eines Menschen auf 100 Meter flüchtet, kann ein vorbeifahrendes Auto auf 30 Meter tolerieren. Für die Einordnung und Interpretation von Sichtungen auf kurze Distanz ist es daher entscheidend, ob der Wolf den Menschen als solchen erkannt hat und wie der Wolf sich konkret verhalten hat.

Ein langfristiges, konfliktarmes Überleben des Wolfes in Deutschland hängt dabei entscheidend von dessen Akzeptanz durch den Menschen ab. Die instinktive Vorsicht, die Wölfe Menschen gegenüber zeigen, kann verloren gehen, wenn die Tiere positive Reize vom Menschen erfahren. Daraus kann ein problematisches oder sogar aggressives Verhalten des Wolfes entstehen. Seit ihrer Rückkehr nach Deutschland ist bisher noch kein Fall bekannt geworden, bei dem Menschen verletzt wurden oder Wölfe aggressiv auf Menschen reagiert haben.

Es bedarf der Aufklärung, um eine Konditionierung von Wölfen, welche zu auffälligem Verhalten führen kann, zu verhindern. Dies sollte insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und bei Beratungsgesprächen kommuniziert werden.

Futterkonditionierte Wölfe können ggf. ein aufdringliches, dreistes Verhalten entwickeln. So kann das vorsätzliche oder fahrlässige Zugänglichmachen von Futterquellen in Ortslagen oder deren Rändern zu Nahbegegnungen führen sowie problematisches Verhalten herbeiführen oder verstärken. Daher wurde im Rahmen der Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes aus dem März 2020 das Füttern und Anlocken von wildlebenden Wölfen verboten (§ 45a Abs. 1 BNatSchG).

Wölfe sollten unter keinen Umständen gefüttert werden. Sämtliche zugängliche Futterquellen, wie Abfallsäcke, Schlachtabfälle (auch Hühnerfedern, Fischreste usw.), Haustierfutter oder Lebensmittelreste auf Komposthaufen sowie die unsachgemäße Entsorgung von tierischen Exkrementen sind zu vermeiden.

Es bestehen jedoch immer wieder Unsicherheiten bei der Einschätzung des Gefährdungspotentials durch Wölfe. Aus diesem Grund ist es wichtig, Begegnungen mit Wölfen dem Wolfsmanagement zu melden. Eine mögliche Konditionierung oder ein auffälliges Verhalten kann so frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen können bei Bedarf ergriffen werden.

Grundsätzlich gilt, dass man sich bei einer Begegnung mit einem Wolf ruhig verhalten und Abstand halten sollte. Wenn der Wolf sich nicht zurückzieht und einem die Situation nicht geheuer ist, sollte man laut sprechen oder in die Hände klatschen, um sich bemerkbar zu machen. Sollte der Wolf sich wider Erwarten nähern, sollte man stehen bleiben und sich groß machen, als Versuch der Einschüchterung. Ein weglaufen könnte ein Verfolgungsverhalten des Tieres auslösen. Es sollte nicht versucht werden, sich einem Wolf anzunähern und schon gar nicht, ihn anzulocken. Dem Wolf sollte Raum für den Rückzug gegeben werden.

Besteht eine ernste Gefahr durch Wölfe mit aggressivem Verhalten gegenüber Menschen, so sind schnellstmöglich Maßnahmen zum Schutz der Menschen bis hin zur Entnahme einzuleiten.

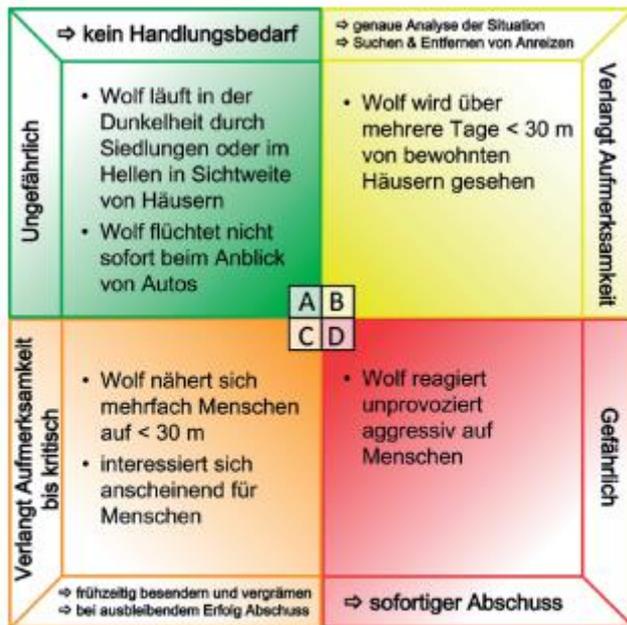
In dem Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten (BfN Skript 502) werden beispielhaft verschiedene Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Sicherheit von Menschen eingeschätzt, um so die Vorbereitung von Handlungsabläufen in den jeweils verantwortlichen Behörden zu ermöglichen. Jede

Situation, in der Wölfe als auffällig wahrgenommen werden oder sich auffällig verhalten, bedarf einer Einzelfallbewertung durch die zuständigen Behörden. Unter auffälligem Verhalten wird in diesem Konzept die ganze Bandbreite von ungewöhnlichem, unerwünschtem bis zu problematischem Verhalten von Wölfen in Bezug auf Menschen verstanden. Tabelle 3 sowie Abbildung 8 enthalten Hinweise zu entsprechenden Fallkonstellationen.

**Tabelle 3:** Einschätzung von Wolfsverhalten und Managementempfehlungen (BfN-Skript 502, 2018, DBBW)

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf läuft in der Dunkelheit direkt an Ortschaft entlang oder durch Siedlung hindurch.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. Evtl. Markierverhalten (Ranz)	<b>Ungefährlich</b>	Kein Handlungsbedarf
Wolf läuft im Hellen in Sichtweite von Ortschaften / Einzelgehöften entlang.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen.	<b>Ungefährlich</b>	Kein Handlungsbedarf
Wolf flüchtet nicht beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits.	Der Wolf hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig	<b>Ungefährlich.</b> Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf Spezifische Information.
Wolf wird über mehrere Tage unter 30m entfernt von bewohnten Häusern gesehen (mehrere Ereignisse über einen längeren Zeitraum)	Wolfsverhalten kann unterschiedliche Ursachen haben, z.B. Futterquelle oder Anziehung zu Hunden.	<b>Verlangt Aufmerksamkeit.</b> mögliches Problem mit starker Habituation/positiver Konditionierung.	Dokumentation und Analyse der Situation. Suche nach und Entfernen von Anreizen. Eventuell vergrämen.
Wolf toleriert mehrfach die Annäherung von Menschen auf unter 30m.	Wolf wurde verstärkt an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt.	<b>Verlangt Aufmerksamkeit.</b> Anzeichen für starke Habituation. Mögliches Problem mit positiver Konditionierung.	Dokumentation und Analyse der Situation. Möglichst frühzeitig besondern und vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg Entnahme.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen auf unter 30m.	Wolfsverhalten kann unterschiedliche Ursachen haben, z.B. der Wolf wurde durch die Anwesenheit von Menschen "belohnt", oder der Auslösereiz ist ein Hund.	<b>Verlangt Aufmerksamkeit bis Kritisch.</b> Positive Konditionierung in Verbindung mit starker Habituation kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzungen nicht ausgeschlossen.	Dokumentation und Analyse der Situation. Je nach Situation möglichst frühzeitig besondern und vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg Entnahme.
Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen.	z.B. Tollwut, extreme Habituation	<b>Gefährlich</b>	Entnahme.

**Abbildung 8:** Einschätzung von Wolfsverhalten und Managementempfehlungen.



Einschätzung von Wolfsverhalten (vertikal) und Managementempfehlungen (horizontal). (Quelle: Konzept „Empfehlungen zum Umgang mit auffälligen Wölfen“, DBBW 2017)

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass, auch wenn ein Wolf sich mehrfach gezielt auf solch kurze Distanz an einen Menschen in einer Nutztierherde (z.B. einer Schäferin, einem Schäfer) im offenen Gelände annähert, dieses Verhalten Aufmerksamkeit verlangt bzw. kritisch einzuschätzen sein kann. Dies gilt vergleichbar auch für Situationen in denen sich Wölfe wiederholt Personen in Begleitung von Hunden annähern. In diesen Fällen sollte die Möglichkeit einer aktiven Vergrämung geprüft werden. Durch die Dokumentation und Analyse der Situation muss die Ursache der Annäherung überprüft werden. Die Empfehlungen der DBBW bieten jedoch keine pauschal anzuwendende Handlungsvorlage. Jede Situation, in der Wölfe als auffällig wahrgenommen werden oder sich auffällig verhalten, bedarf einer Einzelfallbewertung.

## 5.2 Umgang mit verhaltensauffälligen Wölfen

Dieses Kapitel bezieht sich ausschließlich auf Wölfe, die sich Menschen gegenüber möglicherweise auffällig verhalten haben. Unter auffälligem Verhalten wird die ganze Bandbreite von ungewöhnlichem, unerwünschtem bis zu problematischem Verhalten von Wölfen in Bezug auf Menschen verstanden (Reinhardt et al. 2018; DBBW; BfN-Skript 502). Dabei steht die Sicherheit des Menschen immer an erster Stelle. Wenn Wölfe für Menschen gefährlich werden, muss konsequent und unverzüglich gehandelt werden. Bei unprovokiert, aggressivem Verhalten dem Menschen gegenüber ist unverzüglich die Polizei zu verständigen.

In Deutschland ist seit der Wiederbesiedelung durch den Wolf beginnend im Jahr 2000 kein Übergriff auf Menschen bekannt. Auch in Regionen mit einer größeren „Wolfsdichte“ als in M-V sind bis auf gelegentliche Sichtungen im Nahbereich von

Siedlungen, Zufallsbegegnungen im Nahbereich von Menschen oder vereinzelt scheinbar verirrte Wölfe im Siedlungsbereich keine Vorfälle bekannt, welche als „Übergriff“ gewertet werden können. Aggressives oder gefährliches Verhalten eines Wolfes wurde bisher in M-V noch nicht festgestellt.

Bei Meldungen von Vorfällen bei den für das Wolfsmanagement zuständigen Stellen (bevorzugt Meldung direkt über die zentrale Koordination Wolf M-V (Wolfshotline) Tel: 0170 7658887), welche auf ein auffälliges Verhalten eines Wolfes hindeuten, müssen diese durch die verantwortlichen Stellen zeitnah recherchiert und bewertet werden (siehe Abb. 2). In Tabelle 3 sowie Abbildung 8 werden die Verhaltensweisen von Wölfen klassifiziert und Handlungsempfehlungen aufgezeigt.

Nicht jede Sichtung beispielsweise in der Nähe von Orten ist problematisch und bedarf einer vertieften Betrachtung. Wenn die eingegangenen Hinweise nahelegen, dass ein Wolf wiederholt in der Nähe von Orten angetroffen wird oder es Nahbegegnungen zu Menschen gab, dann wird diesen Fällen durch das Wolfsmanagement intensiv nachgegangen und eine Gefahrenabschätzung vorgenommen.

Bei jeder Meldung erfolgt eine fundierte Einschätzung des geschilderten Sachverhalts. Wenn jedoch kein Bild- oder Videomaterial vorliegt, ist dies nur eingeschränkt möglich. Es gibt beispielsweise einige Hunderassen, die optisch einem Wolf sehr ähneln und nur im Detail zu unterscheiden sind. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass es sich um einen Wolfshund handelt; wenn diese Tiere nicht direkt beim Halter laufen, ist eine Verwechslung sehr leicht möglich. Andererseits lässt sich auch das Auftreten eines Einzelwolfes in der Nähe von Ortschaften nicht völlig ausschließen, insbesondere während der Abwanderungsphase der 1- und 2-jährigen Wölfe auf der Suche nach neuen Territorien und während der Paarungszeit im zeitigen Frühjahr.

Bei Verdacht auf Annäherung eines Wolfes auf unter 30 Meter oder problematischem Verhalten gegenüber Menschen, ist die Situation gründlich zu dokumentieren und zu analysieren. Die Mitarbeiter der zentralen Koordination Wolf MV und des Wolfsmanagements MV tauschen die Informationen aus und entscheiden über das weitere Vorgehen. Bei Bedarf kann auch die nationale Beratung und Fallkartei der DBBW hinzugezogen werden.

Zur Bewertung der Sachverhalte werden zunächst telefonisch die genauen Hinweisgeber ermittelt, ein erster Kontakt hergestellt und die genauen Umstände der Sichtung/Begegnung in Erfahrung gebracht. Darüber hinaus werden bei Bedarf Vor-Ort-Termine durchgeführt, bei denen der genaue Hergang der Sichtung z.T. rekonstruiert wird. Hierbei wird u.a. festgestellt, ob die geschilderten Entfernungen mit den tatsächlichen Entfernungen übereinstimmen. Zugleich werden mögliche Ursachen für eine Annäherung wie z.B. Nahrungsangebot in Siedlungsnähe, Hund-Wolf Interaktion usw. überprüft, sowie vom Management nach möglichen Spuren der Anwesenheit von Wölfen oder anderen großen Caniden (Spuren, Losungen, Haare usw.) gesucht.

Sollte sich herausstellen, dass zur weiteren Abschätzung der Situation zusätzliche Hinweise und eine weitere Beobachtung erforderlich sind, dann erfolgen durch das Wolfsmanagement z.B. Kontaktaufnahmen zu Bürgermeister, Forstbediensteten, zur örtlichen Bevölkerung etc., um weitere Hinweise zu Wölfen und Vorkommnissen mit Wölfen in der Region zu erhalten und ggf. für ein entsprechendes Verhalten zu

sensibilisieren. Auch erfolgt bei Bedarf an kritischen Stellen eine Intensivierung des Monitorings, beispielsweise durch die Anbringung von Wildkameras in geeigneten Bereichen, um Bild- und Videomaterial zu erhalten, welches das Vorkommen eines Wolfes bestätigt sowie die weiteren Umstände konkretisiert. Alle gesammelten Daten sind standardisiert in einer Falldatei beim LM zu dokumentieren und auszuwerten.

Die zielgerichtete Vergrämung von Wölfen mit auffälligem Verhalten sollte frühzeitig und effektiv erfolgen. Dabei ist der Einsatz effektiver – auch genehmigungspflichtiger - Methoden anzustreben.

Wenn sich bestätigt, dass eine Gefahr von einem Wolf mit wiederholt auffälligem Verhalten ausgeht, so sind Vergrämungsmaßnahmen bis hin zur Entnahme des Wolfes möglich. Die Bewertungsmaßstäbe und mögliche Maßnahmen sind im bereits erwähnten bundesweit angewandten „Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten“ (BfN-Skript 502, 2018) und in Tabelle 3 sowie Abbildung 8 dargelegt. Bei Bedarf kann auch die nationale Beratung und Fallkartei der DBBW hinzugezogen werden. Ein Wolf wird als gefährlich eingestuft, wenn er sich mehrfach einem Menschen auf eine Entfernung von unter 30 m nähert oder wenn er unprovokiert aggressiv auf Menschen reagiert. Sollte man einem Wolf mit aggressivem Verhalten begegnen, welcher eine unmittelbare Gefahr darstellt, so ist umgehend die Polizei zu verständigen, welche im Rahmen des SOG zur Gefahrenabwehr umgehend handeln kann.

Für die Vergrämung und Entnahme von Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, kommt die Erteilung einer Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde (UNB der Landkreise und kreisfreien Städte, Großschutzgebietsverwaltung) nach § 45 Abs.7 S.1 Nr.4 BNatSchG (im Interesse der Gesundheit des Menschen) in Betracht, soweit die Voraussetzungen des § 45 Abs.7 S.2 BNatSchG vorliegen. Weitere ausführliche Hinweise zum Vollzug einer solchen artenschutzrechtlichen Ausnahme sind dem Praxisleitfaden zu entnehmen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob eine Vergrämung erfolgsversprechend sein kann, und damit als zumutbare Alternative in Betracht kommt.

Bleibt die Situation trotz fachgerecht ausgeführter Vergrämungsversuche weiterhin bestehen, ist eine letale Entnahme der letzte Schritt. Eine letale Entnahme ist auch dann erforderlich, wenn eine Vergrämung nicht möglich oder von vornherein nicht erfolgsversprechend ist, die Situation jedoch als kritisch eingeschätzt wird. Die gewählten Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und auch den Sozialstatus des Wolfes (Einzeltier, Rudelmitglied, Jungtier, Leittiere) mitberücksichtigen. Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist eine dauerhafte Unterbringung in einem speziellen Gehege, für in der freien Natur aufgewachsenen Wölfe, abzulehnen.

Eine schematische Darstellung des Handlungsablaufes erfolgt in Abbildung 10 (Anhang).

### 5.3 Umgang mit verletzten Wölfen

Beim Auffinden eines verletzten Wolfes gilt grundsätzlich der § 44 Abs.1 und 2 des BNatSchG, nach dem besonders geschützte Arten nicht gefangen oder in Gewahrsam genommen werden dürfen. Ausgenommen von diesen Verboten ist gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG die Aufnahme verletzter, hilfloser oder kranker Tiere, um sie gesund zu pflegen. Handelt es sich dabei – wie im Falle der Art Wolf - um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für die Besitzverbote gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zuständigen Behörde (LUNG M-V) zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen. Die Aufnahme eines verletzten Wolfes kommt jedoch in der Regel nicht in Betracht. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich daher auf die tatsächlich praxisrelevanten Fallkonstellationen.

Wird ein verletzter Wolf gefunden, welcher aufgrund der Schwere seiner Verletzungen nicht zeitnah selbstständig den Unfallort verlassen kann, sind unverzüglich, direkt oder über die Leitstelle der Polizei, ein zuständiger Amtstierarzt und die untere Naturschutzbehörde sowie das Wolfsmanagement zu verständigen.

Verletzte Wölfe, die nach (amts-)tierärztlichem Ermessen nicht mehr von alleine gesund werden können, sind aus tierschutzrechtlichen Gründen durch einen amtlichen Tierarzt oder eine andere berechtigte und beauftragte Person möglichst schnell zu erlösen.

Der Zustand des verletzt aufgefundenen Wolfes ist am Unfallort u.a. anhand von Fotos zu dokumentieren oder dokumentieren zu lassen (u.a. Verletzungsgrad, ausschlaggebender Grund für die Tötung). Die Veterinärbehörden stellen eine 24-stündige Erreichbarkeit sicher, so dass von dort aus unverzüglich gehandelt werden kann. Sollte eine zeitnahe Beurteilung durch einen Amtstierarzt vor Ort nicht möglich sein, kann dieser auch durch einen Tierarzt vertreten werden. In besonderen Fällen kann der Amtstierarzt (welcher nicht anwesend sein kann) auf Grundlage von übermittelten Informationen, beispielsweise durch einen Tierarzt, Polizeibeamten oder Jäger, den Zustand des Wolfes einschätzen und über die Überlebensfähigkeit des Wolfes entscheiden.

Auch in diesen Fällen ist für die Tötung des verletzten Wolfes die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich. Die für eine artenschutzrechtliche Ausnahme zuständige Naturschutzbehörde ist unverzüglich einzubeziehen. Außerhalb der Geschäftszeiten der zuständigen Naturschutzbehörde, sollte zur Vermeidung unnötigen Leidens aus tierschutzrechtlichen Gründen auch der zuständige Amtstierarzt berechtigt sein, die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Erlösung eines unrettbar verletzten Wolfes zu erteilen. Dieses kann so innerhalb der zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte geregelt werden. *(Hinweis: Zu dieser Teilthematik ist ein separater Erlass vorgesehen, in dem möglichst auch Regelungen für die Großschutzgebietsverwaltungen gefunden werden).* In dem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde im Nachgang zeitnah zu informieren.

Unter Beachtung des § 45 Abs. 7 S.1 Nr. 5 BNatSchG überwiegt in solchen Fällen der Tierschutz als zwingender Grund des überwiegend öffentlichen Interesses. Eine Rehabilitation und dauerhafte Gehegehaltung scheidet für in freier Natur aufgewachsene subadulte und adulte Wölfe wegen der damit verbundenen psychischen Leiden aus und kommt nur für verletzt aufgefundene Welpen bis zu einem Alter von drei Monaten in Betracht. Die fernmündliche Anordnung zur Erlösung des Wolfes kann nur durch sachkundige Träger einer schusswaffenrechtlichen Erlaubnis und mit der notwendigen Kenntnis zur tierschutzgerechten Tötung vollzogen werden (siehe § 4 Abs.1 S.3 TierSchG). Sachkundige Personen sind z. B. Jagd ausübungs berechtigte oder Polizeibeamte.

Jeder getötete Wolf ist für wissenschaftliche Untersuchungen sicherzustellen und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben (Ablauf siehe Ziffer 5.4). Bei Verdacht auf Fremdeinwirkung ist die Polizei unverzüglich darüber zu informieren, damit sie die entsprechenden Schritte zur Aufklärung einleiten kann. Das Wolfsmanagement organisiert umgehend die Bergung des Kadavers um ihn einer forensischen Untersuchung zuzuführen. Ein Einfrieren scheidet in diesem Fall aus, da dadurch eine Bestimmung des Todeszeitpunktes nicht mehr möglich ist.

Eine schematische Darstellung des Handlungsablaufes erfolgt in Abbildung 11 (Anhang). Für weitere Hinweise zu dieser Teilthematik wird ebenfalls auf den Praxisleitfaden verwiesen.

## 5.4 Umgang mit tot aufgefundenen Wölfen

Tot aufgefundene, überfahrene oder auf Basis einer Ausnahmegenehmigung getötete Wölfe unterliegen grundsätzlich den Besitzverboten gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Ausgenommen von diesen Verboten ist gemäß § 45 Abs. 4 BNatSchG die Entnahme tot aufgefundener Tiere aus der Natur, und die Abgabe an die von der für die Besitzverbote gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zuständigen Behörde (LUNG M-V) bestimmte Stelle.

Tot aufgefundene Wölfe sind der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie der für den Vollzug der Besitzverbote zuständigen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) unverzüglich zu melden und für weitere Untersuchungen an die zuständigen Stellen zu übergeben.

Alle Totfunde der Länder werden zum Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) überführt. Das IZW ist das Referenzzentrum für Totfundmonitoring und Gesundheitsscreening in Deutschland. Alle Wölfe durchlaufen dort ein an der Humanrechtsmedizin orientiertes Untersuchungsschema, welches Computertomographie (Altersbestimmung, Erkennen von Frakturen, Fremdkörperdetektion), Sektion, sowie Histologie, Parasitologie, Virologie und Bakteriologie beinhaltet. So kann eine große Bandbreite von möglichen Todesursachen abgeklärt werden. In der Landessammlung des Müritzeums werden die toten Wölfe teilweise aufbereitet und Teile archiviert. Die Übermittlung wird durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde

organisiert und sichergestellt. Die vorübergehende Inbesitznahme unterliegt bei Beachtung von § 45 Abs. 4 BNatSchG nicht den naturschutzrechtlichen Besitzverboten gem. § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Eine schematische Darstellung des Handlungsablaufes erfolgt in Abbildung 12 (Anhang).

Zwei Drittel aller tot aufgefundenen Wölfe in Deutschland verstarben infolge eines Verkehrsunfalls. Im Monitoringjahr 2019/2020 starben deutschlandweit allein elf Tiere durch illegalen Beschuss oder mussten auf Grund dessen euthanasiert werden (BfN). Bei den natürlichen Todesursachen wurden Kämpfe mit anderen Wölfen, Auszehrung (z.T. durch Räude) sowie verschiedene Entzündungen festgestellt.

## 5.5 Umgang mit Wolf-Hund-Hybriden

Sobald nachweislich Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolf-Hund-Hybriden) in der freien Natur vorkommen, sind diese insbesondere aus Gründen des Artenschutzes unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Vorgaben schnellstmöglich der Natur zu entnehmen.

Ein Wolf-Hund-Hybride (kurz Hybride) ist die Kreuzung (Mischling) zwischen einem Wolf und einem Haushund.

Zur Abwendung möglicher Schäden an Nutztieren, von Gefahren für Personen und des möglichen weiteren Eindringens von Hundegenen in den Genpool einer Wolfspopulation, mit weiteren nachteiligen Auswirkungen, sind Hybriden schnellstmöglich aus der Natur zu entnehmen. Ebenso ist aus Artenschutzgründen zur Erhaltung der Art Wolf eine Entnahme von Hybriden aus der Population zwingend erforderlich.

Hybriden in den ersten vier Generationen unterliegen dem gleichen Schutzstatus wie Wölfe. Dies ergibt sich aus Verordnung (EG) Nr. 1497/2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 der Kommission des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Der Wolf ist im Anhang A der o.g. Verordnung aufgeführt und damit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine streng geschützte Art. Daraus ergibt sich, dass auch Hybriden bis zur vierten Generation den gleichen Schutzstatus wie Wölfe haben und für eine mögliche Entnahme auch eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nötig ist. Hybriden dürfen demnach im Rahmen der Jagdausübung auch nicht wie Hunde geschossen werden.

Seit dem 13.03.2020 gilt § 45a Abs. 3 BNatSchG, der ein klares Entnahmegebot für Wolf-Hund-Hybriden auf Basis der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme enthält. Damit wird ausdrücklich festgelegt, dass es für die Entscheidung zur Entnahme von Hybriden keinen Ermessensspielraum gibt. Werden Hybriden zweifelsfrei nachgewiesen, so erteilt die zuständige untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zur Entnahme. In Mecklenburg-Vorpommern sind für artenschutzrechtliche Ausnahmen dieser Art die unteren Naturschutzbehörden zuständig.

Vor der Entnahme ist ein eindeutiger wissenschaftlicher Nachweis der Hybrideigenschaft erforderlich. Dieser Nachweis erfolgt durch das Wolfsmonitoring, ggf. unter Auswertung von genetischem Material und unter Hinzuziehung der DBBW. Bei der Bestimmung von geeigneten Personen, die eine Entnahme von Hybriden nach Erteilung einer Ausnahme durchführen, berücksichtigt nach dem Bundesnaturschutzgesetz die genehmigende Behörde nach Möglichkeit die Jagd ausübungsberechtigten, soweit diese ihr Einverständnis hierzu erteilen (siehe hierzu Kapitel 6.3). Die Jagd ausübungsberechtigten werden für die Entnahme geschult und angeleitet. Wenn diese die Entnahme nicht durchführen, so haben sie weitere Maßnahmen zur Durchführung der Entnahme zu dulden. In Mecklenburg-Vorpommern werden dann Personen mit hinreichender Erfahrung mit der Entnahme betraut.

Für die weiteren Rahmenbedingungen einer Entnahme wird auf den Praxisleitfaden verwiesen.

## 6. JAGDAUSÜBUNG UND WÖLFE

Das Vorkommen von Wölfen kann grundsätzlich vielfältige Auswirkungen auf die jagdlichen Verhältnisse und die Jagdausübung haben, wie beispielsweise auf die Dichte, Struktur und Fitness der Wildbestände, auf ihre nachhaltige Nutzung, auf die Wildschäden sowie auf die Hege und praktische Jagdausübung.

### 6.1 Wolf und Wild; Entwicklung der Schalenwildbestände

Die heimischen Schalenwildarten sind die Hauptnahrungsquelle der Wölfe. Nach Untersuchungen von mehr als 3500 Kotproben von Wölfen in der Lausitz (Nahrungsökologie des Wolfes in Sachsen von 2001 bis 2016; Holzapfel M., Kindervater, J., Wagner C. & Ansorge H.; Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz) besteht für Wolfsvorkommen in wildreichen Gebieten die Hauptnahrung aus heimischen Schalenwildarten, welche 94,7 % der verzehrten Biomasse ausmachen. Rehwild bildet dabei mit über 50 % den Hauptnahrungsbestandteil, gefolgt von Rot- und Schwarzwild. Eine weitere Nahrungskategorie stellen die Hasenartigen, Feldhase und Wildkaninchen, dar, welche einen Anteil von 3,4 % an der Nahrung ausmachen. Umgerechnet in Stückzahlen ergibt sich wegen unterschiedlicher Körpermassen ein wesentlich höherer Anteil an Reh- und Schwarzwild (größtenteils Jungtiere unter einem Jahr), dagegen ein geringerer an Rotwild (Wotschikowsky 2007).

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen diesbezüglich bisher nur wenige Erkenntnisse vor. Es wird entsprechend der Ähnlichkeit der Landschaft, der Zusammensetzung der Schalenwildbestände und vergleichbarer, jagdlicher Strukturen von einer ähnlichen Situation ausgegangen.

Die Entwicklung der Abschusszahlen von Schalenwild in Mecklenburg-Vorpommern ist in den Jahren 2017 bis 2021 stetig steigend oder auf einem sehr hohen Niveau im Vergleich zur bisherigen Erhebung der Abschusszahlen seit 1972. Im selben Zeitraum (2017-2021) kam es nahezu zu einer Vervierfachung der bestätigten Wolfsvorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.

Darüber hinaus gibt es jedoch regionale Rückgänge der Abschusszahlen einzelner Schalenwildarten im Kernlebensraum von stabilen Wolfsvorkommen. Dies kann auf einen Rückgang der Bestände aufgrund der Nutzung durch Wölfe, durch ein Meiden dieser Lebensräume durch das Wild oder durch eine erschwerte technische Bejagbarkeit der Schalenwildbestände begründet sein.

Die regionale Änderung der Schalenwildbestände aufgrund einer Nutzung durch den Wolf könnte insbesondere die Wildarten betreffen, welche aufgrund ihrer Biologie weniger an das Vorhandensein von Wölfen angepasst sind (Muffelwild und Damwild). Somit können zum gegenwärtigen Zeitpunkt für Deutschland noch keine eindeutigen und abschließenden Schlüsse zum Einfluss der Wölfe auf die Jagdstrecken bzw. auf die Wildbestände im Allgemeinen erfolgen. Entsprechend der wenigen Informationen aus Mecklenburg-Vorpommern sind bisher fundierte Aussagen zum Einfluss auf Wildbestand und Jagdstrecke nicht möglich.

Eine Ausrottung der einheimischen Schalenwildarten durch Wölfe ist nicht zu erwarten, denn das Territorium eines Wolfsrudels ist normalerweise so groß, dass es auch auf

lange Sicht genügend Beutetiere für den Fortbestand des Rudels umfasst. Die Zahl überlebender Welpen pro Jahr ist von der Beutetierdichte und -verfügbarkeit abhängig. Werden die Beutetiere seltener, erreichen auch weniger Wolfswelpen das Erwachsenenalter und die älteren Nachkommen müssen früher aus dem Gebiet abwandern, werden also von den Eltern nicht mehr im gleichen Maß geduldet. Außerdem verstärkt sich die Konkurrenz zwischen benachbarten Rudeln und es kommt zu mehr Auseinandersetzungen. Die Lebensweise des Wolfes (Leben in Rudeln mit ausgesprochener Territorialität, Abwanderung der Jungwölfe) verhindert daher ein beliebiges Anwachsen der Wolfsdichte in einem bestimmten Gebiet. (Quelle: DBBW)

Durch wissenschaftliche Untersuchungen ist der Einfluss des Wolfes auf die Ökosysteme der heutigen Kulturlandschaft genauer zu evaluieren, im Besonderen auch mit Blick auf die Wolf-Beutetier-Beziehung.

Die Sorgen der Jägerschaft um den Fortbestand der Populationen von Rotwild, Damwild, Schwarz- und Rehwild sind dennoch ernst zu nehmen.

Die Jägerschaft erklärt sich bereit, die Durchführung geeigneter Forschungsprojekte zu unterstützen.

Da Mecklenburg-Vorpommern ähnlich wie Brandenburg eine besondere Verantwortung für die großflächigen Damwildvorkommen hat, und durch umfangreiche Telemetriestudien von Mahnke (2000) und Stier et al. (2009) Informationen zum Zeitraum vor der Wolfsbesiedlung vorliegen, wurde ein Forschungsprojekt zum Verhältnis Damhirsch-Wolf initiiert. Seit 2015 bis voraussichtlich 2023 bearbeitet die AG Wildtierforschung der TU Dresden ein Projekt mit dem Ziel, das Raum-Zeit-Muster von Damwild und Wölfen im gemeinschaftlichen Lebensraum zu erfassen. Die Ergebnisse sollen eine Grundlage bilden für die Entwicklung von übertragbaren Konzepten zur langfristig nachhaltigen Bewirtschaftung von Schalenwild.

Dagegen ist die geringe Anpassungsfähigkeit des Muffelwildes, welches nicht als heimische Wildart gilt, an das Leben im Flachland erwiesen. Offen bleibt die Frage, wie sich der Bestand in den kleinen Muffelwildvorkommen von Mecklenburg-Vorpommern unter Wolfseinfluss dauerhaft entwickeln wird. Für Mecklenburg-Vorpommern kann hier beispielhaft das Muffelwild-Vorkommen in der Ueckermünder Heide benannt werden, welches mittlerweile erloschen ist.

Das Muffelwild spielt in Mecklenburg-Vorpommern eine eher untergeordnete Rolle. Die Jahresjagdstrecke der Jahre 2010 bis 2020 lag bei durchschnittlich 218 erlegten Tieren mit bisher geringfügigen Schwankungen bei den Abschusszahlen.

## 6.2 Wolf und Jagdausübung

Jäger hegen Wild und eignen sich dieses durch Jagd an. Dagegen nutzt der Wolf die gleichen Wildtiere woraus eine Konkurrenz entsteht. Dieser Konflikt kann von den Jägern nicht durch die Entnahme von Wölfen aus der Population gelöst werden, da die gegenwärtige Rechtslage eine Entnahme eines Wolfes nur im Einzelfall und nach eng umrissenen Ausnahmeveraussetzungen erlaubt. Eine zahlenmäßige oder räumliche Steuerung von Wölfen in Deutschland ist derzeit ausgeschlossen.

Es bedarf einer genaueren Betrachtung der Auswirkungen der Rückkehr des Wolfes auf das Verhalten des Schalenwildes und die damit verbundene Jagdpraxis und Wildbewirtschaftung.

Um belastbare Erkenntnisse über die Entwicklung der Schalenwildbestände und der Jagd zu erhalten, sollten landesweit die Jagdstrecken der einzelnen Jagdbezirke kontinuierlich überwacht werden, um rechtzeitig Veränderungen festzustellen.

Ein Teil der Jägerschaft stellt bereits Erschwernisse bei der Jagdausübung durch Änderung des Raum-, Zeit- und Sozialverhaltens des Schalenwildes (vor allem Rotwild) in den Wolfsvorkommen von Mecklenburg-Vorpommern fest. Damit kann ein erhöhter Jagdaufwand verbunden sein und aufgrund von veränderten Verhaltensweisen und Raumnutzungen des Wildes (beispielsweise Bildung von Großrudeln und veränderten Einstandsgebieten) können unter bestimmten Umständen mehr Wildschäden entstehen oder sich räumlich anders verteilen. Dem stehen allerdings auch zahlreiche Beobachtungen von vertrautem Wild aus Wolfsgebieten in Deutschland gegenüber. Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse liegen dazu für Deutschland derzeit noch nicht vor.

Für die Hege und die Bewirtschaftung der Schalenwildarten mit großflächigen Lebensräumen haben insbesondere die Hegegemeinschaften eine besondere Verantwortung. Sie haben die Aufgabe, Schalenwild als Bestandteil der heimischen Natur in seinen natürlichen Lebensräumen zu sichern. Dazu ist es notwendig, den Wildbestand an landschaftliche und landeskulturelle Verhältnisse anzupassen mit dem Ziel, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Sollten sich in Regionen mit etablierten Wolfsvorkommen erhebliche Streckenrückgänge bei den Schalenwildarten zeigen und die festgelegten Abschusszahlen dauerhaft nicht erreichbar sein, so ist dies bei der regelmäßigen Abschussplanung zu berücksichtigen. Wenn künftig ein Einfluss des Wolfes auf die Schalenwildbestände landesweit bemerkbar ist, so können Anpassungen von jagdrechtlichen Vorschriften geprüft werden, wie beispielsweise die Einführung eines Reduktionsfaktors für die Abschussplanung in Jagdbezirken mit etablierten Wolfsvorkommen.

Änderungen bei der jagdlichen Bewirtschaftung durch das Vorhandensein und Wirken des Wolfes in den Wildbeständen sind in die jagdrechtlichen Vorschriften zu integrieren.

Als Nachweis und zur Prüfung einer Zunahme von Wildschäden können die Ergebnisse der landesweiten Verbiss- und Schälschadensgutachten im Wolfsgebiet, im Vergleich zu früheren Erhebungen bzw. zu anderen Regionen, analysiert werden. Auch Erhebungen der Wildschadensausgleichskassen können für Ableitungen herangezogen werden.

Bei der praktischen Jagdausübung kann im gesamten Bundesland (derzeit mit Ausnahme von Rügen) jederzeit mit der Anwesenheit von Wölfen gerechnet werden. Daher sollten die Jagdbezirksinhaber alle Mitjäger und vor allem auch Jagdgäste auf das mögliche Vorkommen von Wölfen sowie auf deren Schutzstatus hinweisen (auch außerhalb bekannter Vorkommen), um illegalen Abschüssen vorzubeugen. Es muss ebenfalls unbedingt darauf hingewiesen werden, dass eine Tötung eines verletzten Wolfes auf keinen Fall ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen darf. Im Regelfall wird die Veterinärbehörde hinzugezogen. Außerdem wird empfohlen, im Rahmen des Jagdschutzes auf den Abschuss wolfsähnlicher, wildernder Hunde im gesamten Bundesland zu verzichten, um versehentliche Abschüsse zu vermeiden.

Mit einem Teil der genannten Konfliktfelder befasst sich das Forschungsprojekt des Freistaates Sachsen „Untersuchungen am Schalenwild im Wolfsgebiet der Oberlausitz und Schlussfolgerungen zu dessen Hege und jagdlicher Bewirtschaftung“ (Phase 1 & 2; Nitze 2012, Roth et al. 2016), das von der Professur für Forstzoologie an der TU Dresden durchgeführt wurde. Bedingt durch ähnliche jagdliche Rahmenbedingungen kann auch Mecklenburg-Vorpommern von den Ergebnissen profitieren. Hier wurde u.a. festgestellt, dass die Raumnutzung des telemetrierten Rotwildes nicht vom Grundmuster in wolfsfreien Lebensräumen abwich. Diese Ergebnisse belegen, dass Wölfe zumindest keinen extremen Einfluss auf das grundlegende Raum-Zeit-Muster von Rotwild haben. Unstetigkeit des Wildes wurden als Verhalten zur Feindvermeidung beobachtet. Dies macht das Rotwild für Wölfe wie auch Jäger weniger kalkulierbar. Komplette Verschiebungen von Teilpopulationen oder wolfsbedingte Bildung von Großrudeln konnten in diesem Projekt nicht bestätigt werden. Kurzfristige Äsungsgemeinschaften im Offenland sind beim Einwechseln in den Wald wieder zerfallen.

Im Projektbericht wurden Maßnahmen aufgeführt, die zu einer an die Situation im Wolfsgebiet angepassten Hege und Bejagung v. a. des Schalenwildes beitragen sollen. Dazu zählt, wie bereits beschrieben, den Anteil des vom Wolf erbeuteten Wildes bei der Abschussplanung zu berücksichtigen, wenn die Bestände dieser Arten nachhaltig bejagt und die langfristige Überlebensfähigkeit der Population gesichert werden soll. Grundlage ist jedoch eine solide Ermittlung der Schalenwildichte.

### **Jagdertrag und Jagdwert**

Nach Ansicht mancher Revierinhaber in Mecklenburg-Vorpommern haben sinkende Abschusszahlen oder auch die Eliminierung eines Wildbestandes (Mufflon, evtl. auch Damwild) beim Vorkommen von Wölfen eine Verringerung des Jagdertrages

(geringerer Wildbretertrag) und damit eine Minderung des Jagdwertes (geringere Pachtpreise) zur Folge. Damit begründet bestünde eine verringerte Bereitwilligkeit bei der Anpacht von Revieren und ein Einfluss auf die Höhe des Pachtzinses, wenn es durch die Anwesenheit des Wolfes zu einer Abnahme der Wildbestände und möglicherweise Erhöhung von Wildschäden<sup>7</sup> käme. Diese Einbußen müssten ebenso mit öffentlichen Mitteln ausgeglichen werden wie Verluste an Nutztieren.

Dieser Auffassung steht entgegen, dass lebendes Wild herrenlos ist und deshalb kein Eigentum an ihm sowie kein Anspruch auf einen bestimmten Jagdertrag bestehen kann. Rechtlich gesehen ist Jagd kein Erwerbszweig. Da es sich bei der natürlichen Rückkehr des Wolfes nicht um eine ausgleichspflichtige, hoheitliche Maßnahme (z.B. Wiederansiedlung) handelt, besteht auch kein Eingriff in einen Vermögenswert im Sinne des Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dies schließt jedoch Billigkeitsleistungen (Ausgleichszahlungen) des Staates nicht von vornherein aus.

### **Einsatz von Jagdhunden**

Brauchbare Jagdhunde sind für eine sachgerechte Jagdausübung unentbehrlich und stellen einen hohen Wert dar. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Hunde im jagdlichen Einsatz von Wölfen verletzt oder getötet werden. In diesem Zusammenhang zeigt sich eine verminderte Bereitschaft zum Einsatz von Jagdhunden bei Drückjagden in Regionen mit etablierten Wolfsvorkommen.

Der Schutz von Jagdhunden ist bestmöglich umzusetzen.

Das Risiko bei der Jagdausübung verletzt zu werden, ist für Jagdhunde nicht gering. Tatsächlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Hunde beim Jagdeinsatz von Wölfen angegriffen werden.

Für Jagdhunde, die während des jagdlichen Einsatzes von Wölfen verletzt oder getötet werden, kann ein Ausgleich sowie eine Förderung der Ausgaben für Tierarztkosten beantragt werden (Förderrichtlinie Wolf M-V)<sup>8</sup>.

Aktuell gibt es zum Schutz vor Wölfen kaum geeignete Hundeschutzmaßnahmen, welche beispielsweise mit Hundeschutzwesten zum Schutz vor Übergriffen durch Wildschweine vergleichbar wären. Die Entwicklung von geeigneten Hundeschutzmaßnahmen wird weiterhin beobachtet, und eine mögliche Aufnahme in das Förderspektrum geprüft.

Auf die Besonderheiten des Hundeeinsatzes in Wolfsgebieten ist vor Beginn einer Jagd stets hinzuweisen.

---

<sup>7</sup> Wildschäden, welche im Zusammenhang mit Wolfsvorkommen stehen sind nach geltender Rechtslage von den Jägern, Landnutzern und Grundeigentümern finanziell zu tragen. Der LJV und der BV halten dies für unbefriedigend.

<sup>8</sup> Der LJV fordert für vom Wolf getötete und verletzte Jagdhunde einen verbindlichen Anspruch auf Schadensersatz. Bei einer Novellierung des Jagdrechtes sollte dies geprüft werden.

Zur Hundearbeit im Wolfsgebieten, insbesondere bei Drückjagden, haben bereits verschiedene Verbände Informationen zu Verhaltenshinweisen, Vorsichtsmaßnahmen und Versicherungsfragen gegeben. Hier wird beispielsweise ausgeführt:

- Hundeführer sollten im Vorhinein über die Anwesenheit von Wölfen informiert werden.
- Die Hunde sollten erst circa 20 Minuten nach Beginn des Treibens geschnallt (von der Leine gelassen) werden. Dadurch sollen die Wölfe die Möglichkeit bekommen, sich auf das Geschehen einzustellen und überraschende Zusammentreffen von Wolf und Hund vermieden werden.
- Bei der Nachsuche auf verletztes Wild sollte der Schweißhund erst dann geschnallt werden, wenn der Hundeführer das verletzte Tier kurz vor sich hat und ausschließen kann, dass es bereits von Wölfen in Besitz genommen worden ist.

Darüber hinaus ist es beispielsweise empfehlenswert, den Hunden Glocken oder Schellen umzuhängen, um sie für Wölfe schon von weitem hörbar zu machen.

Sollte eine gegenwärtige Gefahr vorliegen, wenn der Jagdhund während der Jagdausübung auf einen aggressiven Wolf trifft, so kann im Einzelfall ein rechtfertigender Notstand im Sinne des Strafgesetzbuches vorliegen. Der Abschuss oder die Verletzung eines Wolfes stellt nach § 71 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 2 BNatSchG zunächst eine Straftat dar. Ob im Einzelfall ein rechtfertigender Notstand vorliegt, kann im Zweifel nur gerichtlich überprüft werden.<sup>9</sup> Ein Schuss auf einen Wolf wäre nur dann gerechtfertigt, wenn eine gegenwärtige Gefahr für den Jagdhund vorliegt und wenn die Gefahr „nicht anders abwendbar“, der Abschuss also notwendig ist, um den Jagdhund zu retten. Es ist daher in der Regel zunächst erforderlich, sich als Mensch bemerkbar zu machen, laut die Stimme zu erheben oder gar einen Warnschuss abzugeben. Es wird im Eigeninteresse des Jägers empfohlen, dies soweit es insbesondere zeitlich möglich ist, zu dokumentieren.

### 6.3 Einbindung der Jägerschaft bei der Entnahme und Vergrämung von Wölfen

Die zielgerichtete und schnelle Entnahme von schadverursachenden Wölfen an Nutztieren oder die Vergrämung von Wölfen mit auffälligem Verhalten sind wesentliche Maßnahme zur Verhinderung von Schäden oder zur Abwendung einer Gefahr und tragen insgesamt auch zur Steigerung der Akzeptanz bei.

Gemäß den aktuellen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes hat die Behörde, welche die Erteilung einer Ausnahme zur Entnahme von Wölfen genehmigt, bei der Bestimmung von geeigneten Personen, die diese Entnahme durchführen, nach Möglichkeit vorrangig die Jagdausübungsberechtigten (JAB) zu berücksichtigen. Hierzu nehmen die Naturschutzbehörden vor Erteilung einer artenschutzrechtlichen

---

<sup>9</sup> Der LJV fordert, mit Blick auf eine zu erwartende gerichtliche Entscheidung in zweiter Instanz (erstinstanzlich AG Potsdam AZ 82 Ds 82/20), zur Anwendung des rechtfertigenden Notstandes im Zusammenhang mit Wölfen, die eindeutige Klarstellung des Anwendungsfalls, als Handlungsgrundlage zum Schutz von Jagdhunden bei Wolfsübergriffen.

Ausnahme Kontakt zu den JAB auf. Eine Einbeziehung der JAB sollte nur in Eilfällen oder soweit die JAB nicht erreichbar sind unterbleiben.

Erfolgt die Entnahme nicht durch die JAB, sind die Maßnahmen zur Durchführung der Entnahme durch die JAB zu dulden. Die JAB sind in geeigneter Weise vor Beginn über Maßnahmen zur Entnahme zu benachrichtigen; ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Unterstützung bei der Durchführung der Entnahme zu geben. Sie verfügen über die beste Ortskenntnis und als Jagdscheininhaber grundsätzlich über Kenntnisse zur tierschutzgerechten Tötung von Wirbeltieren mittels jagdlicher Schusswaffen.

Neben dem JAB können auch die im selben Revier regelmäßig tätigen Begehungsscheininhaber\*innen bei der Entnahme Berücksichtigung finden. Damit kann gewährleistet werden, dass im Falle einer Entnahme Ortskundige Jäger\*innen eingesetzt sind. Möchte der JAB sich nicht an der Entnahme beteiligen, so kann die Genehmigungsbehörde weitere zur Umsetzung der Entnahme berechnigte und geeignete Personen festlegen. Mit dieser Regelung wird bereits eine weitreichende Einbindung der Jägerschaft ermöglicht.

Bei der letalen Entnahme (Tötung) und Vergrämung von Wölfen ist der Jagdausübungsberechtigte vorrangig einzubinden.

Zusätzlich sollen die mit der Entnahme betrauten Personen allgemeine Kenntnisse zu Wölfen und deren Verhalten besitzen sowie mit den Fährtenmerkmalen vertraut sein. Weiterhin ist es notwendig, sich für den jeweiligen Fall mit möglichen individuellen Merkmalen des zu entnehmenden Individuums vertraut zu machen. Über mögliche individuelle Merkmale informieren die Naturschutzbehörden die mit der Entnahme betrauten Personen. Durch fundierte Kenntnisse des (individuellen) Erscheinungsbilds des schadensverursachenden Wolfes wird der artenschutzrechtlichen Anforderung nach Vermeidung von Fehlabschüssen Rechnung getragen.

Bei einer Entnahme oder Vergrämung eines Wolfes wird in Mecklenburg-Vorpommern soweit nötig eine vorherige Unterweisung für Personen, welche die Entnahme von Wölfen durchführen, angeboten.

Die Aus- und Fortbildung der Jägerschaft muss so weiterentwickelt werden, dass eine zielgerichtete Entnahme von Wölfen umsetzbar ist. Dies umfasst insbesondere Aspekte zur Biologie, Ökologie, den Einfluss auf das Wild sowie das Management insgesamt als Grundlage für eine zielgerichtete Entnahme.

Bei der Vergrämung von Wölfen soll, soweit diese mit jagdlichen Methoden und auf Flächen erfolgt, welche einem Jagdbezirk zugehörig sind, gleichlautend wie bei einer Entnahme die Beteiligung der Jägerschaft geprüft und diese soweit wie möglich berücksichtigt werden. Werden die JAB oder die im selben Revier regelmäßig tätigen Jagdscheininhaber bei einer Vergrämung nicht beteiligt, so ist mindestens eine Information erforderlich. Neben den fachlichen Rahmenbedingungen der Entnahme oder Vergrämung ist es dringend erforderlich, die Anonymität der Personen zu wahren,

welche am Vollzug beteiligt sind. Dies betrifft insbesondere die an der Entnahme und Vergrämung beteiligten Behörden.

Weitere ausführliche Hinweise zur Einbindung der für die Entnahme geeigneten Personen sind dem Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen, zu entnehmen.

## 6.4 Wolf und Jagdrecht

Der Wolf ist nach europäischem und deutschem Naturschutzrecht eine streng geschützte Art. Gemäß des letzten nationalen Berichtes nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 2019 befindet sich nach international festgelegten und anerkannten Bewertungsmaßstäben die deutschlandweite Population des Wolfes in keinem günstigen Erhaltungszustand<sup>10</sup>. Eine Unterstellung der Art Wolf unter das Jagdrecht ermöglicht nicht automatisch die Bejagung, wie es beispielsweise für Schalenwildarten zulässig ist, da der besondere Schutzstatus der Art weiterhin besteht. Für eine Entnahme ist weiterhin eine naturschutzrechtlich bewertete und begründete Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht<sup>11</sup> des Landes ist zu erörtern, wenn der günstige Erhaltungszustand der mitteleuropäischen Flachlandpopulation erreicht oder das Erreichen absehbar ist. Maßnahmen zur Nutzung/Regulation sind dann grundsätzlich mit allen beteiligten Bundesländern, Bundesinstitutionen und Polen auf Populationsebene abzustimmen.

Obwohl der Wolf nicht dem Jagdrecht unterliegt, sehen Jagdbehörden und der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern trotzdem umfangreichen Handlungsbedarf, da Belange von Wild, Jagd und Jägern in großem Umfang betroffen sind. Aus diesem Grund soll das Monitoring die Bestandsentwicklung dauerhaft überwachen. Die Jäger des Landes sind sehr intensiv in das Wolfsmonitoring eingebunden (vergl. Kap. 3.1 und 3.2), was zudem die Akzeptanz der Monitoringstrukturen und auch die Monitoringergebnisse verbessern soll.

---

<sup>10</sup> Der LJV und der BV zweifeln an, dass sich bei wildbiologischer Betrachtung die Art Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet.

<sup>11</sup> Zu dieser Zielstellung besteht ein Dissens innerhalb der AG Wolf M-V. Der BV und der LJV fordern eine schnellstmögliche Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht des Landes M-V. NABU und BUND sehen eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht, unabhängig vom Erhaltungszustand, als nicht zielführend an.

## 7. Literatur

**Ansorge H., Holzapfel M., Kluth G., Reinhardt I., Wagner I. (2017):** Die Rückkehr der Wölfe.

**BfN-Skript 413 (2015):** Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland.

**BfN-Skript 502 (2018):** Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig Verhalten.

**BfN-Skript 556 (2020):** Habitatmodellierung und Abschätzung der potentiellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland.

**BfN/Bundesamt für Naturschutz (2020):** Methodik und Ablauf der FFH-Berichtserstellung.

**Czarnomska S., Jędrzejewska B., Borowik T., Niedziałkowska M., Stronen A.V., Nowak S., Mysłajek R.W., Okarma H., Konopiński M., Pilot, M., Śmietana W., Caniglia R., Fabbri E., Randi E., Pertoldi C. und Jędrzejewski W. (2013):** Concordant mitochondrial and microsatellite DNA structuring between Polish lowland and Carpathian Mountain wolves. *Conservation Genetics* 14: 573-588.

**Fuller T.K., L.D. Mech und Cochrane, J.F. (2003):** Wolf population dynamics. In *Wolves: Behavior, Ecology and Conservation*. The University of Chicago Press, Chicago and London. 448 pp.

**Gula R., K. Bojarska J. Theuerkau, W. Król & H. Okarma (2020):** Re-evaluation of the wolf population management units in central Europe. *Wildlife Biology*: wlb.00505

**Holzapfel M., Kindervater J., Wagner C. & Ansorge H. (2016):** Nahrungsökologie des Wolfes in Sachsen von 2001 bis 2016; Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz.

**Jędrzejewski W., Niedziałkowska M., Nowak S., Jędrzejewska B. (2004):** Habitat variables associated with wolf (*canis lupus*) distribution and abundance in northern Poland. *Diversity and Distribution* 10: 225-233.

**Jędrzejewski W., Jędrzejewska B., Zawadzak B., Borowik T., Nowak S., Mysłajek R.W. (2008):** Habitat suitability model for Polish wolves based on long-term national census. *Animal Conservation* 11: 377-390.

**Kaczensky, P., Kluth, G., Knauer, F., Rauer, G., Reinhardt, I. & Wotschikowsky, U. (2009):** Monitoring von Großraubtieren in Deutschland. BfN 2009. Bundesamt für Naturschutz Bonn.

**Kaczensky P., G. Chapron M. von Arx, D. Huber, H. Andrén und J. Linnell (2013):** Status, management and distribution of large carnivores - bear, lynx, wolf & wolverine - in Europe. Document prepared with the assistance of Istituto di Ecologia Applicata and with the contributions of the IUCN/SSC Large Carnivore Initiative for Europe under contract N°070307/2012/629085/SER/B3 for the European Commission.

**Kluth G., Ansorge H. & Gruschwitz M. (2002):** Wölfe in Sachsen – 2002. –

Naturschutzarbeit in Sachsen. 44: 41-46.

**Lehnen**, L., Müller, T., Reinhardt, I., Kaczensky P. & Arbieu U. (2021): Gesellschaftliche Einstellungen zur Rückkehr des Wolfs nach Deutschland. *Natur und Landschaft*, 96, 27–33.

**Linnell** J., V. Salvatori und L. Boitani (2008): Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2).

**Mech** D. und L. Boitani (2003): Wolf social ecology. In *Wolves: Behavior, Ecology and Conservation*. The University of Chicago Press, Chicago and London. 448 pp.

**Nowak**, C. und V. Harms (2014): Wolfsgenetik in Deutschland und im Vergleich zu anderen europäischen Populationen. Vortrag auf der Fachtagung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V., 21. März 2013.

**Reinhardt** I. & Kluth G. (2007). *Leben mit Wölfen – Leitfaden für den Umgang mit einer kon-flikträchtigen Tierart*. BfN Skripten 201.

**Reinhardt**, I., Kluth, G., Nowak, S., R. Myslajek. (2015): Standards for the monitoring of the Central European wolf population in Germany and Poland. *BfN-Skripten* 398. 43 S.

**Reinhardt** I., Kluth G., (2016): Abwanderungs- und Raumnutzungsverhalten von Wölfen (*Canis lupus*) in Deutschland. *Natur und Landschaft* 91, 262-271.

**Reinhardt**, I. & Kluth, G. (2021): *Wolfsverursachte Schäden, Präventions und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2020*.

**Salvatori**, V. and Linnell, J. 2005. Report on the conservation status and threats for wolf (*Canis lupus*) in Europe. T-PVS/Inf (2005) 16, Report : 1-24. Strasbourg, Council of Europe.

**Sommer** R. (1999): *Der Wolf in Mecklenburg-Vorpommern, Vorkommen und Geschichte*. Stock & Stein Verlag Schwerin.

**Stier** N., Meißner-Hylanová V., Borchert M., Kruk M., Rohde J., Elze S., Lüters F. & Roth M. (2017): Untersuchung zum Einfluss des Wolfes auf Schalenwild mit Schwerpunkt Damwild.

**Sürth** P., Miller Dr. Ch. und Arnold J. 2011. *Lernen mit dem Wolf zu leben - Fragen aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Tourismus*. Leitfaden. [PDFDatei].

**Szewczyk** M., Nowak S., Niedźwiecka N., Hulva P., Špinkytė-Bačkaitienė R., Demjanovičová K., Bolfíková BČ., Antal V., Fenchuk V., Figura M., Tomczak P., Stachyra P., Stępniać KM., Zwijacz-Kozica T., Myslajek RW.. (2019): Dynamic range expansion leads to establishment of a new, genetically distinct wolf population in Central Europe. *Scientific Reports* 9:19003.

**Szewczyk**, M., Nowak, C., Hulva, P., Mergeay, J., Stronen, A. V., Bolfíková, B. Č., Czarnomska, S. D., Diserens, T. A., Fenchuk, V., Figura, M., Groot, A. D., Haidt, A., Hansen, M. M., Jansman, H., Kluth, G., Kwiatkowska, I., Lubińska, K., Michaux, J. R., Niedźwiecka, N., ... Mysłajek, R. W. (2021). Genetic support for the current discrete conservation unit of the Central European wolf population. *Wildlife Biology*, 2021(2)

**Theuerkauf** J., Rouys S., Jedrzejewski W. (2003): Selection of den, rendezvous, and resting sites by wolves in the Białowieża Forest, Poland. *Canadian Journal of Zoology* 81: 163-167.

**Tiesmeyer** A., Steyer K., Ellwanger G., Ersfeld M. & Balzer, S. (2021): Luchs und Wolf in Deutschland – Bewertung des Erhaltungszustandes gemäß FFH-Richtlinie. *Natur und Landschaft*, 96, 34–42.

**Wagner**, C. (2008): Zur Nahrungsökologie des Wolfes *Canis lupus* L. 1758 in Deutschland. Diplomarbeit. 114pp.

**Wagner** C., Holzapfel M., Kluth G., Reinhardt I. und H. Ansorge (2012): Wolf (*Canis lupus*) feeding habits during the first eight years of its occurrence in Germany. *Mammal. Biol.* (2012), doi:10.1016/j.mambio.2011.12.004.

**Wotschikowsky** U. (2007): Wölfe und Jäger in der Oberlausitz. Hrsg.: Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.. 53 S.

## 8. ANHANG

Punkte bei denen inhaltlich Konsens innerhalb der AG-Wolf MV besteht  
(Reihenfolge nach Vorkommen im Text, einige werden bei inhaltlich passender Zuordnung im Text wiederholt)

- Die Konkretisierung des günstigen Erhaltungszustandes der Wolfspopulation sowie die Erarbeitung von Konzepten zu den Handlungsoptionen bei Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der Wolfspopulation werden als notwendig angesehen und soll im Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern forciert werden.
- Das Wolfsmonitoring ist kontinuierlich sicherzustellen, auszubauen und länderübergreifend zu koordinieren, um eine breite Datengrundlage für ein zielgerichtetes und effektives Management zu erhalten.
- Die Daten zu verletzten, verhaltensauffälligen und tot aufgefundenen Wölfen sind auf Landesebene und darüber hinaus einheitlich zusammenzuführen und im Gesamtkontext des Wolfsmonitorings zu bewerten und zu veröffentlichen.
- Eine Erhöhung der Kapazitäten für Genanalysen zur Unterstützung von Managementmaßnahmen wird angestrebt und die entsprechenden Möglichkeiten werden geprüft.
- Die Öffentlichkeitsarbeit insbesondere im Zusammenhang mit Monitoringergebnissen (einschließlich Rissvorfällen) sowie präventiven und reaktiven Möglichkeiten für die Nutztierhalter wird fortentwickelt.
- Es bedarf der Aufklärung, um eine Konditionierung von Wölfen, welche zu auffälligem Verhalten führen kann, zu verhindern. Dies sollte insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und bei Beratungsgesprächen kommuniziert werden.
- Zur Umsetzung der genannten Zielstellung ist eine angemessene und nachhaltige finanzielle und personelle Ausstattung auf allen Ebenen des Wolfsmanagements sicherzustellen.
- Die bestehenden Handlungsabläufe im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Rissvorfällen, der Prävention von Nutztierhaltern bis hin zum Vorgehen im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Ausnahmen sollen für Betroffene und Interessierte übersichtlich dargestellt werden.
- Die Erweiterung des Wissensstandes und der Methoden zur Vermeidung von Rissvorfällen bezüglich eines effizienten Grundschutzes sowie eines effizienten erweiterten Schutzes von Weidetieren wird angestrebt
- Die Nutztierhalter sollen durch kostenfreie Beratung sowie die Fortführung und Entwicklung verschiedener Fördermaßnahmen weiter gestärkt werden.
- Die Förderrichtlinie Wolf soll als wesentliches Instrument fortgeführt und unter Berücksichtigung künftiger Erkenntnisse ggf. fortentwickelt werden.

- Weitere Fördermöglichkeiten sollen erschlossen werden (z.B. Förderung laufender Kosten, Prüfung Weidetierprämie)
- Das Vorgehen im Zusammenhang mit Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 45a BNatSchG bedarf weiterer klarstellender Untersetzungen mit dem Ziel der Optimierung der Handlungsabläufe und der Erhöhung der Rechtssicherheit.
- Die Sicherheit von Menschen steht an erster Stelle. Wenn Wölfe für Menschen gefährlich werden, muss konsequent und unverzüglich gehandelt werden.
- Bund und Länder sind aufgefordert, die bestehenden Grundlagen zum rechtssicheres, einheitlichen Vorgehen und praktikablen Handlungsansätzen im Umgang mit „verhaltensauffälligen und verletzten Wölfen“ fortzuentwickeln.
- Besteht eine ernste Gefahr durch Wölfe mit aggressivem Verhalten gegenüber Menschen, so sind schnellstmöglich Maßnahmen zum Schutz der Menschen bis hin zur Entnahme einzuleiten.
- Die zielgerichtete Vergrämung von Wölfen mit auffälligem Verhalten sollte frühzeitig und effektiv erfolgen. Dabei ist der Einsatz effektiver – auch genehmigungspflichtiger – Methoden anzustreben.
- Verletzte Wölfe, die nach (amts-)tierärztlichem Ermessen nicht mehr von alleine gesunden können, sind aus tierschutzrechtlichen Gründen durch einen amtlichen Tierarzt oder eine andere berechnigte und beauftragte Person möglichst schnell zu erlösen. Diese Einschätzung kann in besonderen Fällen (z.B. Unabkömmlichkeit, sehr weite Entfernung usw.), bei ausreichender Dokumentation (Fotos etc.) auch telefonisch erfolgen.
- Tot aufgefundene Wölfe sind der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie der für den Vollzug der Besitzverbote zuständigen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) unverzüglich zu melden und für weitere Untersuchungen an die zuständigen Stellen zu übergeben.
- Sobald nachweislich Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolf-Hund-Hybriden) in der freien Natur vorkommen, sind diese insbesondere aus Gründen des Artenschutzes unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Vorgaben schnellstmöglich der Natur zu entnehmen.
- Durch wissenschaftliche Untersuchungen ist der Einfluss des Wolfes auf die Ökosysteme der heutigen Kulturlandschaft genauer zu evaluieren, im Besonderen auch mit Blick auf die Wolf-Beutetier-Beziehung.
- Die Jägerschaft erklärt sich bereit, die Durchführung geeigneter Forschungsprojekte zu unterstützen.
- Es bedarf einer genaueren Betrachtung der Auswirkungen der Rückkehr des Wolfes auf das Verhalten des Schalenwildes und die damit verbundene Jagdpraxis und Wildbewirtschaftung.

- Änderungen bei der jagdlichen Bewirtschaftung durch das Vorhandensein und Wirken des Wolfes in den Wildbeständen sind in die jagdrechtlichen Vorschriften zu integrieren.
- Der Schutz von Jagdhunden ist bestmöglich umzusetzen.
- Bei der letalen Entnahme (Tötung) und Vergrämung von Wölfen ist der Jagdausübungsberechtigte vorrangig einzubinden.
- Die Aus- und Fortbildung der Jägerschaft muss so weiterentwickelt werden, dass eine zielgerichtete Entnahme von Wölfen umsetzbar ist. Dies umfasst insbesondere Aspekte zur Biologie, Ökologie, den Einfluss auf das Wild sowie das Management insgesamt als Grundlage für eine zielgerichtete Entnahme.

#### Positionen bei denen es inhaltlich keine Einigkeit innerhalb der AG-Wolf gibt:

- Beim Schadensausgleich von mit einem Wolfsübergriff zusammenhängenden Ausgaben müssen nach Auffassung der Nutzerverbände auch wolfsbedingte Herdenausbrüche und dadurch verursachte Schäden Berücksichtigung finden.
- Die Nutzerverbände sind der Auffassung, dass statt einer Billigkeitsleistung der geschädigte Weidetierhalter einen Rechtsanspruch auf Entschädigung erhalten muss und fordern in diesem Zusammenhang auch eine Beweislastumkehr hinsichtlich der Verursachung des betreffenden Schadens durch einen Wolf.
- Die Nutzerverbände fordern, dass sich die Ausgleichszahlungen für nachweislich von einem Wolf gerissene Kälber an dem Ertragswert eines abgesetzten Kalbes orientieren. Das LM prüft derzeit eine dementsprechende Anpassung der Förderpraxis.
- Die Nutzerverbände halten die derzeitige Version des Praxisleitfadens noch nicht für vollzugstauglich, da er aus ihrer Sicht über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Dies gilt insbesondere für die dort aufgeführten im Rahmen der Alternativenprüfung zu berücksichtigenden zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen.
- Die Nutzerverbände weisen als Voraussetzung für eine Entnahme auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG hin, wonach mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden muss, dass es sich etwa um einen Riss durch Hunde oder um eine bloße Nachnutzung durch den Wolf handelt. Nach dem Verständnis der Nutzerverbände reicht es daher aus, dass die Wahrscheinlichkeit eines Wolfsübergriffes hoch ist, um eine Entnahme zu rechtfertigen, da alternative Ursachen fehlen oder unwahrscheinlich sind.
- Die Nutzerverbände (BV, LSZV, MRV, Rinderallianz, Biopark, LJV, Verband der Pferdezüchter, Landesverband Reiten, Fahren, Voltigieren, AG unabhängige Berufsschäfer) erklären übereinstimmend, dass sich ein Wolfsmanagement nicht darin erschöpfen kann, Prävention und Ausgleich zu gewähren. Nach amtlicher

Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes sehen sie deshalb den Staat in der Verantwortung aktive Managementmaßnahmen zu ergreifen. Hierfür sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes ist der Wolf wie andere Wildtiere auch einer Bestandsregulierung zuzuführen, um einen ausgewogenen und angepassten Interessensausgleich zwischen Wolf und Mensch zu schaffen.

- Die Nutzerverbände sind der Auffassung, dass der derzeitige Rechtsrahmen nicht ausreicht und künftig ein aktives Wolfsmanagement etabliert werden muss, das die Bestandsregulierung der Art Wolf ermöglicht. Hierzu sind nach Auffassung dieser Verbände folgende Punkte erforderlich:

#### 1. Zu ergreifende Maßnahmen bei Erreichen des günstigen Erhaltungszustands

Die Nutzerverbände sind grundsätzlich der Auffassung, dass bereits jetzt die Bedingungen nach der FFH-RL für das Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustands erfüllt sind, sie fordern die Landesregierung von M-V auf, sich auf allen politischen Ebenen für die sofortige Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes einzusetzen. Spätestens jedoch mit der offiziellen Feststellung sind weitere Managementmaßnahmen möglich und zu ergreifen. Hierzu gehören aus Sicht der Nutzerverbände:

- Die Etablierung eines aktiven Wolfsmanagements.
- Die Art Wolf soll in das Jagdrecht aufgenommen werden, sobald der günstige Erhaltungszustand erreicht ist.
- Die Festlegung einer Obergrenze/Akzeptanzgröße des Wolfsbestandes für das Land Mecklenburg-Vorpommern, unter Berücksichtigung des erbringenden landeseigenen Anteils am günstigen Erhaltungszustand, ohne diesen jedoch zu gefährden. Es sollte geprüft werden, inwieweit auch in M-V eine Populationsstudie zum Wolf zielführend sein kann, um die Größe der Wolfspopulation in Mecklenburg-Vorpommern zu ermitteln, die für den Erhalt der Art Wolf in unserem Land erforderlich ist.
- Die Umstufung des Wolfes in der FFH-RL von Anhang IV in Anhang V sowie in der Berner-Konvention von Anhang II in Anhang III.

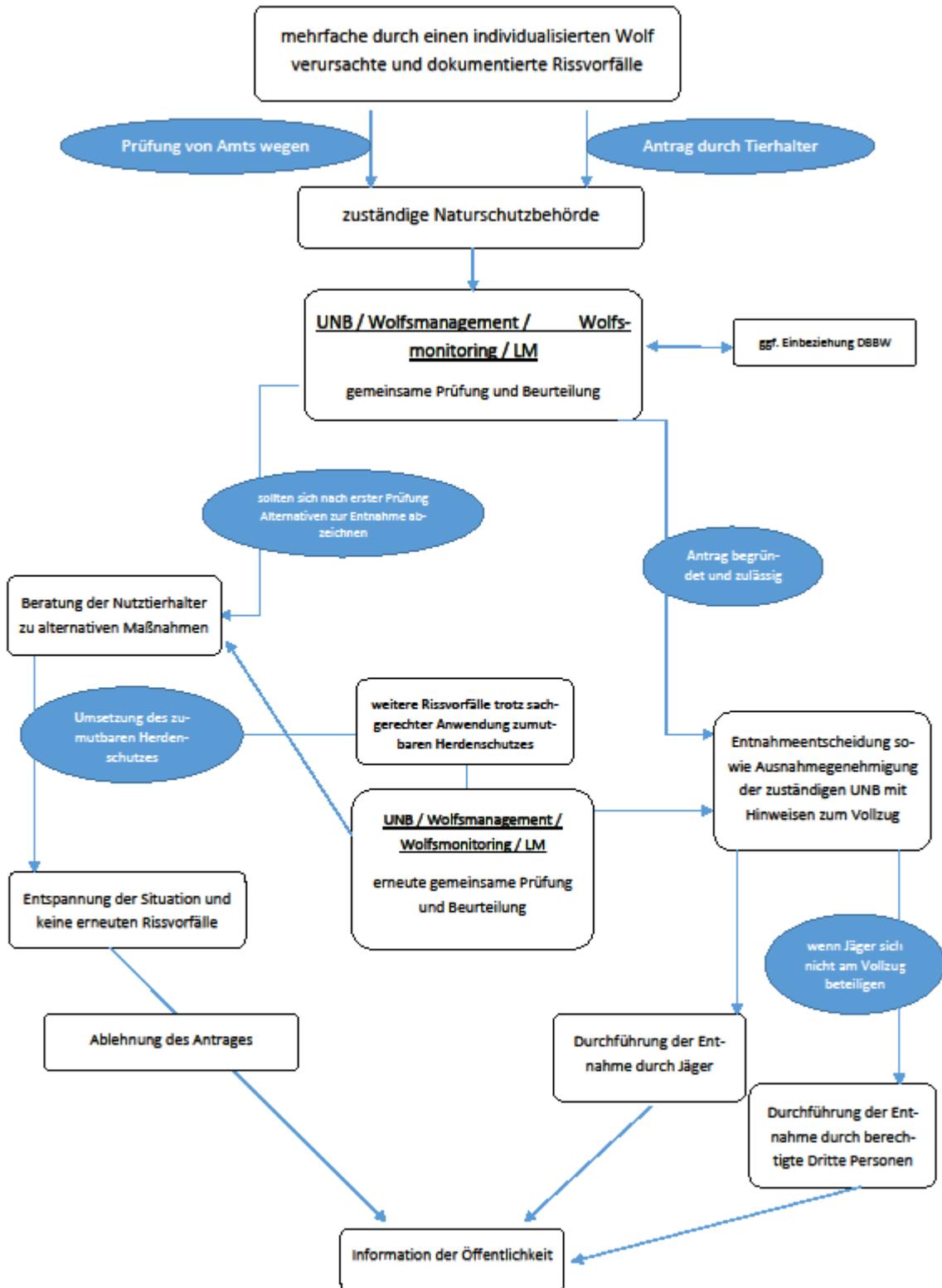
2. Es sind nach Feststellung des günstigen Erhaltungszustands die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen bzw. sich dafür beim Bund einzusetzen, nach dem Vorbild von Skandinavien und Frankreich eine aktive Bejagung zu ermöglichen.

3. Die Voraussetzungen einer Wolfsentnahme sind weiter zu konkretisieren und rechtssicher zu schaffen, z.B. durch eine Wolfsverordnung oder einen auf das Land zugeschnittenen, praktikablen Praxisleitfaden.

Die Naturschutzverbände teilen diese Auffassung nicht, sie halten den bisherigen Rechtsrahmen für grundsätzlich ausreichend. Auch zukünftig hat sich das Wolfsmanagement konsequent an der Entnahme von Einzeltieren zu orientieren, die wiederholt Weidetiere angegriffen haben. Eine allgemeine Bestandsregulierung wird als kontraproduktiv im Sinne einer Minimierung von Schäden in der Weidetierhaltung angesehen. In diesem Zusammenhang wird auch die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht abgelehnt.

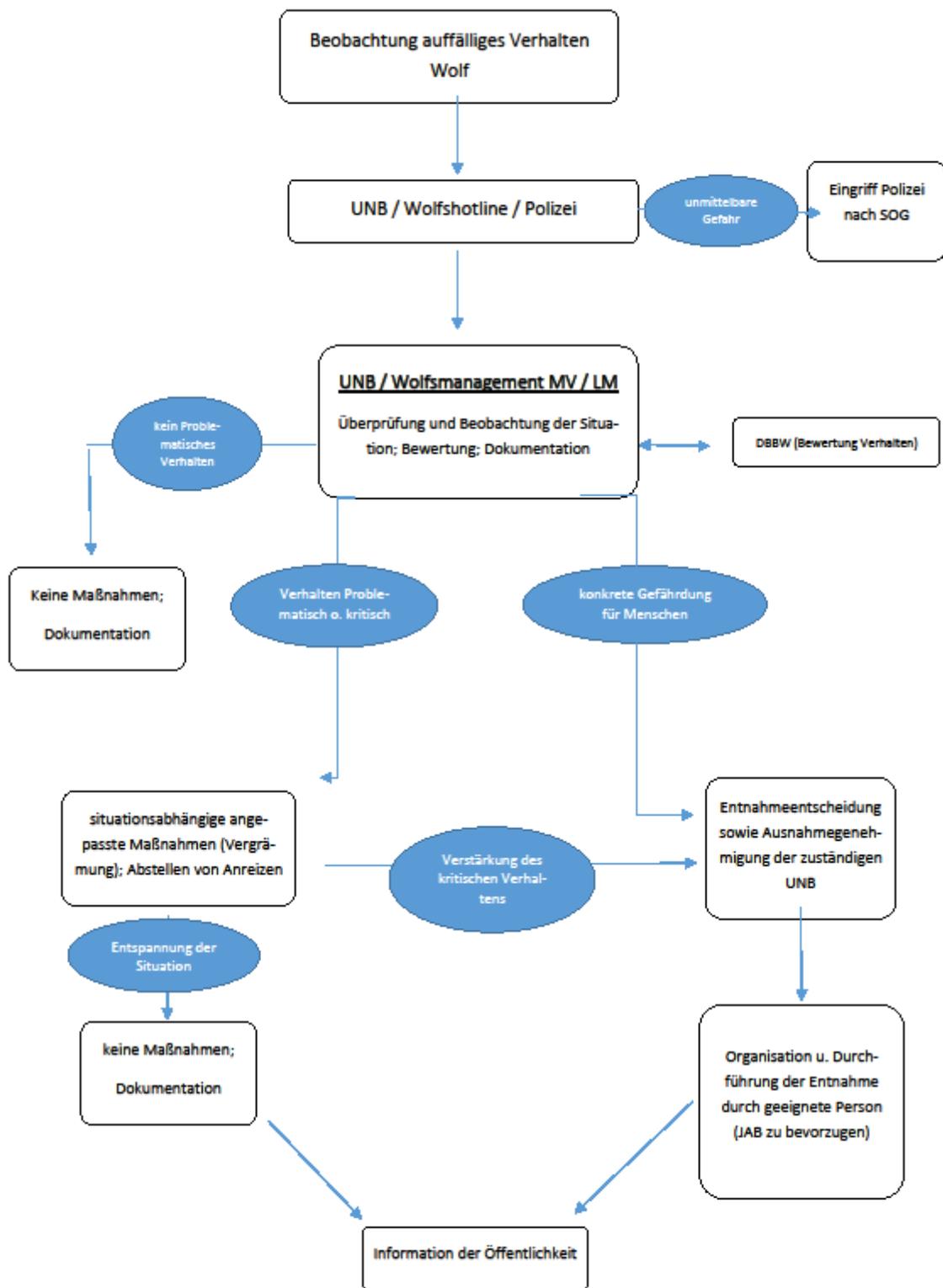
- Wildschäden, welche im Zusammenhang mit Wolfsvorkommen stehen, sind nach geltender Rechtslage von den Jägern, Landnutzern und Grundeigentümern finanziell zu tragen. Der LJV und der BV halten dies für unbefriedigend.
- Der LJV fordert für vom Wolf getötete und verletzte Jagdhunde einen verbindlichen Anspruch auf Schadensersatz. Bei einer Novellierung des Jagdrechtess sollte dies geprüft werden.
- Der LJV fordert, mit Blick auf eine zu erwartende gerichtliche Entscheidung in zweiter Instanz (erstinstanzlich AG Potsdam AZ 82 Ds 82/20), zur Anwendung des rechtfertigenden Notstandes im Zusammenhang mit Wölfen, die eindeutige Klarstellung des Anwendungsfalls, als Handlungsgrundlage zum Schutz von Jagdhunden bei Wolfsübergriffen.
- Der LJV und der BV zweifeln an, dass sich bei wildbiologischer Betrachtung die Art Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet.
- Zur Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht des Landes besteht ein Dissens innerhalb der AG Wolf M-V. Der Bauernverband und der Landesjagdverband fordern eine schnellstmögliche Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht des Landes M-V. NABU und BUND sehen eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht, unabhängig vom Erhaltungszustand, als nicht zielführend an.

Abbildung 9 Handlungsablauf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG<sup>12</sup>

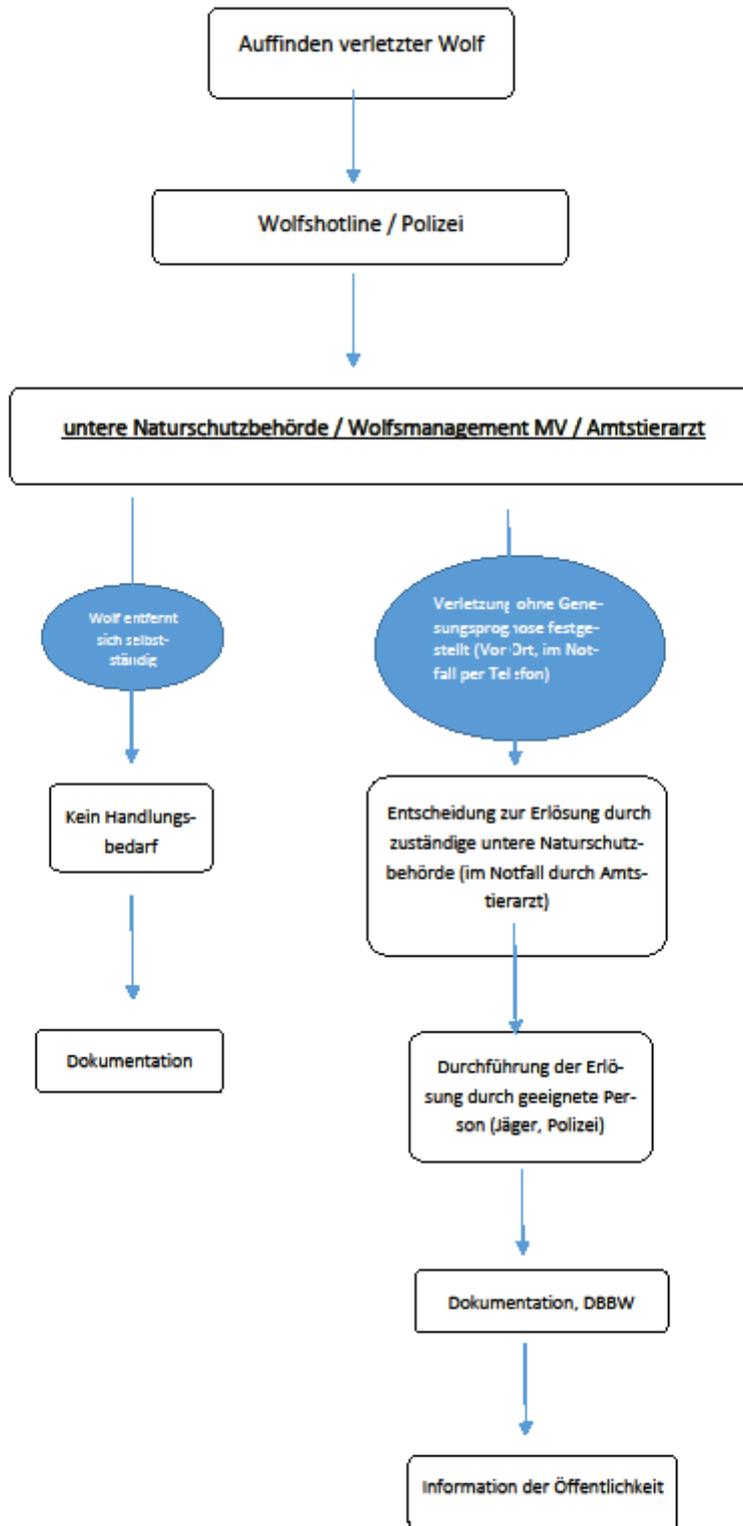


<sup>12</sup> Ein Schema zur Erteilung von Ausnahmen nach § 45a BNatSchG wird noch ergänzend erstellt.

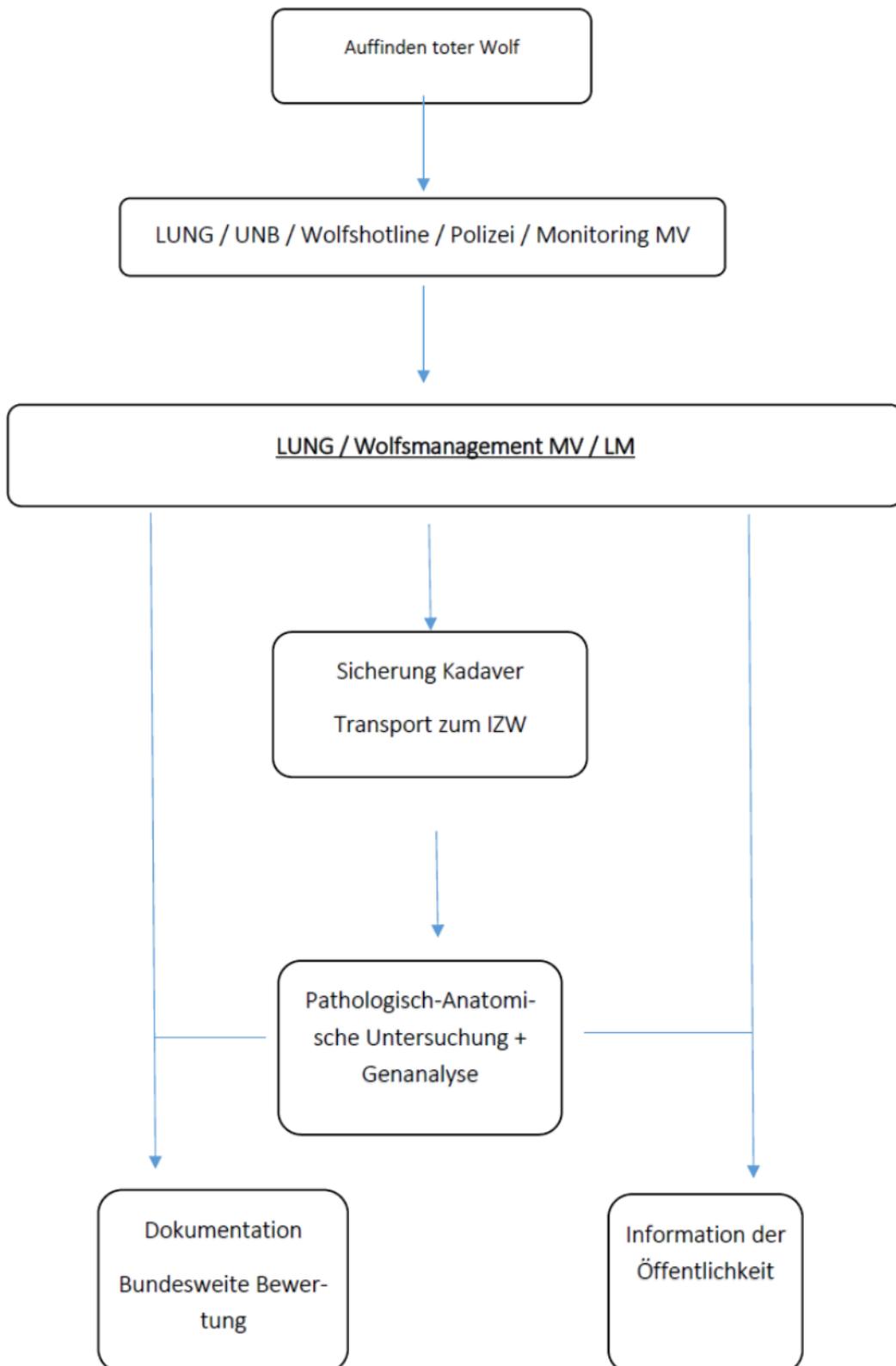
**Abbildung 10:** Handlungsablauf bei der Meldung eines auffälligen Wolfes



**Abbildung 11:** Handlungsablauf beim Auffinden eines verletzten Wolfes



**Abbildung 12:** Handlungsablauf beim Auffinden eines toten Wolfes



## **Anlage**

### **Hinweise zur Definition Grundschutz**

Schafe, Ziegen (Alpakas, Lamas)

- 90 cm hoher, komplett geschlossener elektrifizierter Netz- oder Litzenzaun,
- bodenbündig/bodennah,
- bei Litzenzäunen Abstand zum Boden höchstens 20 cm,
- bei Litzenzäunen Abstand zwischen den unteren 3 Litzen höchstens 20 cm,
- Spannung von mindestens 2.500 V, 1 J (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2.000 Volt),
- Festzäune müssen bodenbündig und mindestens 120 cm hoch sein,
- beginnende Untergrabungen unter dem Zaun müssen regelmäßig beseitigt werden, da Wölfe solche Ansätze gern erweitern

Gatterwild

- 180 cm hohe Festzäune (i.d.R. Drahtgeflechtzäune)
- bodenbündig; beginnende Untergrabungen unter dem Zaun müssen regelmäßig beseitigt werden, da Wölfe solche Ansätze gern erweitern

Zusatzhinweise: Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune ist darauf zu achten, dass genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen o. ä.) eingehalten wird, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern.

Zu beachten ist auch, dass der Grundschutz nicht mit dem zumutbaren Herdenschutz (welcher eine Bemessungsgrenze im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darstellt) gleichzusetzen ist.

## **Anlage** **Zumutbare Herdenschutzmaßnahmen im Rahmen der Alternativenprüfung** **gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG<sup>13</sup>**

### **Schafe und Ziegen (auch Lamas, Alpakas)**

#### Mobile Zaunanlagen

Es gelten nachfolgenden Anforderungen<sup>14</sup>:

- mind. 120 cm Höhe, straff gespannt und bodenbündiger Abschluss (Netzzaun) bzw. unterster Draht/Litze bei max. 20 cm;
- niedrigere Netzzäune ( $\geq 90$  cm) können durch eine zusätzliche oder integrierte Breitbandlitze auf 120 cm Höhe aufgestockt werden; alternativ können sie auch in Kombination mit Herdenschutzhunden (siehe Einsatz von Herdenschutzhunden zur Weidetiersicherung) eingesetzt werden.
- Draht-/Litzenzäune sollten aus mind. fünf Drähten/Litzen bestehen (Abstand vom Boden 20, 40, 60, 90, 120 cm).

#### Einsatz von Herdenschutzhunden zur Weidetiersicherung

Eine weitere Möglichkeit zur Abwendung von Wolfsübergriffen auf Weidetiere ist die Kombination des Einsatzes von Elektrozäunen und von Herdenschutzhunden. Insbesondere bei der Verwendung von Elektronetzen bzw. Litzenzäunen von weniger als der von den Ländern jeweils empfohlenen Höhe hat sich der zusätzliche Einsatz von Herdenschutzhunden bewährt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht jede Hunderasse und nicht jeder Hund für den Einsatz geeignet ist und Hunde und Halter\*in einer umfangreichen Ausbildung bedürfen.

Angesichts des hohen Grads an Freizeitnutzung der Landschaft (u.a. Spaziergänger\*innen, Jogger\*innen, Mountainbiker\*innen) und des hohen Anteils an Bissvorfällen durch Hunde in Deutschland kommen als Herdenschutzhunde i.d.R. keine Hunderassen in Betracht, die nach den einschlägigen Verordnungen in den einzelnen Bundesländern als Kampfhunde oder gefährliche Hunde gelten. Darüber hinaus sollten daher für einen wirksamen Einsatz von Herdenschutzhunden – unabhängig von der verwendeten Rasse – nach Möglichkeit nur geeignete, speziell ausgebildete und geprüfte bzw. zertifizierte Herdenschutzhunde ohne unangemessene Aggression gegenüber Menschen eingesetzt werden. Die Verwendungsprüfung sollte auf der Grundlage definierter Prüfkriterien oder definierter Zertifizierungen der Länder erfolgen. Hierfür ist langfristig eine Standardisierung auf Bundesebene anzustreben. Ob Herdenschutzhunde eine anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und somit eine zumutbare Alternative im Sinne der nationalen Regelung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darstellen, ist im Einzelfall zu prüfen.

---

<sup>13</sup> Auszug aus Praxisleitfaden Wolf

<sup>14</sup> Das Land M-V setzt sich auf Bund-Länder-Ebene dafür ein, den zumutbaren Herdenschutz unter Berücksichtigung weiterer technologischer Entwicklungen neu zu definieren. Dies betrifft insbesondere die Zaunhöhe von 1,20 m, welche durch die Nutzerverbände als unpraktikabel angesehen wird.

Nachtpferche, Behirtung

Im Einzelfall kann auch das tägliche Verbringen der Herde in Nachtpferche, Ställe sowie eine Behirtung eine Lösung sein, deren Zumutbarkeit zu prüfen ist.

Festzaunanlagen

Eine weitere Möglichkeit zur Abwendung von Wolfsübergriffen sind ausreichend hohe Festzäune mit Untergrabungs- und Überkletterschutz.

Da es mit elektrischen Zäunen gute und einfachere Alternativen gibt, kommen Festzäune als zumutbare Alternative außer bei Gehegewild (s. C 3.2.4.2) i.d.R. jedoch nur im Rahmen der Umrüstung bereits bestehenden Festzaunanlagen in Betracht. Festzaunanlagen sind zudem aus Sicht der gewünschten Offenhaltung der Landschaft für Wildtiere grundsätzlich problematisch.

### **Gehegewild**

Gehegewild wird in der Regel hinter hohen, nicht elektrischen Zäunen (Wildgatter) gehalten. Da Wölfe häufig versuchen, Zäune zu unterkriechen, ist es entscheidend, dass Wildgatter im Wolfsgebiet einen Untergrabungs- und Überkletterschutz (Elektrolitze am oberen Zaunrand) aufweisen. Als Untergrabungsschutz sind ein oder zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand höchstens 20 bzw. 40 cm, Mindestspannung 2.500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 60 - 100 cm breiter Teil des Drahtgeflechtzauns außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 30 besser 50 cm tief eingegraben werden. Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 60 - 100 cm breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden. Die beschriebenen Anlagen mit Untergrabungsschutz haben sich bewährt.

### **Rinder und Pferde**

Rinder und insbesondere Pferde in einem funktionierenden Herdenverband sind einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als Schafe und Ziegen beziehungsweise Gatterwild. Nach dem Bericht der DBBW zu wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2018, der nach den Angaben der Länder erstellt wurde, treten Übergriffe auf Rinder in bestimmten Gebieten vermehrt auf, während in anderen Gebieten nahezu keine Übergriffe festgestellt werden. Überwiegend sind Kälber bzw. Fohlen von Übergriffen betroffen.<sup>15</sup> So waren 2018 63 % der durch Wölfe getöteten Rinder unter 14 Tage alt, 10% zwischen 2 Wochen und 2 Monaten und 9% zwischen drei und sechs Monaten alt. Nur 12% der Rinder waren zum Zeitpunkt des Übergriffs älter als 12 Monate. Die Daten aus dem Jahr 2019 zeigen ein ähnliches Bild. Pferde sind noch seltener von Wolfsübergriffen betroffen. Von den seit 2000 bis 2019 registrierten 2973 Übergriffen auf Nutz- und Haustiere waren Pferde in 21 (0,7 %) Fällen betroffen, wobei nicht in allen Fällen der Wolf sicher als Verursacher feststeht. In mindestens 14 Fällen handelte es sich um Fohlen. Bei reinen Abkalbe- beziehungsweise Fohlungsweiden stellen daher in der kritischen Zeit der Geburt und bis zu einem Lebensalter von zwei

---

<sup>15</sup> Siehe <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>.

Wochen die bei Schafen und Ziegen<sup>16</sup> empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen nach Prüfung des Einzelfalles i. d. R. eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG dar.

Obwohl fast nur Kälber und Fohlen betroffen sind, kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass sich erwachsene Rinder und Pferde selbst vor Übergriffen schützen können und deshalb keines Herdenschutzes bedürfen (z.B. Mutterkühe, die zum Teil hornlos gezüchtet werden). Vor jeder Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolf zur Abwendung (drohender) ernster wirtschaftlicher Schäden bei Rindern und Pferden ist daher ebenso wie bei Schafen und Ziegen und anderen kleinen Weidetieren zu prüfen, ob die Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen (u.a. stromführende Zäune und/oder Herdenschutzhunde oder Änderungen im Herdenmanagement) eine zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG bzw. eine „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie sind.

Welche Schutzmaßnahmen für große Huftiere zumutbar sind, bevor eine Entnahme im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung erfolgen kann, ist von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Hierbei müssen insbesondere die sehr unterschiedlichen agrarstrukturellen und landschaftlichen Gegebenheiten, die Vielzahl an Nutzierrassen und ggf. deren jeweilige Wehrhaftigkeit gegenüber Wölfen sowie spezifische Haltungs- und Betriebskonzepte (u.a. Anzahl und Altersstruktur der Haus- und Nutztiere, Herdenmanagement, Größe der Weideflächen) Berücksichtigung finden.

---

<sup>16</sup> BfN (Hrsg.), DBBW, Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN-Skripten 530, 2019, siehe <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript530.pdf>.